



Beschwerdeentscheid

RRB Nr.: 1259/2025
Datum RR-Sitzung: 26. November 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BVD.6497
Klassifizierung: Vertraulich

In der Beschwerdesache zwischen

Frau **A.**_____
Beschwerdeführerin 1

sowie 16 weitere Beschwerdeführende

Beschwerdeführende 1 bis 17

alle vertreten durch Herrn Rechtsanwalt B._____

Herrn **C.**_____
Beschwerdeführer 18

sowie 5 weitere Beschwerdeführende

Beschwerdeführende 18 bis 23

alle vertreten durch Herrn Rechtsanwalt D._____ und/oder Herr Rechtsanwalt
F._____

und

E._____
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Frau Rechtsanwältin G._____ und Herrn Rechtsanwalt H._____

sowie

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) des Kantons Bern, Münsterergasse 2, 3011 Bern

Einwohnergemeinde Walperswil, Gemeindeverwaltung, Waldweg 4, 3272 Walperswil

Einwohnergemeinde Täuffelen, Hauptstrasse 86, 2575 Täuffelen

Einwohnergemeinde Epsach, Schulweg 1, 3272 Epsach

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17,
3110 Münsingen

Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland,
Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

betreffend die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz vom 30. Januar 2025
(2021.DIJ.1550; Kantonale Überbauungsordnung «Beichfeld»)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin beabsichtigt, am Standort «Beichfeld» eine neue Kiesgrube, eine Deponie für unverschmutzten Aushub (Deponie Typ A) sowie einen Bodenumschlagplatz (BUP) zu errichten, welche durch eine 1.3 km lange Güterstrasse ab der O._____strasse (Kantonsstrasse) im Bereich des I._____erschlossen werden soll. Der Standort «Beichfeld» befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist im Richtplan Abbau, Deponie und Transporte der Region Biel-Seeland (im Folgenden: Regionaler Richtplan ADT) sowie im kantonalen Richtplan festgesetzt. Für das Projekt wurde zunächst eine kommunale Überbauungsordnung (ÜO) mit Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht ausgearbeitet. Am 27. November 2019 wurde die kommunale ÜO durch die Gemeindeversammlung Walperswil abgelehnt.

2. Im Juni 2020 ersuchte die Beschwerdegegnerin den Regierungsrat des Kantons Bern um Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung für das Projekt «Beichfeld». Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2020 (RRB 683/2020) teilte der Regierungsrat des Kantons Bern der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Federführung für das Geschäft zu. In der Folge wurde die kantonale Überbauungsordnung «Beichfeld» (im Folgenden: KÜO «Beichfeld») erarbeitet. Das Projekt umfasst neben der KÜO «Beichfeld» – bestehend aus dem Überbauungsplan, den Überbauungsvorschriften, einem Endgestaltungsplan und einer Zonenplanänderung – zwei Baugesuche. Einerseits das «Baugesuch für die Errichtung der Kiesgrube im Beichfeld, für die Auffüllung mit Überhöhung und Terrainüberschüttung für die Aushubdeponie (Deponie Typ A) und für die Errichtung des Bodenumschlagsplatzes (BUP) für Bodenaufwertungen» auf den Parzellen Walperswil Grundbuchblatt Nrn. J._____, K._____, L._____, M._____, N._____, P._____, Q._____, R._____, AW._____, S._____, AB._____, AC._____, AE._____, AF._____ und AD._____. Andererseits das «Baugesuch für die Errichtung einer Güterstrasse zur Erschliessung des Standortes Beichfeld» auf den Parzellen Walperswil Grundbuchblatt Nrn. AG._____, AH._____, AI._____, AJ._____, AK._____, AL._____, AM._____, AN._____, AO._____, AP._____, AQ._____, AR._____ und AS._____, auf den Parzellen Täuffelen Grundbuchblatt Nrn. AT._____ und AU._____ sowie auf der Parzelle Epsach Grundbuchblatt Nr. T._____.

Vom 23. Oktober 2021 bis am 21. November 2021 wurde in den Gemeinden Walperswil, Täuffelen und Epsach die öffentliche Mitwirkung zur KÜO «Beichfeld» durchgeführt. Eine Ämterkonsultation fand zwischen dem 11. April 2022 und dem 17. Oktober 2022 statt. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt sowie in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden erfolgte am 26./27. Oktober 2022. Gegen das Vorhaben erhoben unter anderen die Beschwerdeführenden Einsprache. Mit Gesamtentscheid vom 30. Januar 2025 beschloss die DIJ die KÜO «Beichfeld» mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung und erteilte die ersuchten Baubewilligungen sowie die benötigten Ausnahmbewilligungen und weiteren Bewilligungen.

3. Gegen diesen Gesamtentscheid vom 30. Januar 2025 reichten sowohl die Beschwerdeführenden 1 bis 17 als auch die Beschwerdeführenden 18 bis 23 jeweils eine Beschwerde vom 3. März 2025 bei der Staatskanzlei des Kantons Bern ein. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB)

250/2025 und RRB 251/225, jeweils vom 12. März 2025, teilte der Regierungsrat auf Antrag der Staatskanzlei die Federführung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) zu. Die Staatskanzlei leitete die Beschwerden an die BVD weiter.

Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 beantragen in ihrer Beschwerde vom 3. März 2025 Folgendes:

- «1. Auf die Einsprachen der Beschwerdeführenden sei einzutreten.
2. Der Gesamtentscheid der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) vom 30. Januar 2025 betreffend Erlass der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) «Beichfeld», mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung sei gesamthaft (einschliesslich sämtlicher erteilter Bewilligungen) aufzuheben.
3. Eventualiter: Das Verfahren auf Erlass einer KÜO sei zurückzuweisen an die DIJ und sie sei anzuweisen, den zwischenzeitlichen Entwicklungen in unmittelbarer Nähe im Rahmen der Gewichtung der kantonalen Interessen und der Bedarfsanalyse gebührend Rechnung zu tragen.»

Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 beantragen in ihrer Beschwerde vom 3. März 2025 ebenfalls die vollständige Aufhebung des angefochtenen Gesamtentscheids. Eventualiter sei dieser aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung der erforderlichen Abklärungen und Einholung der erforderlichen Gutachten sowie Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Bei Entscheiden des Regierungsrats zu kantonalen Überbauungsordnungen obliegt die Beschwerdeinstruktion der BVD (Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRPG¹). Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die BVD und den Regierungsrat leitet², führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Auf Antrag des AGR sowie der DIJ verlängerte das Rechtsamt die Frist für die Einreichung der Eingaben auf den 16. April 2025. Mit Stellungnahme vom 18. März 2025 beantragt das Regierungsstatthalteramt Seeland die Abweisung der Beschwerden. Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts (TBA) nahm mit Eingabe vom 7. April 2025 zu ausgewählten Punkten der Beschwerden Stellung. Mit Stellungnahme vom 14. April 2025 kam das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung, zum Schluss, dass es aus waldrechtlicher Sicht keinen Grund gebe, den Beschwerden Folge zu leisten. Die Beschwerdegegnerin beantragt mit Beschwerdeantwort vom 5. Mai 2025 die Abweisung der Beschwerden, soweit darauf einzutreten sei. Die Fachstelle Boden des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) reichte eine Stellungnahme vom 12. Mai 2025 ein. Mit Stellungnahme vom 14. Mai 2025 äusserte sich das TBA, Oberingenieurkreis III (TBA OIK III). Die Gemeinde Walperswil führte in ihrer Eingabe vom 14. Mai 2025 aus, der Gemeinderat habe beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Die DIJ beantragt mit Stellungnahme vom 15. Mai 2025, auf die Beschwerden sei nicht einzutreten. Eventualiter seien die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Mit Eingabe vom 22. Mai 2025 nahm das LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), zu den Beschwerden Stellung. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung (KUNE), äusserte sich mit Eingabe vom 23. Mai 2025. Mit Stellungnahme vom 6. Juni 2025 äusserte sich das LANAT, Jagdinspektorat (JI) zu den Belangen des Wildtierschutzes.

5. Mit Verfügung vom 24. Juni 2025 nahm das Rechtsamt die Gemeinden Täuffelen und Epsach als weitere Beteiligte in das Verfahren auf und gab ihnen – unter Zustellung der Beschwerden und weiteren Eingaben – Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschwerdegegnerin

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

² Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

wurde gebeten, eine Kopie des von ihr in der Beschwerdeantwort erwähnten «notariell beurkundeten Vertrags vom 11. Februar 2019, der als zweiter Nachtrag zum Abbauvertrag «Beichfeld» vom 3. Juli 2014 geschlossen wurde» nachzureichen. Weiter führte das Rechtsamt aus, es ziehe in Erwägung, bei einer allfälligen Bestätigung des angefochtenen Gesamtentscheids Letzteren gestützt auf die Angaben zum Verkehr im Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. August 2023 (im Folgenden: UVB) mit folgender Auflage zu ergänzen:

«Der errechnete jährliche Verkehr des gesamten Vorhabens von 12 470 Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen (Hin- und Rückfahrt entsprechen zwei Fahrten) darf nicht überschritten werden. Die Baugesuchstellerin wird verpflichtet, die Gesamtzahl der jährlichen Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen, aufgeschlüsselt nach Monaten, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres der Baupolizeibehörde der Gemeinde Walperswil zu melden und in geeigneter Weise zu belegen.»

Weiter ziehe das Rechtsamt in Erwägung, bei einer allfälligen Bestätigung des angefochtenen Gesamtentscheids in Letzterem die Auflage 2.2.30 gestützt auf die Stellungnahme des JI vom 6. Juni 2025 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):

«Der Abbauperimeter ist mit einem wildgerechten Zaun zu sichern, wobei der Zaun für die Wildtiere gut erkenntlich gemacht werden muss. Der Zaun ist so auszugestalten, dass er für Wildtiere ohne unverhältnismässigen Aufwand passierbar ist. Nur in jenen Bereichen, in denen tatsächlich eine konkrete Absturzgefahr besteht, ist eine punktuelle undurchlässige Ausführung zulässig.»

Schliesslich bat das Rechtsamt die Denkmalpflege des Kantons Bern (KDP) als zuständige Fachstelle im Sinne von Art. 25 Abs. 2 NHG³, die Frage zu beantworten, ob vorliegend die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 NHG erfüllt sind und damit ein Gutachten von einer Eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG erforderlich ist.

6. Mit Eingabe vom 2. Juli 2025 nahm die Gemeinde Täuffelen Stellung. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich mit Eingabe vom 10. Juli 2025 zu den vom Rechtsamt bei einer allfälligen Bestätigung des angefochtenen Gesamtentscheids in Erwägung gezogenen Auflagen. Die KDP reichte eine Stellungnahme vom 15. Juli 2025 ein.

Mit Verfügung vom 18. Juli 2025 stellte das Rechtsamt fest, dass von der Gemeinde Epsach innert Frist keine Eingaben eingegangen ist und diese damit auf die Gelegenheit zur Einreichung einer allfälligen Stellungnahme verzichtet hat. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

7. Die DIJ äusserte sich mit Stellungnahme vom 11. August 2025. Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Eingabe vom 11. August 2025 auf weitere Ausführungen. Nach gewährter Fristerstreckung bestätigten die Beschwerdeführenden 1 bis 17 sowie die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in den jeweiligen Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 die in ihren Beschwerden gestellten Rechtsbegehren. Die Beschwerdegegnerin reichte schliesslich gestützt auf das allgemeine Replikrecht eine Eingabe vom 17. September 2025 ein.

8. Auf die Rechtsschriften und Stellungnahmen der Fachbehörden wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

³ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG⁴, mit welchem eine kantonale Überbauungsordnung nach Art. 102 BauG⁵ und Art. 121 BauV⁶ (inkl. einer Zonenplanänderung) beschlossen und gleichzeitig die Baubewilligungen für die Kiesgrube, die Deponie und den BUP sowie für die Güterstrasse erteilt wurde (gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG und Art. 122b BauV). Zudem erteilte die Vorinstanz weitere Bewilligungen (Ausnahmebewilligungen, Gewässerschutzbewilligung, Errichtungsbewilligung, Wasserbaupolizeibewilligung, Bewilligung für den Strassenanschluss). Laut Art. 11 Abs. 1 KoG kann dieser Gesamtentscheid – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Planerlassverfahren (Art. 5 Abs. 2 KoG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 KUVPV⁷). Gegen die Verfügung der DIJ kann nach Art. 102 Abs. 3 BauG beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Der Regierungsrat ist somit zur Beurteilung der Beschwerden gegen den Gesamtentscheid zuständig.

b) Beschwerdebefugt sind die Einsprecherinnen und Einsprecher sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 102 Abs. 4 BauG). Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 sowie die Beschwerdeführenden 18 bis 23 haben im vorinstanzlichen Verfahren jeweils eine Kollektiveinsprache eingereicht. Die Vorinstanz ist auf ihre Einsprachen nicht eingetreten, eventualiter hat sie diese als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen. Ihre Einwände hat die Vorinstanz damit mittels Eventualbegründung trotzdem behandelt. Als Adressaten dieses Nichteintretensentscheids sind die Beschwerdeführenden 1 bis 17 sowie die Beschwerdeführenden 18 bis 23 ohne Weiteres beschwerdebefugt. So ist ein Nichteintretensentscheid in jedem Fall anfechtbar, unbeschrieben davon, ob die Partei in der Sache selber Erfolg gehabt hätte. In diesem Fall wird die im vorinstanzlichen Verfahren umstrittene formelle (Legitimations-)Frage zur materiellen Frage und zum Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens.⁸ Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist damit einzutreten.

c) Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 bemängeln in ihrer Beschwerde das Vorgehen der Vorinstanz, wonach diese auf die Einsprachen nicht eingetreten sei und die Einsprachen eventualiter abgewiesen habe. Dieses Vorgehen sei rechtlich nicht korrekt. Entweder es erfolge ein Eintreten auf einen Rechtsbehelf oder nicht. Nur im Falle des Eintretens sei ein materieller Entscheid zu fällen.

Ob die Formulierung im Dispositiv des angefochtenen Entscheids zu diesen Einsprachen (Nichteintreten, eventualiter Abweisung) richtig ist, mag tatsächlich fraglich sein, kann doch im Falle eines Nichteintretens nicht gleichzeitig eventualiter eine Abweisung vorgenommen werden. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da nicht erkennbar ist, inwiefern den Beschwerdeführenden hieraus ein Nachteil entstehen würde. Einen solchen machen diese auch nicht geltend. Im Sinne der Prozessökonomie ist jedenfalls nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz trotz Nichteintretens auf diese Einsprachen deren materielle Rügen in einer Eventualerwägung abgehandelt hat.

⁴ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

⁵ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁶ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

⁷ Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV, BSG 820.111).

⁸ Michael Pflüger, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 23.

2. Einsprachelegitimation

a) Die Einsprachelegitimation gegen eine kantonale Überbauungsordnung richtet sich nach den für das Planerlassverfahren anwendbaren Voraussetzungen.⁹ Dabei sind gemäss Art. 60 Abs. 2 BauG die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens (Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35a bis 35d BauG) sinngemäss anwendbar.

Nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG sind nur Personen zur Einsprache befugt, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Nach Lehre und Rechtsprechung ist eine Person in schutzwürdigen Interessen berührt, wenn sie durch ein Bauvorhaben in höherem Mass als die Allgemeinheit betroffen ist und zum Streitgegenstand eine besondere Beziehungsnähe hat. Diese Anforderungen grenzen die Beschwerden betroffener Drittpersonen von der unzulässigen Popularbeschwerde ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. In einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache stehen naturgemäss die Nachbarn des Baugrundstücks. Der Kreis der betroffenen Nachbarschaft kann aber nicht allgemein festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall nach den konkreten Verhältnissen bestimmt werden. Die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der Nachbarn ist in der Regel zu bejahen, wenn deren Liegenschaft unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird. Es wird also zwar darauf verzichtet, auf bestimmte feste Werte abzustellen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind aber Nachbarn bis im Abstand von etwa 100 Metern in der Regel zu Beschwerden gegen Bauvorhaben legitimiert. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht auch weiter entfernte Nachbarn besonders berührt sein können. Die Nachbarschaft reicht soweit wie die allfälligen nachteiligen Auswirkungen des umstrittenen Vorhabens.¹⁰ Eine weite Umschreibung des Kreises der beschwerdeberechtigten Nachbarschaft kann sich daher dort rechtfertigen, wo von einer Baute besonders starke Emissionen ausgehen. Die mögliche Störung muss aber deutlich wahrnehmbar sein und objektiv betrachtet als Nachteil empfunden werden. Diese ist umso weniger offensichtlich, je grösser die Entfernung zwischen dem Baugrundstück und den Liegenschaften der Einsprechenden ist. Bei grösseren Distanzen müssen deshalb konkrete Interessen vorliegen und dargetan werden, die durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden könnten und denen ein gewisses Gewicht zukommt, das es rechtfertigt, eine Betroffenheit zu bejahen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Dabei genügt eine direkte Sichtverbindung oder eine minimale Beeinträchtigung der Aussicht nicht.¹¹ Bei Immissionen ist nicht erforderlich, dass die Grenzwerte übertroffen werden; es genügt, dass sie objektiv als Nachteil empfunden werden können.¹² Die Beeinträchtigung muss aber aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen. Die Behauptung allein, man sei von den Folgen der Baubewilligung betroffen, reicht nicht, um die Einsprachebefugnis zu begründen.¹³ Bei Lärm durch Verkehr bejaht die Rechtsprechung die Legitimation, wenn die Zunahme deutlich wahrnehmbar ist. Als deutlich wahrnehmbare Lärmzunahme hat das Bundesgericht eine Erhöhung des Verkehrslärms um 1 dB(A) anerkannt, was im Normalfall einer Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens (DTV) von rund 25 % entspricht. Das Bundesgericht hat sogar eine kantonale Praxis als rechtmässig erachtet, die eine Zunahme des DTV um 10 % für die Beschwerdelegitimation als genügend anerkennt. Diese Erfahrungsregeln gelten aber nur

⁹ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 102 N. 6.

¹⁰ BGE 140 II 214 E. 2.3 S. 219; BGer 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.3 und 2.5; Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35–35c N. 17 f.; René Wiederkehr/Stefan Eggenschwiler, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, 2018, N. 20 ff. und N. 74 f.

¹¹ BGer 1C_124/2016 vom 7. Juli 2016 E. 3.3.1.

¹² Zaugg/Ludwig, Band I, a.a.O., Art. 35–35c N. 17a.

¹³ BGer 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.3.

bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung. Eine erhebliche Zunahme des Lastwagenverkehrs verändert die akustische Qualität erheblich, was schon bei weniger als +1 dB(A) wahrnehmbar ist.¹⁴

b) Die Vorinstanz verneinte die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführenden 1 bis 17. Dabei führte sie aus (Ziff. 8.74 des angefochtenen Entscheids), die betroffenen Grundstücke seien mehrere hundert Meter von der Grube entfernt und auch nicht von der Güterstrasse tangiert, so dass Immissionen aus dem Zubringerverkehr für diese Einsprechenden gemäss UVB und den Fachberichten praxisgemäss nicht hinreichend wahrnehmbar seien (mit Verweis auf Ziff. 8.3.2 des angefochtenen Entscheids). Die Einsprechenden könnten zudem aus dem zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts 2016/68 vom 27. Februar 2017 nichts zu ihren Gunsten ableiten. Anders als im dort entschiedenen Fall seien die Einsprechenden nicht von rechtlich relevanten Lärm- und Staubimmissionen betroffen. Der blosse Sichtkontakt zur weit entfernten Kiesgrube vermöge keine besondere Betroffenheit zu begründen. Vor diesem Hintergrund sei auf die Einsprache nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 beantragen, auf ihre Einsprachen sei einzutreten. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der angefochtenen Überbauungsordnung (nach ablehnendem Volksentscheid zur kommunalen Überbauungsordnung) sei eine grosszügige Legitimationsprüfung gerechtfertigt. Das Vorgehen des Kantons verletze politische Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner von Walperswil. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz könne sich die Einsprachelegitimation in keinem Fall ausschliesslich auf einen abstrakten Distanzwert abstützen. Die Praxis des Verwaltungsgerichts gehe zudem davon aus, dass der Sichtkontakt auf eine Kiesgrube eine Einsprachelegitimation begründe (vgl. VGE 2016/68 vom 27. Februar 2017, E. 3.2). Bereits der UVB stelle vorliegend fest, dass die hier betroffene Fläche von acht Fussballfeldern zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führe. Ihre Betroffenheit im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sei damit aktenmässig erstellt. Unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes sei daher auf die Einsprachen bzw. die Beschwerde einzutreten. Auch hinsichtlich des Mehrverkehrs und der Emissionen überzeuge der vorinstanzliche Entscheid nicht. Einerseits sei die von der Vorinstanz ins Feld geführte Distanz von 100 m für die Beurteilung des Mehrverkehrs rechtlich nicht relevant. Die Transportwege würden direkt an ihren Grundstücken vorbeiführen. Die Vorinstanz behaupte entgegen den Akten, wonach etwa an der U. _____ von einem gesamten Mehrverkehr im Umfang von mindestens 15 % ausgegangen werden müsse, dass die Verkehrsimmissionen nicht hinreichend wahrnehmbar seien. Gemäss Bundesgericht sei zur Einsprache befugt, wer durch die verkehrlichen Auswirkungen eines Vorhabens betroffen sei und zwar auch dann, wenn die daraus resultierende Lärmzunahme unterhalb 1 dB(A) liege, insbesondere wenn mit dem Vorhaben – wie hier – eine Veränderung der Verkehrszusammensetzung verbunden sei.

Die Beschwerdegegnerin erachtet die Beschwerdeführenden 1 bis 17 als nicht legitimiert. Sie bringt in ihrer Beschwerdeantwort vor, die Beschwerdeführenden 1 bis 17 würden nicht darlegen, inwiefern sie selber von Immissionen aus dem Betrieb der Kiesgrube und Deponie oder von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes betroffen wären. Entgegen deren Auffassung begründe blosser Sichtkontakt noch keine besondere Betroffenheit, welche zur Einsprache berechtigt. Das Urteil VGE 2016/68 vom 27. Februar 2017 habe direkte Nachbarn in einem Abstand von bloss 60 m zur Kiesgrube betroffen, die von Lärm- und Staubimmissionen betroffen gewesen seien. Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt habe, würden die Beschwerdeführenden 1 bis 17 mehrere hundert Meter von der Grube entfernt wohnen und seien auch von der neuen Güterstrasse nicht betroffen. Die Beschwerdeführenden 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 14 würden an der U. _____ bzw. am AV. _____ in Täuffelen wohnen. Sie würden sich zur Begründung ihrer Legitimation auf zu

¹⁴ Zaugg/Ludwig, Band I, a.a.O., Art. 35–35c N. 17a., mit weiteren Hinweisen.

erwartenden Mehrverkehr auf diesen Zufahrtsstrassen berufen. Das Vorhaben führe aber nicht zu wahrnehmbarem Mehrverkehr auf den Zufahrtsstrassen. Auf der U._____ und dem AV._____ als Kantonsstrassenabschnitten bestehe bereits heute mit 1390 Fahrzeugen DTV ein erhebliches Verkehrsaufkommen; der Anteil lärmiger Fahrzeuge sei bereits heute mit 10 % relativ hoch. Mit einer Zunahme von 24 Fahrzeugen pro Tag im Jahresmittel sei die Verkehrszunahme nicht wahrnehmbar: Die Zunahme liege deutlich unter den praxisgemäss für die Legitimation verlangten 25 % und auch die Lärmzunahme sei deutlich geringer als 1 dB(A). Der Verkehr nehme sogar um weniger als 10 % zu.

Die DIJ führt in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2025 aus, die Beschwerdeführenden 1 bis 17 seien allesamt nicht in Walperswil wohnhaft: Die Beschwerdeführenden 1 bis 4 und 7 bis 14 würden in Täuffelen wohnen, die Beschwerdeführenden 5 und 6 in Epsach und die Beschwerdeführenden 15 und 16 in Gerolfingen. Die Grundstücke der Beschwerdeführenden befänden sich mehrere hundert Meter entfernt vom Standort «Beichfeld». Immissionen von der Güterstrasse (Zubringerverkehr) seien nicht wahrnehmbar, wie auch aus dem UVB hervorgehe. Der blosser Sichtkontakt zur Kiesgrube vermöge im vorliegenden Fall keine besondere Betroffenheit zu begründen, was auch der UVB bestätige: «Für die Einwohner von Täuffelen führt die Einsicht in die offenen Flächen während der Betriebsphase zu einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Jedoch ist das Gelände aufgrund der Distanz von anderthalb Kilometern zum Dorfkern von Täuffelen eher kleinmassstäblich und die Beeinträchtigung nur temporär» und «Die Einsicht in das Vorhaben wird während der ganzen Betriebsphase möglich sein, was per se nicht unbedingt eine Beeinträchtigung ist.». Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 seien folglich nicht in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen und damit nicht zur Beschwerde befugt.

In ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 führen die Beschwerdeführenden 1 bis 17 aus, es werde ausschliesslich mit Distanzen argumentiert, bleibe jedoch unerwähnt, dass praktisch der gesamte Verkehr unmittelbar vor ihren Haustüren abgewickelt werde. Distanzen zur Grube seien jedoch im Zusammenhang mit der Zunahme der Verkehrsimmissionen nicht wesentlich. Die falsche Berechnung des Mehrverkehrs und damit der Schluss «nicht hinreichend wahrnehmbar» seien in der Beschwerde detailliert widerlegt worden. Die ausschliesslich «meterbasierte» Argumentation der Vorinstanz sei unbehelflich.

c) Vorab ist festzuhalten, dass das Argument der Beschwerdeführenden 1 bis 17, wonach die Entstehungsgeschichte eine grosszügige Legitimation rechtfertige, fehl geht. Die nötige besondere Betroffenheit muss in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Der Umstand, dass der Kanton nach dem ablehnenden Volksentscheid zur kommunalen Überbauungsordnung eine kantonale Überbauungsordnung erliess, kann bei der Frage der Legitimation keine Rolle spielen. Das Vorgehen ist abgesehen davon zulässig (vgl. E. 7), weshalb von einer Verletzung der politischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner von Walperswil nicht gesprochen werden kann.

Was die Distanz der Beschwerdeführenden 1 bis 17 zum eigentlichen Perimeter der Kiesgrube/Deponie sowie zur neuen Güterstrasse anbelangt, so ist diese bei allen sehr gross (mehrere hundert Meter). Von den in der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen wohnhaften Beschwerdeführenden 1 bis 4 und 6 bis 17 befinden sich die Beschwerdeführenden 2, 3 und 4 am nächsten zum Bauvorhaben, und auch ihre Distanz beträgt rund 600 m zur geplanten Güterstrasse und rund 740 m zum Perimeter der Kiesgrube/Deponie. Die Parzelle der Beschwerdeführenden 5 und 6 in der Gemeinde Epsach befindet sich in einer Distanz von rund 460 m zur geplanten Güterstrasse und in einer Distanz von rund 970 m zum Perimeter der Kiesgrube/Deponie. Bei diesen Distanzen ist eine besondere Betroffenheit aufgrund von Immissionen der Kiesgrube/Deponie und der Güterstrasse (Lärm, Staub) auszuschliessen. Davon scheinen auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 selber auszugehen, machen sie Gegenteiliges doch nicht (oder zumindest nicht

explizit) geltend. Vielmehr berufen sie sich hinsichtlich ihrer Legitimation einerseits auf den Sichtkontakt zum strittigen Vorhaben und eine besondere Betroffenheit aufgrund der angeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits erachten sie sich aufgrund des Mehrverkehrs auf den Zufahrtswegen und den dadurch generierten Emissionen als einspracheberechtigt. Auf diese beiden Aspekte ist nachfolgend einzugehen.

d) Wie bereits ausgeführt (E. 2a) genügt eine direkte Sichtverbindung zum strittigen Bauvorhaben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung alleine nicht, um die besondere Betroffenheit zu bejahen.¹⁵ Auch bei gegebenem Sichtkontakt kann nicht jede bauliche Veränderung im Blickfeld oder in der Umgebung zu einer besonderen Beziehungsnähe der Nachbarinnen und Nachbarn führen.¹⁶ Nicht gefolgt werden kann den Beschwerdeführenden 1 bis 17, wenn sie aus dem VGE 2016/68 vom 27. Februar 2017 (E. 2.3) ableiten, dass bereits der blosser Sichtkontakt auf eine Kiesgrube eine Einsprachelegitimation begründe. In der betreffenden Erwägung dieses VGE wird Folgendes festgehalten: «Das Grundstück der Beschwerdegegnerschaft liegt unbestrittenermassen rund 60 m von der Kiesgrube in der Bodeweid entfernt, es besteht direkter Sichtkontakt und die Liegenschaft ist von Lärm- und Staubimmissionen betroffen. Die Beschwerdegegnerschaft war damit zweifellos zur Beschwerde an die BVE befugt. [...]». Der direkte Sichtkontakt wurde damit zwar auch erwähnt, es lässt sich aber daraus nicht ableiten, dass dieser alleine ausreichend ist für die besondere Betroffenheit. Vielmehr war für die Legitimation die Betroffenheit durch die Lärm- und Staubimmissionen aufgrund der geringen Distanz von bloss 60 m zur Kiesgrube entscheidend. Die diesem Entscheid zugrundeliegende Situation war damit nicht vergleichbar mit der vorliegenden Situation, wo die Beschwerdeführenden 1 bis 17 deutlich weiter entfernt sind vom Perimeter der Kiesgrube/Deponie und von der geplanten Güterstrasse und bei diesen Distanzen deutlich wahrnehmbare Lärm- und Staubimmissionen aus dem Betrieb der Anlage und der Güterstrasse, die objektiv als Nachteil empfunden werden können, auszuschliessen sind (E. 2c).

Auch die geltend gemachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage vermag für die Beschwerdeführenden 1 bis 17 keine besondere Beziehungsnähe zu begründen. Zwar wird der landschaftliche Eingriff während der Betriebsphase gemäss UVB (S. 80) erheblich sein und ist das Vorhaben von Täuffelen her gut sichtbar, weshalb die Einsicht in die offenen Flächen während der Betriebsphase für die Einwohner von Täuffelen zu einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führe. Jedoch sei das Gelände aufgrund der Distanz von Täuffelen eher kleinmassstäblich und die Beeinträchtigung nur temporär. Im Endzustand sei die Veränderung des Landschaftsbildes dann kaum mehr wahrnehmbar. Die Einsicht in das Vorhaben werde während der Betriebsphase möglich sein, was per se nicht unbedingt eine Beeinträchtigung sei. Diesen Ausführungen folgend ist vom Standort der Beschwerdeführenden 1 bis 17 während der Betriebsphase höchstens von einer leichten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, was überzeugt, zumal die Anlage über keine hohen Bauten verfügt und daher optisch aus der Ferne nicht sonderlich auffällig sein dürfte. Eine besondere Betroffenheit – welche eine Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht voraussetzt – vermag eine solche leichte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu begründen. Auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 begründen nicht näher, wieso sie wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonders betroffen sein sollten.

e) Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 erachten sich weiter aufgrund des durch das Vorhaben generierten Mehrverkehrs auf den Zufahrtswegen und den dadurch generierten Emissionen als einspracheberechtigt. Die Grundstücke einiger der Beschwerdeführenden 1 bis 17 in Täuffelen grenzen direkt an die Kantonsstrasse und damit an den «Ast Nord», auf welchem ein Grossteil

¹⁵ BGer 1C_124/2016 vom 7. Juli 2016 E. 3.3.1.

¹⁶ VGE 2015/237 vom 29. Juni 2025, E. 3.4.

des durch das Vorhaben generierten Verkehrs zirkuliert (vgl. UVB S. 35 f. und insb. Tabelle 9). Dies trifft insbesondere auf die Beschwerdeführerin 1 am AV._____ (Parzelle Täuffelen Grundbuchblatt Nr. V._____) und die Beschwerdeführenden 7 und 8 an der U._____ (Parzelle Täuffelen Grundbuchblatt Nr. W._____) zu; nah an der Kantonsstrasse, aber nicht unmittelbar angrenzend, sind zudem auch der Beschwerdeführer 4 an der U._____ (Parzelle Täuffelen Grundbuchblatt Nr. X._____) und der Beschwerdeführer 14 am AV._____ (Parzelle Täuffelen Grundbuchblatt Nr. Y._____). Was den Mehrverkehr und die daraus resultierenden Emissionen in Täuffelen und insbesondere im Bereich der U._____ und des AV._____ anbelangt, so ist auf die errechneten Zahlen im UVB abzustellen, welche für die Beschwerdegegnerin massgebend und damit durch sie einzuhalten sind und deren Jahreswert – wie E. 10 noch zeigen wird – mittels Auflage im vorliegenden Entscheid auch noch ausdrücklich als Maximalwert verankert wird.

Gemäss UVB (Ziff. 43) beträgt der durch das Vorhaben generierte Transportverkehr gestützt auf die errechneten, von den Beschwerdeführenden nicht bestrittenen Materialströme des Vorhabens (UVB, Tabelle 7, S. 33) und den durchschnittlichen Beladungen gemäss den Erfahrungswerten der Beschwerdegegnerin im Mittel 8727 Transporte pro Jahr (UVB, Tabelle 8, S. 35). Der so für die verschiedenen Anlageteile errechnete Verkehr wird in Tabelle 9 (UVB, S. 36) gezeigt. Unter Berücksichtigung der Leerfahrten resultieren demnach insgesamt 12 470 Fahrzeugfahrten pro Jahr (Kiesgrube und Deponie insgesamt 6720 Fahrzeuge, BUP insgesamt 5750 Fahrzeuge).¹⁷ Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) der Lastwagen beträgt gemäss dieser Prognose somit 34 Fahrzeuge (Schnitt bei 365 Tagen). Berücksichtigt man nur die Betriebstage (wobei im Mittel von 240 Betriebstagen pro Jahr ausgegangen wird), so ergibt sich pro Betriebstag eine Anzahl von 52 Lastwagen (UVB, S. 36 oben). Über den hier interessierenden «Ast Nord» erfolgt der Transport von Kies und Sand für die Kiesgrube zu 100 %, der Transport von Auffüllmaterial für die Deponie zu 70 %, der Transport von Boden zum BUP ebenfalls zu 70 % und der Transport von Boden weg vom BUP zu 50 %, womit beim «Ast Nord» von zusätzlich 24 Lastwagen pro Tag im Jahresschnitt (UVB, Tabelle 9) und damit bei blosser Berücksichtigung der Betriebstage von rund 37 zusätzlichen Lastwagen pro Betriebstag auszugehen ist.

Beim bereits bestehenden Verkehr wurde gemäss UVB (S. 36 unten) auf die Verkehrszählungen aus den Jahren 2010 (Täuffelen) bzw. 2016 (Walperswil) abgestellt und eine jährliche Zunahme von 1.5 % für den Ausgangszustand 2023 hinzugerechnet, was gemäss Stellungnahme der Fachstelle Lärmschutz vom 7. April 2025 zu plausiblen Zahlen führt. Demnach (UVB, Tabelle 10) beläuft sich der DTV auf dem Streckenabschnitt «U._____ in Täuffelen» (welche auch für den AV._____ gelten kann) auf 1390 Fahrzeuge pro Tag und der durchschnittliche Verkehr pro Stunde zwischen 06.00 Uhr und 22.00 (Nt) Uhr auf 81 Fahrzeuge, davon 10 % so genannt lärmige Fahrzeuge (Lastwagen, Gesellschaftswagen, Motorräder und Traktoren), also rund 140 pro Tag (24h) oder rund 8 pro Tagesstunde (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr).

Aus diesen Angaben ergibt sich, dass auf dem hier interessierenden «Ast Nord» mit dem strittigen Vorhaben zu den bestehenden 1390 Fahrzeugen pro Tag (wovon 140 lärmige Fahrzeuge) neu durchschnittlich 24 Lastwagen pro Tag bzw. 37 Lastwagen pro Betriebstag dazu kommen. Da das Vorhaben in der Nacht keinen Verkehr verursacht (UVB, S. 42), ergibt dies zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr stündlich zu bestehend 8 lärmigen Fahrzeugen rund 1.5 lärmige Fahrzeuge dazu, nur bezogen auf Betriebstage kommen knapp 2.5 lärmige Fahrzeuge pro Stunde dazu. Lärmrechtlich relevant (da das Vorhaben in der Nacht keinen Verkehr generiert) ist der stündliche Verkehr von 06.00 bis 22.00 Uhr im Jahresmittel (UVB, S. 42). Mit der in diesem Zeitraum erwähnten Zunahme der lärmigen Fahrzeuge von 8 Fahrzeugen pro Stunde auf rund 9.5 Fahrzeuge pro Stunde ist gemäss UVB (Tabelle 14) mit einer Zunahme des Mittelungspegels bei der

¹⁷ Vgl. im Detail E. 10b.

U. _____ von 62.3 dB(A) im Ausgangszustand zu 62.8 dB(A) im Betriebszustand auszugehen, was eine Erhöhung um 0.5 dB(A) ergibt. Dem UVB lässt sich sodann entnehmen (S. 46), dass damit der Immissionsgrenzwert an der U. _____ in Täuffelen bereits im Ausgangszustand überschritten wird und die Kantonsstrasse damit sanierungsbedürftig sei. Für Täuffelen sei ein solches Sanierungsprojekt vorgesehen, welches bei Inbetriebnahme des Vorhabens abgeschlossen sein dürfte. Die Erhöhung der Lärmimmissionen durch das Vorhaben sei mit 0.5 dB(A) in Täuffelen nicht wahrnehmbar.

Aus diesen massgeblichen und plausiblen Angaben lässt sich schliessen, dass der «Ast Nord» bereits im Ausgangszustand stark befahren ist. Die gestützt auf den durch das Vorhaben generierten Mehrverkehr resultierende Lärmzunahme um 0.5 dB(A) in der U. _____ (und damit auch auf dem AV. _____) liegt unter den vom Bundesgericht erwähnten 1 dB(A). Die Zunahme des durchschnittlich täglichen Verkehrsaufkommens (DTV) beträgt dort nur 1.7 % (1390 DTV heute, 1414 DTV mit Vorhaben [+24 Fahrzeuge]) und ist damit bedeutend tiefer als die 10 %, welche das Bundesgericht für die Beschwerdelegitimation auch schon als genügend anerkannte (vgl. E. 2a). Wie die Beschwerdeführenden 1 bis 17 zur Aussage kommen, an der U. _____ sei von einem gesamten Mehrverkehr im Umfang von mindestens 15 % auszugehen, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht begründet. Die besondere Betroffenheit aufgrund des durch das Vorhaben generierten Mehrverkehrs ist auch bei Berücksichtigung der veränderten Verkehrszusammenstellung (mehr Lastwagenverkehr) zu verneinen. Gemäss dieser Rechtsprechung verändert eine erhebliche Zunahme des Lastwagenverkehrs die akustische Qualität erheblich, was schon bei weniger als +1 dB(A) wahrnehmbar ist (vgl. E. 2a). Bei dem dieser Rechtsprechung zugrundeliegenden Leitentscheid (BGE 136 II 281) etwa ging es um eine bisher kaum von Lastwagen befahrene Kantonsstrasse, bei welcher aufgrund des Vorhabens neu mit rund 12 Lastwagen pro Stunde zu rechnen war. Vorliegend sind die lärmigen Fahrzeuge mit 10 % des Gesamtverkehrs und 140 pro Tag (24h) oder rund 8 pro Tagesstunde (06.00 Uhr bis 22 Uhr) bereits im Ausgangszustand relativ hoch. Die aufgrund des Vorhabens resultierenden, zusätzlichen 24 Lastwagen pro Tag bzw. die rund 1.5 zusätzlichen Lastwagen pro Tagesstunde stellen keine erhebliche Zunahme in diesem Sinne dar und führen nicht zu einer massgebenden Veränderung der akustischen Qualität. Dies gilt selbst dann, wenn man nur die 220 Betriebstage berücksichtigt, wo zu den 140 lärmigen Fahrzeugen pro Tag (24h) oder rund 8 pro Tagesstunde (06.00 bis 22.00 Uhr) 37 Lastwagen pro Tag bzw. rund 2 Lastwagen pro Tagesstunde dazu kommen. Insgesamt ist damit auch unter Berücksichtigung des lärmigeren Lastwagenverkehrs mit dem strittigen Vorhaben von keiner wahrnehmbaren Veränderung des Verkehrslärms im Bereich des «Asts Nord» und damit in Täuffelen auszugehen. Andere Gründe, welche für eine besondere Betroffenheit sprechen würden, sind weder erkennbar noch geltend gemacht.

f) Damit steht fest, dass die Vorinstanz die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführenden 1 bis 17 zu Recht verneint hat. Ihre Beschwerde ist daher abzuweisen. Im Sinne einer Eventualbegründung werden die materiellen Rügen der Beschwerdeführenden 1 bis 17 trotzdem geprüft, zumal zahlreiche Rügen auch von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 vorgebracht werden.

g) Auch die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführenden 18 bis 23 wurde von der Vorinstanz verneint (Ziff. 8.75 des angefochtenen Entscheids), da die Grundstücke über 400 m von der Grube entfernt seien und auch nicht unmittelbar an der Güterstrasse lägen. Die vorgebrachten Staub- und Lärmimmissionen könnten keine hinreichende Betroffenheit begründen. Ob und inwieweit die Parzelle Walperswil Grundbuchblatt Nr. Z. _____ (im Eigentum des Beschwerdeführers 19) durch den vorübergehenden Gruben- und Deponiebetrieb mit BUP negativ beeinträchtigt werde, würde von den Einsprechenden nicht substantiiert dargelegt und sei auch nicht ersichtlich.

Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bestreiten diese Ausführungen der Vorinstanz und sind der Ansicht, sie seien nicht nur formell, sondern auch materiell beschwert. Die Beschwerdegegnerin kommt in ihrer Beschwerdeantwort zum Schluss, dass sich die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführenden 18 bis 23 mit den von diesen vorgebrachten Argumenten nicht begründen liesse. Für den Fall, dass die Legitimation dennoch bejaht werden sollte, äussere sie sich jedoch auch zu den inhaltlichen Rügen. Die DIJ hält in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2025 am Schluss fest, wonach die Beschwerdeführenden 18 bis 23 nicht unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen seien.

h) Ob die Beschwerdeführenden 18, 20, 21 und 22 einsprachelegitimiert sind, ist aufgrund der grossen Distanz deren Grundstücke/Wohnhäuser zum Perimeter Kiesgrube/Deponie (450 m und mehr), der Distanz zur Güterstrasse (150 m und mehr) sowie der Entfernung zur Kantonsstrasse durch Walperswil («Ast Süd») äusserst fraglich, kann aber offen bleiben. So ist der Beschwerdeführer 19 nicht nur Grundeigentümer der Parzelle Walperswil Nr. AY._____, wo er mit der Beschwerdeführerin 20 wohnhaft ist, sondern auch Grundeigentümer der Parzelle Walperswil Nr. Z._____, welche unmittelbar an den Perimeter der Kiesgrube/Deponie grenzt. Auch wenn dies eine landwirtschaftlich genutzte Parzelle ist, gilt er als deren Grundeigentümer als Nachbar, sind doch unter Nachbarn vorab die Eigentümer/innen von Nachbargrundstücken zu verstehen.¹⁸ Der Beschwerdeführer 19 muss damit nicht auf dieser Parzelle wohnhaft sein, um als Nachbar in diesem Sinne zu gelten; Grundeigentum reicht hierfür aus. Entsprechend ist er als Nachbar einer unmittelbar an den Perimeter der KÜO «Beichfeld» grenzenden Parzelle besonders betroffen und zur Einsprache legitimiert. Die diesbezüglichen Einwände der Beschwerdegegnerin, wonach Staubimmissionen oder Auswirkungen auf das Grundwasser auch bezüglich der Landwirtschaftsparzelle des Beschwerdeführers 19 nicht zu erwarten seien, sind entsprechend irrelevant. In seiner Funktion als Nachbar muss der Beschwerdeführer 19 – entgegen den Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid (Ziff. 8.75, S. 60) nicht darlegen, inwieweit seine Parzelle durch den vorübergehenden Gruben- und Deponiebetrieb mit BUP negativ beeinträchtigt wird. Weiter ist auch die Beschwerdeführerin 23 als Nachbarin legitimiert, da sie Grundeigentümerin (und Bewohnerin) der unmittelbar an den Perimeter der KÜO «Beichfeld» (Bereich des Endes der Güterstrasse, welcher auch zum Geltungsbereich und damit zum Perimeter der KÜO zählt) grenzenden Parzelle Epsach Grundbuchblatt Nr. AA._____ ist. Die reine Funktion als Nachbarin reicht auch hier aus, weshalb der Einwand der Beschwerdegegnerin, wonach auch bei ihrer Liegenschaft der Mehrverkehr im Vergleich zum Verkehrsaufkommen auf der bestehenden Strasse nicht wahrnehmbar sei, irrelevant ist.

Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer 19 und die Beschwerdeführerin 23 durch das strittige Vorhaben besonders berührt und damit einsprache- sowie beschwerdelegitimiert sind. Entsprechend ist die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Einsprache der Beschwerdeführenden 18 bis 23 eingetreten. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 beantragen in ihrer Beschwerde nicht, dass auf die Einsprache einzutreten sei; vielmehr beantragen sie direkt die Aufhebung der KÜO «Beichfeld», eventualiter die Rückweisung zu weiteren Abklärungen und zur Neuurteilung. Sie verlangen damit selber nicht die Rückweisung an die Vorinstanz zwecks materieller Prüfung ihrer Einsprache. Dies ist auch nicht angezeigt, da sich die Vorinstanz mit den materiellen Rügen trotz des Nichteintretens befasst hat und eine Rückweisung aus prozessökonomischen Gründen nicht angezeigt ist.¹⁹

¹⁸ Zaugg/Ludwig, Band I, a.a.O., Art. 35-35c N. 17b.

¹⁹ Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 8.

3. Profilierung

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen vor, es seien weder die Bauvorhaben (Radwaschanlage, Waage etc.), noch das Strassenvorhaben und/oder die Terrainveränderungen profiliert bzw. ausgesteckt worden. Trotz entsprechender Rügen im Einspracheverfahren sei der Mangel nach wie vor nicht behoben worden. Art. 16 Abs. 4 BewD²⁰ sehe ausdrücklich vor, dass die Bekanntmachung bzw. öffentliche Auflage nach Behebung des Mangels zu wiederholen sei. Selbst wenn sie vorliegend selbst keine Rechte aus der mangelhaften Profilierung ableiten könnten, riskiere die Beschwerdegegnerin, dass Betroffene jederzeit geltend machen könnten, dass Projekt sei ihnen zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage nicht hinreichend zur Kenntnis gebracht worden, womit das ganze Verfahren neu aufgerollt werden müsste.

b) Die DIJ hält in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2025 fest, lediglich ein Container sei versehentlich nicht ordnungsgemäss profiliert worden, weshalb auf diesen nach erfolgter öffentlicher Auflage verzichtet worden sei. Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, es schade nichts, wenn Details des Vorhabens wie die genannte Radwaschanlage oder die Waage nicht profiliert bzw. ausgesteckt worden sein sollten. Die Strasse sei entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 ausgesteckt worden.

c) Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen (Art. 16 Abs. 1 BewD). Die Profile haben jedoch eine reine Hilfsfunktion: Das Ausstecken und Profilieren von Bauvorhaben bezweckt, diese zu veranschaulichen und interessierte Personen auf das Projekt aufmerksam zu machen (Publizitätswirkung). So müssen aus der Profilierung die für das Erscheinungsbild wesentlichen Abmessungen im Gelände, nicht aber sämtliche Einzelheiten der geplanten Baute ersichtlich sein. Um Details über das Vorhaben zu erfahren, müssen die Interessierten vielmehr die Baugesuchakten – insbesondere die Pläne – einsehen. Wer selber durch den Mangel keinen Nachteil erlitten hat, kann nicht nachträglich für sich oder Dritte Rechte daraus ableiten.²¹ Die Baubewilligungsbehörde kann für die Profilierung besondere Anordnungen treffen oder Erleichterungen gestatten, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss aber gewährleistet bleiben (Art. 16 Abs. 3 BewD).

d) Zweck der Profilierung und Aussteckung ist es – wie ausgeführt – einzig, die für das Erscheinungsbild wesentlichen Abmessungen im Gelände sichtbar zu machen, nicht aber sämtliche Einzelheiten des Vorhabens. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 machen hinsichtlich dem Abbaustandort / der Kiesgrube selber nicht geltend, dass die für das Erscheinungsbild wesentlichen Abmessungen nicht profiliert worden seien. Einzelne Details des Gesamtvorhabens wie die Radwaschanlage oder die Waage mussten nicht profiliert werden, weshalb offen bleiben kann, ob diese ausgesteckt wurden oder nicht. Die Güterstrasse wurde gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin profiliert, was von den Beschwerdeführenden in ihren Schlussbemerkungen unwidersprochen blieb.

Dazu kommt, dass sich die Beschwerdeführenden und weitere Interessierte durch die Publikation und die Einsicht in die aufgelegenen Pläne ein genügendes Bild des Vorhabens machen konnten. Gestützt auf diese genügende Orientierung erhoben die Beschwerdeführenden 18 bis 23 Einsprache. Ihre Eingaben (Einsprachen und Beschwerde) machen deutlich, dass sie auch die Tragweite des Vorhabens und dessen Auswirkungen haben erkennen können. Ihnen ist daher durch

²⁰ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

²¹ Zaugg/Ludwig, Band I, a.a.O., Art. 34/34a N. 20.

eine allfällig mangelhafte Profilierung kein Nachteil entstanden. Sie können damit aus einer allfällig mangelhaften Profilierung keine Rechte für sich ableiten. Der Einwand erweist sich daher als unbegründet und für eine erneute Bekanntmachung nach verbesserter Profilierung besteht kein Anlass.

4. Richtplanpflicht

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen in ihrer Beschwerde vor, Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürften einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Für grössere Kiesabbauvorhaben habe das Bundesgericht die Richtplanpflicht bejaht. In Bezug auf Deponien lasse sich die Richtplanrelevanz aus dem Bundesabfallrecht ableiten: Standorte von Abfalldeponien seien nach der Abfallverordnung in den kantonalen Richtplänen auszuweisen (Art. 5 Abs. 2 VVEA²²). Auch das kantonale Abfallrecht sehe vor, dass vorgesehene Standorte der Abfallanlagen, «insbesondere der Deponien» im kantonalen Richtplan auszuweisen sind (Art. 7 Abs. 1 AbfG²³). Im kantonalen Richtplan sei der Standort «Beichfeld» lediglich als Abbaustandort festgesetzt. Ein entsprechender Eintrag zur geplanten Deponie und zum BUP fehle bis heute im kantonalen Richtplan. Der kantonale Richtplan solle nun zwar um den Abbaustandort und BUP ergänzt werden (vgl. Richtplananpassungen 24 vom 14. August 2024). Bisher sei die Richtplanänderung aber noch nicht beschlossen worden. Entgegen den impliziten Vorbringen der Vorinstanz sei ein Eintrag im kantonalen Richtplan trotz des Umstands erforderlich, wonach im Kanton Bern gemäss kantonalem Sachplan Abbau Deponie Transporte (im Folgenden: kantonaler Sachplan ADT) die Verantwortung in den Regionen liegt. Die Vorgabe im kantonalen Sachplan ADT, wonach es in der Verantwortung der Regionen liege, in ihren regionalen Richtplänen die Deponiestandorte festzusetzen, verstosse gegen übergeordnetes Bundesrecht. Für das Konzept einer sachlogischen und kohärenten Richtplanung sei die Ranghöhe der Einträge im regionalen bzw. im kantonalen Richtplan nach der Rechtsprechung denn auch unverzichtbar, zumal das Gegenteil bedeuten würde, dass sich die übergeordnete an der untergeordneten Planungsebene zu orientieren hätte.

b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 RPG²⁴ erstellt jeder Kanton einen Richtplan, worin er mindestens festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln will (Bst. a), wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden (Bst. b) und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen (Bst. c). Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan zeigt gemäss Art. 5 Abs. 1 RPV²⁵ die anzustrebende räumliche Entwicklung und die im Hinblick darauf wesentlichen Ergebnisse der Planung im Kanton und von dessen Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen und benachbartem Ausland; er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere mit Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche, und bezeichnet die dafür erforderlichen Schritte. Gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG liegen vor, sobald «angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Vorhabens eine vorgängige umfassende Interessenabwägung notwendig erscheint, die nur durch den Prozess der Richtplanung garantiert werden kann».²⁶ Die Praxis orientiert sich an einer Reihe von Hilfskriterien: Die Schwelle zum Richtplanvorbehalt überschreiten insbesondere Vorhaben, welche ausgedehnte Flächen beanspruchen, bedeutenden Einfluss auf die Nutzungs- und

²² Verordnung des Bundesrats vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

²³ Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1).

²⁴ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

²⁵ Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

²⁶ Tschannen, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, Art. 8 N. 24 mit Verweis auf BGE 140 II 262 E. 2.3.2 und BGE 137 II 254 E. 3.2.

Versorgungsstrukturen des Kantons zeitigen, erhebliche Verkehrsströme erzeugen, grosse Kulturlandverluste sowie hohe Umwelt-, Natur-, und Landschaftsbelastungen verursachen oder sich erheblich auf den Untergrund auswirken. Solche Vorhaben ziehen typischerweise auch einen hohen Zusammenarbeits- und Abstimmungsbedarf im Kanton selbst, mit Nachbarkantonen oder dem Bund nach sich.²⁷

c) Es dürfte vorliegend unbestritten sein, dass das strittige Vorhaben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG haben wird und daher grundsätzlich einer Grundlage im kantonalen Richtplan bedarf. Ebenso unbestritten ist, dass der Standort «Beichfeld» im Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans bereits länger als neuer Kiesabbaustandort mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt ist (Standort Nr. 38). Mit der Richtplananpassung 24, welche vom Regierungsrat des Kantons Bern am 15. Oktober 2025 beschlossen wurde (RRB 1010/2025), wurden auch die Deponie und der BUP als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. So wird im angepassten Massnahmenblatt C_14 beim Standort Nr. 38 neu auch der BUP erwähnt und die Deponie Typ A im «Beichfeld» ist neu im angepassten Massnahmenblatt C_15 als Nr. 103 festgesetzt. Die Genehmigung der Richtplananpassung 24 durch den Bundesrat steht noch aus. Allerdings treten diese Änderungen des Richtplans nach dem Beschluss des Regierungsrats für den Kanton sofort in Kraft; für den Bund und die Nachbarkantone werden sie dagegen erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 104 Abs. 4 BauG). Für innerkantonale Planinhalte wirkt die Genehmigung durch den Bundesrat somit nur deklaratorisch, soweit der Richtplan aber raumwirksame Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone betrifft, ist die Genehmigung des Bundesrates konstitutiv und die Anpassung wird erst mit dieser Genehmigung verbindlich.²⁸ Das vorliegend strittige Vorhaben betrifft keine raumwirksamen Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone, weshalb von einem innerkantonalen Planinhalt auszugehen ist. Die Genehmigung des Bundes wirkt damit bezüglich der Festsetzung der Deponie und des BUP nur deklaratorisch.

Im regionalen Richtplan ADT von 2012 wurde zur Versorgung der Rohstoffsäule Biel-West und zur Sicherung von Abbaureserven u.a. der Standort «Beichfeld» als Kiesabbaustandort festgesetzt.²⁹ Im Jahr 2017 setzte die Region mit einer entsprechenden Änderung des regionalen Richtplans ADT zusätzlich die Deponie Typ A und den BUP am Standort «Beichfeld» fest.³⁰

Da inzwischen auch die Deponie und der BUP des Projekts verbindlich im kantonalen Richtplan festgesetzt sind und damit für alle drei Projektteile ein Richtplaneintrag mit Koordinationsstand «Festsetzung» besteht, erübrigt es sich grundsätzlich, auf die Einwände der Beschwerdeführenden 18 bis 23 einzugehen. Dennoch wird nachfolgend aufgezeigt, dass sich deren Einwände auch als unbegründet erwiesen hätten, wenn die verbindliche Festsetzung der Deponie und des BUP im Richtplan mittels Regierungsratsbeschluss noch nicht stattgefunden hätte.

d) Im Kanton Bern legt der Regierungsrat mit dem Sachplan ADT die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Kantons Bern für die räumliche Entwicklung im Bereich Abbau, Deponie und Transporte und die nötigen Vorgaben an die nachgeordneten Planungsträgerschaften fest. Die wichtigste Aufgabe bei der Vorsorgeplanung kommt dann den Regionen bzw. den Regionalkonferenzen zu. So sieht Art. 98 Abs. 3 BauG ausdrücklich vor, dass die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen für die Bereiche Versorgung und Abbau die notwendigen regionalen Richtpläne zu erlassen haben. Damit haben diese die für die Reservensicherung nötigen Abbau- und Deponiestandorte in ihren regionalen Richtplänen ADT zu bezeichnen und festzusetzen, was im

²⁷ Tschannen, a.a.O., Art. 8 N. 24 mit Verweis auf BGE 137 II 254 E. 3.2 und die Botschaft Revision RPG 2012, 1068.

²⁸ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 103 N. 6 f.

²⁹ Vgl. Erläuterungen Richtplanung ADT Biel-Seeland, 26. Juni 2021, S. 28 f.

³⁰ Vgl. Änderung Regionaler Richtplan ADT, Standorte Büttenberg und Beichfeld, 8. Juni 2017, S. 8 f.

kantonalen Sachplan ADT auch ausdrücklich verankert ist.³¹ Diese gesetzlich vorgesehene Delegation an die regionalen Planungsträger wird auch im kantonalen Richtplan ausdrücklich so vorgesehen (Massnahmenblatt C_14, Vorgehen), wobei verlangt wird, dass die von der Standortplanung betroffenen Bundesstellen und Nachbarkantone im Rahmen der Vorprüfung der regionalen Abbau- und Deponierichtpläne einbezogen werden.

Die Festlegung des Standorts «Beichfeld» im regionalen Richtplan ADT ist – wie oben ausgeführt (E. 4c, zweitletzter Abschnitt) – erfolgt, und zwar sowohl bezüglich des Kiesabbaus als auch bezüglich der Deponie Typ A und des BUP. Die nötige räumliche Koordination und Abstimmung hat dabei stattgefunden, indem bei der Bedarfsermittlung dieser Anlagen die ganze Region berücksichtigt wurde (vgl. ausführlich E. 6) und eine umfassende Standortevaluation erfolgte (vgl. ausführlich E. 5g und E. 11d). Es ist zudem weder erkennbar noch geltend gemacht, dass der Bund und die Nachbarkantone – soweit dies überhaupt nötig war – im Rahmen der Vorprüfung nicht genügend miteinbezogen worden wären. Wenn die Beschwerdeführenden 18 bis 23 für das gesamte Vorhaben (und damit auch für die Deponie Typ A und den BUP) einen Eintrag im kantonalen Richtplan als zwingend erachten, so verkennen sie – wie die Vorinstanz richtig ausführt (angefochtener Entscheid, Ziff. 8.75, S. 61) – die im Kanton Bern im ADT-Bereich geltende und rechtlich verankerte Stufenfolge der Vorsorgeplanung. Daran vermag auch der von ihnen ins Feld geführte Art. 5 Abs. 2 VVEA nichts zu ändern, aus welchem die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 die Unzulässigkeit dieser Delegation ableiten. Diese Bestimmung verlangt zwar, dass die Kantone die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien in ihren Richtplänen ausweisen (ähnlich auch Art. 7 Abs. 2 AbfG). Solange – wie dies vorliegend der Fall ist – ein konkretes Projekt im regionalen Richtplan festgelegt ist und die nötige Koordination und Abstimmung auch auf Stufe der regionalen Richtplanung sichergestellt wurde, muss die im Kanton Bern gesetzlich verankerte Delegation jedoch zulässig sein, zumal die erwähnten Bestimmungen eine solche auch nicht ausdrücklich ausschliessen. So kann es auch gemäss Lehre genügen, wenn ein richtplanpflichtiges Vorhaben in einem regionalen, von Kanton genehmigten Richtplan verankert ist, wobei als solche regionale Richtpläne namentlich der Richtplan ADT gilt.³²

Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin folgend ist damit nicht bei jedem gemäss Art. 8 RPG richtplanpflichtigen Vorhaben zwingend ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich, was sich auch der vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im März 2014 herausgegebenen Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 (Ziff. VI) entnehmen lässt, wo die Voraussetzungen für eine solche Delegation festgehalten sind:

«Eine ausschliessliche und nicht weiter spezifizierte Delegation einzelner Anforderungen des revidierten RPG an die regionalen Richtpläne ist nicht zulässig. Eine gezielte Delegation einzelner ausgewählter Umsetzungsaufgaben an die regionalen Richtpläne ist jedoch unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- der Kanton formuliert einen klaren Auftrag und macht verbindliche und präzise materielle und – wo nötig – auch räumliche Vorgaben;
- der Kanton hat oder gibt sich über eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes die Kompetenz zur Genehmigung der regionalen Richtpläne sowie zu deren direkten Anpassung;
- dort, wo ein überregionaler Abstimmungsbedarf besteht oder eine Abstimmung mit Nachbarkantonen oder mit dem Bund nötig ist, werden die relevanten Inhalte im Rahmen einer Anpassung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.»

³¹ Kantonaler Sachplan ADT, Grundzug 3, S. 14.

³² Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 98 N. 5.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Der klare Auftrag des Kantons findet sich im Sachplan ADT, welcher bezüglich der Abbau- und Deponieplanung verbindliche und präzise materielle Vorgaben macht und mit den Grundsätzen für die Planung auch räumliche Aussagen enthält. Der regionale Richtplan ADT unterliegt der Genehmigung durch den Kanton (Art. 61 Abs. 1 BauG), wobei er auch die Kompetenz zur Anpassung der regionalen Richtpläne hat mittels Ersatzvornahme (vgl. Art. 55 Abs. 3 BauG) oder mittels Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (vgl. Art. 99 Abs. 3 Bst. c BauG).³³ Was die dritte Voraussetzung anbelangt, so muss es hinsichtlich der Deponie Typ A und dem BUP ausreichen, dass der Eintrag im kantonalen Richtplan nachträglich noch vorgenommen wird (was vorliegend inzwischen passiert ist), zumal die geforderte Abstimmung – wie bereits ausgeführt – soweit nötig stattgefunden hat, einerseits im Zusammenhang mit dem bereits im kantonalen Richtplan festgelegten Kiesabbaustandort, andererseits auch (bezüglich des ganzen Vorhabens) auf Stufe der regionalen Richtplanung. Wenn die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 darauf hinweisen, dass auch in der erwähnten Ergänzung des Leitfadens (Ziff. VI, letzter Abschnitt) ausdrücklich festgehalten sei, dass für Vorhaben gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG die bestehenden Vorgaben der Spezialgesetzgebung betreffend Behandlung im kantonalen Richtplan zu beachten seien, so ist – mit Verweis auf das oben Ausgeführte – erneut festzuhalten, dass auch Art. 5 Abs. 2 VVEA die im Kanton Bern statuierte Delegation an die regionalen Planungsträger nicht ausschliesst. Gleiches gilt im Übrigen für den von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 ebenfalls erwähnten Art. 7 Abs. 1 AbfG. Die Einwände der Beschwerdeführenden 18 bis 23 erweisen sich damit als unbegründet.

5. Regionale Richtplanung

a) Wie ausgeführt wurde der Standort «Beichfeld» im regionalen Richtplan ADT von 2012 als Kiesabbaustandort zur Versorgung der Rohstoffsäule Biel-West und zur Sicherung von Abbaureserven festgesetzt. Im Jahr 2017 sodann setzte die Region mit einer entsprechenden Änderung des regionalen Richtplans ADT zusätzlich die Deponie Typ A und den BUP am Standort «Beichfeld» fest. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen verschiedene formelle Rügen im Zusammenhang mit dem regionalen Richtplan ADT vor. So rügen sie die fehlende Planerlassbefugnis und Unabhängigkeit des Planungsorgans, die unterbliebene Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens und die fehlende Erarbeitung von Grundlagen.

Die DIJ argumentiert in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2025, diese Rügen seien schon deshalb nicht zu hören, weil weder der Sachplan ADT noch der regionale Richtplan ADT Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gegen die KÜO seien und weder Anlass noch Rechtfertigung zur vorfrageweisen Überprüfung dieser Planungen bestehe. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Sowohl der Sachplan ADT als auch der regionale Richtplan ADT sind nur behörden- und nicht grundeigentümerverbindlich. Es gibt zwar eine Mitwirkung, Private können aber in diesen Verfahren keine Einsprachen erheben und gegen die Genehmigung auch keine Beschwerde einreichen.³⁴ Damit muss es zulässig sein, diese planerischen Grundlagen im Rahmen der vorliegenden KÜO in Frage zu stellen, bestand doch vorher keine Anfechtungsmöglichkeit für Private. Sollten sich die Rügen als berechtigt erweisen, so würde es an der nötigen übergeordneten planerischen Grundlage für die KÜO fehlen. Insofern ist auch der Einwand der Beschwerdegegnerin falsch, welche vorbringt, es sei nicht erkennbar, wie sich die behaupteten formellen Mängel auf das hier zu beurteilende Vorhaben auswirken sollten, zumal der regionale Richtplan und die hier massgebende Änderung vom AGR genehmigt worden seien. Auf die Einwände der Beschwerdeführenden 18 bis 23 ist daher nachfolgend einzugehen.

³³ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 97/97a N. 1.

³⁴ vgl. auch Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 61a N. 3b.

b) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 argumentieren, der Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Planungsregion erfolge nach dem bernischen Baugesetz in der Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vereinigung (Art. 97 Abs. 1 BauG). Im Berner Seeland hätten sich die Gemeinden in einem privatrechtlichen Verein nach Art. 60 ff. ZGB³⁵ zu einer Planungsregion zusammengeschlossen. Bei der Raum- bzw. Richtplanung handle es sich um eine staatliche Kernaufgabe von grösster Tragweite. Es verstehe sich von selbst, dass diese Aufgabe bereits mangels Erforderlichkeit und auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne nicht auf einen privatrechtlichen Verein übertragen werden könne, in dem auch Private, wie der Verwaltungsratspräsident der Beschwerdegegnerin als Vertreter einer privaten Interessengemeinschaft (IG STED), an der Vorbereitung der Beschlussfassung mitwirken könne. Hinzu komme, dass in den vorliegend relevanten Jahren (2012 und 2017) die Hälfte der Kosten der Fachkonferenz ADT durch den Kiesverband getragen worden sei. Weiter fehle es vorliegend auch an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage zur Aufgabenübertragung auf eine privatrechtliche Organisationsform, da Art. 97 Abs. 1 und 2 BauG die Grundzüge der Organisationen bzw. der privaten Planungsorgane nicht im Gesetz selbst regle, wie dies Art. 95 Abs. 1 und 2 KV³⁶ verlange. Daran ändere auch das Instruktionsrecht der Gemeinden gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 2 BauG nichts, da dieses nicht Pflicht sei. Zwar sei zutreffend, dass die regionalen Richtpläne gestützt auf Art. 61 BauG der Genehmigung des Kantons unterliegen. Die Genehmigungsbehörde verfüge jedoch nur über eine eingeschränkte Prüfbefugnis. Der Verein seeland.biel/bienne sei demnach nicht befugt gewesen, den regionalen Richtplan ADT (2012 und 2017) zu erlassen. Der Erlass des regionalen Richtplans ADT (2012 und 2017) sei in Verletzung von Art. 75 BV³⁷ und Art. 2 Abs. 1 RPG ergangen. Der angefochtenen Überbauungsordnung fehle demnach die Grundlage im regionalen Richtplan.

c) Wie die Beschwerdeführenden 18 bis 23 selber ausführen, sieht das formelle Gesetz mit Art. 97 Abs. 1 BauG die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Gemeinden zu privatrechtlichen Vereinigungen zwecks Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Raumplanung explizit vor. Diese Möglichkeit sieht in allgemeiner Weise auch Art. 110 Abs. 2 KV vor, wobei unter den dort erwähnten Organisationen auch zivilrechtliche Formen zu verstehen sind.³⁸ Damit ist im Kanton Bern einerseits die Aufgabe der Regionalplanung von Gesetzes wegen den Planungsregionen übertragen worden und ist es gemäss Gesetz andererseits explizit zulässig, dass diese Regionalplanung (und damit vorliegend der regionale Richtplan ADT) durch einen zivilrechtlichen Träger (hier den Verein seeland.biel/bienne) vorgenommen wird.

Der von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 erwähnte Art. 95 KV sieht vor, dass der Kanton öffentliche Aufgaben an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen kann (Abs. 1 Bst. c) und legt fest, was im Gesetz hierzu namentlich zu regeln ist (Abs. 2). Es geht bei dieser Bestimmung um die Übertragung kantonaler Aufgaben, wozu die Regionalplanung nicht gehört (vgl. Art. 55 BauG), weshalb Art. 95 KV und die in Absatz 2 dieser Bestimmung enthaltenen Vorgaben vorliegend gar nicht einschlägig sind. Selbst wenn jedoch diese Bestimmung vorliegend zu beachten wäre, so würden – wie die Beschwerdegegnerin dies richtig ausführt – die Art. 97 ff. BauG eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Übertragung darstellen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden 18 bis 23 sind die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Planungsregionen auf dieser Stufe genügend geregelt. So befassen sich die Art. 98, 98a und 98b BauG mit den Aufgaben und Instrumenten der Planungsregionen. Organisatorische Bestimmungen finden sich in Art. 97 Abs. 1 und 2 BauG, worin die Organisationsform der Planungsregion benannt wird und sichergestellt ist, dass die Organe der Mitgliedsgemeinden

³⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

³⁶ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

³⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

³⁸ Walter Kälin / Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Art. 110 N. 3.

ihre Vertretung instruieren und ihr verbindliche Weisungen erteilen können. Über die vorgeschriebene kantonale Genehmigung der Vorschriften und Pläne der Planungsregionen (Art. 61 BauG) wird schliesslich sichergestellt, dass sich die Planungsregionen an den rechtlichen Rahmen ihrer Aufgabenbefugnisse halten.

Weiter trifft es zwar zu, dass die IG STED (Vereinigung der Abbauer von Steinen und Erden, der Entsorgungsunternehmungen sowie der Deponiebetreiber im Raum Biel-Seeland) Einsitz in der Konferenz ADT hat (vgl. Anhang 3.10 der Statuten des Vereins seeland.biel/bienne). Dieses Begleitgremium beschliesst den regionalen Richtplan ADT jedoch nicht. Diese Aufgabe kommt einzig der Mitgliederversammlung des Vereins seeland.biel/bienne zu (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. g der Statuten), welche ausschliesslich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden besteht (vgl. Art. 4 und 13 der Statuten). Der Einsitz der IG STED in der Konferenz ADT ist daher unproblematisch, da es sich dabei nicht um das Beschlussgremium handelt. Abgesehen davon ist der Einbezug der IG STED in dieses Begleitgremium gestützt auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin nachvollziehbar, erfolge dieser doch vor dem Hintergrund, dass eine regionale Richtplanung auf dem «technischen» Gebiet von Materialabbau und Deponiewesen nur gelingen und funktionieren könne, wenn die relevanten privaten Akteure daran mitwirken würden.

Insgesamt sind der regionale Richtplan ADT 2012 und dessen Änderung im Jahr 2017 formell korrekt erlassen worden, womit den Einwänden der Beschwerdeführenden 18 bis 23 nicht gefolgt werden kann.

d) Weiter rügen die Beschwerdeführenden 18 bis 23, die Planauflage der Änderung des regionalen Richtplans ADT des Jahres 2017 sei nicht hinreichend erfolgt und die Bevölkerung sei nicht hinreichend über die Planauflage orientiert worden. Die Projektunterlagen seien zwar gemäss Angaben des Planungsorgans und der Vorinstanz zwischen dem 1. Dezember 2016 und 10. Januar 2017 öffentlich auf der Gemeinde Walperswil aufgelegt und auf der Webseite des Planungsorgans (seeland-biel-bienne.ch) aufgeschaltet worden. Vom vorliegenden Vorhaben seien jedoch auch zahlreiche Bewohnende der Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Epsach mitbetroffen. In diesen Gemeinden habe nie eine Planauflage stattgefunden. Hinzu komme, dass die Planauflage nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei. Eine öffentliche, an die Bevölkerung gerichtete Bekanntmachung der Planauflage sei vorliegend nie erfolgt. Die Vorinstanz mache solches weder geltend noch bringe sie entsprechende Belege bei. Auch das bloss «Aufschalten» auf der Webseite des privatrechtlich organisierten Planungsorgans erfülle die Anforderungen nicht. Weiter genüge das geltend gemachte Mitwirkungsverfahren auch in zeitlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen nicht. Art. 58 Abs. 3 Bst. b BauG sehe eine angemessene Mitwirkungsfrist vor. In der Lehre werde verlangt, dass der Bevölkerung während mindestens zwei bis drei Monaten eine Mitwirkungsfrist eingeräumt wird.

e) Vorliegend fand vom 1. Dezember 2016 bis am 10. Januar 2017 unbestrittenermassen eine öffentliche Mitwirkung in Form einer öffentlichen Planauflage hinsichtlich der Änderung des regionalen Richtplans ADT 2017 statt. Diese Mitwirkung wurde auch in genügender Weise öffentlich bekannt gemacht. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 wurde dazu nicht nur eine Information auf der Webseite des Planungsorgans aufgeschaltet, vielmehr wurde die Mitwirkung – gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort, welche von den Beschwerdeführenden im Rahmen der Schlussbemerkungen nicht bestritten wurden – auch im Amtsblatt vom 30. November 2016 und im Nidauer Anzeiger vom 1. Dezember 2016 angekündigt. Damit steht fest, dass Bevölkerung hinreichend über die Mitwirkung informiert wurde. Dies gilt auch für die Bevölkerung der Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Epsach; dass die Planauflage nur auf der Gemeinde Walperswil und mittels Aufschaltung auf der Webseite des Planungsorgans stattfand, ändert daran nichts.

Was die bemängelte Mitwirkungsfrist anbelangt, so trifft es zwar zu, dass rund 6 Wochen (und dies zusätzlich über Weihnachten/Neujahr) eher knapp bemessen sind, zumal im Kommentar zum Baugesetz von mindestens zwei bis drei Monaten die Rede ist.³⁹ Dabei handelt es sich jedoch um eine blosser Empfehlung, gesetzlich sind keine Mindestvorgaben hierzu vorgesehen. Die kürzere Frist lässt sich hier rechtfertigen, ging es doch 2017 «nur» um eine Änderung/Ergänzung des regionalen Richtplans ADT mit überschaubarem Inhalt. Schliesslich ist zu beachten, dass nach bernischer Rechtsprechung selbst der Umstand, dass keine Mitwirkungsverfahren durchgeführt worden ist, die Genehmigung eines Reglements oder Planes nicht hindert.⁴⁰ Die Einwände der Beschwerdeführenden 18 bis 23 sind damit auch deshalb unbegründet.

f) Schliesslich bringen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 vor, die Kantone hätten für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie namentlich Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung der Versorgung geben (Art. 6 Abs. 2 und 3 RPG). Um ihre Funktion als Basis und Perspektive des Richtplans zu erfüllen, seien die Grundlagen fortlaufend zu aktualisieren. Das «Beichfeld» sei im Jahr 2012 im regionalen Richtplan ADT als Abbaustandort festgesetzt worden. Der Standort «Beichfeld» sei jedoch nicht Gegenstand der damaligen, umfassenden Standortbestimmung gewesen, lediglich der benachbarte Standort «Beich», welcher sich im Wald befinde. Es seien damit keine hinreichenden Grundlagen erstellt worden, da beim Standort «Beichfeld» bereits aufgrund der viel geringeren Distanz zum Siedlungsgebiet ganz andere Nutzungskonflikte bestünden. Auch im Hinblick auf die Festsetzung des Standortes «Beichfeld» als Deponie- und BUP-Standort im Jahr 2017 seien keine Grundlagen erarbeitet worden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das AGR habe in seinem Vorprüfungsbericht vom 10. Mai 2017 zutreffend festgehalten, dass spezifische Angaben zum Deponievolumen zu den einzelnen Standorten fehlen würden. Mit anderen Worten sei also nicht einmal festgestellt worden, ob überhaupt Bedarf an weiterem Deponievolumen bestehe. Ungeachtet dessen habe das regionale Planungsorgan in der Folge das «Beichfeld» auch als Deponie- und BUP-Standort festgesetzt.

g) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bemängeln zwar in allgemeiner Weise die ungenügend erarbeiteten Grundlagen im Vorfeld des regionalen Richtplans ADT 2012, konkret betreffen ihre diesbezüglichen Rügen jedoch einzig die damals vorgenommene Standortevaluation. Dabei ist festzustellen, dass auch die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bei der damals vorgenommenen Standortevaluation von einer «umfassenden Standortbestimmung» sprechen. Sie rügen demnach selber nicht, dass diese detaillierte Standortuntersuchung mit insgesamt 22 potenziellen Standorten, welche in der Festsetzung von 14 Abbau- und Deponiestandorten im regionalen Richtplan ADT 2012 mündete (vgl. hierzu angefochtener Entscheid Ziff. 3.2, S. 14, mit Verweis auf den Erläuterungsbericht zur KÜO «Beichfeld», S. 19), ungenügend gewesen sein soll; solches ist auch nicht erkennbar. Der einzige Einwand diesbezüglich lautet, der Standort «Beichfeld» sei nicht Gegenstand dieser Standortbestimmung gewesen, sondern nur der im Wald liegende Standort «Beich». Es trifft zwar zu, dass das im Rahmen der erwähnten Standortbestimmung mit 22 Standorten erstellte Objektblatt Nr. 11 «Beich/Epsenmoos» nur eine Bewertung des Standortes «Beich» im Wald sowie des Standortes «Epsenmoos» umfasste, nicht jedoch eine solche des Standortes «Beichfeld» (vgl. Bericht Standortbestimmung mit Ver- und Entsorgungsszenarien vom 31. März 2010 der Region seeland/biel.bienne⁴¹). Der Standort «Beichfeld» wurde aber danach überprüft, und zwar mit der von der Beschwerdegegnerin nach Aufforderung der Region eingereichten Vorstudie «Beichfeld-Beich» im Jahr 2009⁴². Diese Vorstudie umfasste eine detaillierte Untersuchung sowohl eines möglichen Abbaustandorts im «Beich» (Wald) wie auch im «Beichfeld» und empfahl die Weiterverfolgung des Standortes «Beichfeld» (vgl. Beschwerdeantwort Ziff.

³⁹ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 58 N. 6.

⁴⁰ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 58 N. 9a.

⁴¹ Beilage 6 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

⁴² Beilage 7 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

67 ff.), woran sich die Region danach orientierte. Auch für den Standort «Beichfeld» wurden damit mit dieser Vorstudie hinreichende Grundlagen erarbeitet.

Mit der Änderung des regionalen Richtplans ADT 2017 ist der Perimeter des Standorts «Beichfeld» nicht neu festgesetzt, sondern einzig um die Deponie und den BUP erweitert worden. Wieso im Hinblick auf diese Festsetzungen keine genügenden Grundlagen erarbeitet worden sein sollten, begründen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 nicht näher. Ihr pauschaler Einwand, wonach nicht einmal festgestellt worden sei, ob überhaupt Bedarf an weiterem Deponievolumen bestehe, ist falsch. So fanden hierzu mit der Studie «Region Biel-Seeland: Feststellung und Prognose der Auffüll- und Deponiereserven 2014-2033» aus dem Jahr 2014⁴³ Abklärungen statt, aus welchen die Planungsregion schloss, dass im Raum Biel mittelfristig zusätzliche Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial benötigt werden und das geplante zusätzliche Ablagerungsvolumen am Standort «Beichfeld» daher erwünscht sei.⁴⁴ Dem Einwand der Beschwerdeführenden 18 bis 23 zu den fehlenden Grundlagen kann damit auch hinsichtlich der Änderung des regionalen Richtplans ADT 2017 nicht gefolgt werden.

6. Notwendigkeit der Anlage aufgrund des Kies- und Deponiebedarfs

a) Die Beschwerdeführenden zweifeln in grundsätzlicher Weise den Kiesbedarf und damit die Notwendigkeit des vorliegend geplanten Kiesabbaugebiets im Bereich der KÜO «Beichfeld» an.

Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 argumentieren, hinsichtlich der Rohstoffsäule «Biel-West» seien allein durch die Kiesgrube «Challnechwald» über 8 Millionen m³ Kiesreserven gesichert. Der Kies- und Sandbedarf in der Rohstoffsäule «Biel-West» werde auf jährlich 120 000 m³ beziffert, womit der Bedarf für die nächsten 30 Jahre 3.6 Mio m³ betrage. Tatsächlich sei der Bedarf gemäss Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024 des Regierungsrats (im Folgenden: Controllingbericht ADT 2024) inzwischen geringer, da der Kiesbedarf abnehme. Allein das Abbauvolumen im «Challnechwald» übersteige damit den Bedarf in der Rohstoffsäule «Biel-West» um das Doppelte und decke den Kiesbedarf für die kommenden 80 Jahre. Für eine weitere Kiesgrube in der Rohstoffsäule «Biel-West» bestehe demnach kein Bedarf. Daran vermöge auch der Umstand, wonach in den Kiesgruben «Mättehölzli» (Walperswil) und «Uf der Höchi» (Finsterhennen) kein Kies mehr abgebaut wird, nichts zu ändern.

Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 rügen in diesem Zusammenhang, das bedarfsbedingte Grundgerüst (Versorgung des Gebietes Bern-West) sei auf dem Stand 2012 geblieben und nicht verändert worden. Hier erscheine es aus heutiger Sicht zwingend, dass eine Aktualisierung erfolge; insbesondere angesichts des Umstands, dass offene Fragen bzw. Projekte zwischenzeitlich klar seien wie z.B. der Wegfall des A5 West-Asts und vor allem die Realisierung des Standorts «Challnechwald», für den das «Beichfeld» überhaupt erst als Alternative vorgehalten worden sei. In der Zwischenzeit (am 28. Juni 2024) sei insbesondere auch die Kiesgrube «Riedere Oberfeld Oberholz Grammet» in der Nachbargemeinde Finsterhennen im Rahmen einer kommunalen ÜO genehmigt worden, was die Bedarfssituation nochmals komplett verändere, jedoch erstaunlicherweise in den angefochtenen Entscheid in keiner Art und Weise eingeflossen sei. Von einer bedarfsgerechten Gesamtbetrachtung seitens der DIJ könne aufgrund des Gesagten vorliegend daher keine Rede sein. Weil das Mengengerüst der Richtplanung ADT Biel-Seeland entgegen der zwingenden Vorschrift im kantonalen Sachplan ADT inzwischen seit weit mehr als 10 Jahren nicht

⁴³ Beilage 4 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

⁴⁴ Vgl. Antrag des Vorstandes z.H. der Mitgliederversammlung Region Biel-Seeland vom 8. Juni 2017, Beilage 5 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden sei, dürfe diese Grundlage nicht für den Erlass einer KÜO herangezogen werden. Die KÜO sei auch aus diesem Grund aufzuheben. Allenfalls wäre im Rahmen eines neuen Verfahrens ein aktualisierter Bedarf als Grundlage zu berechnen (vgl. Eventualbegehren).

b) Der Standort «Beichfeld» als Kiesabbauort wurde gestützt auf eine Bedarfsprognose im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Die Beschwerdeführenden zweifeln die Richtigkeit dieser Festsetzung an. Da der regionale Richtplan ADT nur behördenverbindlich ist, können sie diese materiellen Vorbringen (wie auch die in E. 5 abgehandelten formellen Vorbringen) den regionalen Richtplan ADT betreffend im vorliegenden Verfahren noch vorbringen.

Die Bedarfsermittlung erfolgte im regionalen Richtplan ADT wie folgt: Die Region Biel-Seeland hat ihre Versorgung dezentral in fünf sogenannten Rohstoffsäulen organisiert (Erläuterungen Richtplanung ADT vom 26. Juni 2012 [im Folgenden: Erläuterungsbericht 2012], S. 15). Für jede Säule werden mit dem regionalen Richtplan die Reserven für die nächsten 30 bis 45 Jahre bezeichnet (Erläuterungsbericht 2012, S. 16). Der grundsätzliche Bedarf für Kies und Sand wird in dieser Rohstoffsäule mit 120 400 m³ pro Jahr und auf 30 Jahre gerechnet mit 3.6 Mio. m³ ausgewiesen (Erläuterungsbericht 2012, S. 51). Die hier interessierende Säule Biel-West versorgt sich aus Walperswil, Finsterhennen (Bahn) und Niederried (Erläuterungsbericht 2012, S. 16). In dieser Rohstoffsäule sind einzig die Standorte «Beichfeld» in Walperswil und (seit der Änderung des regionalen Richtplans ADT im Jahr 2014) ein Teil des Standorts «Challnechwald» in Niederried mit dem Koordinationsstand Festsetzung festgelegt und damit gesicherte Abbaugelände. Nur diese gesicherten Abbaugelände sind bei der Bedarfsdeckung zu berücksichtigen. Beim Standort «Challnechwald» beträgt das gesamte potenzielle Rohstoffvorkommen zwar die von den Beschwerdeführenden 17 bis 23 erwähnten 8 Mio. m³. Massgebend ist jedoch einzig der Perimeter, welcher im regionalen Richtplan ADT als Festsetzung figuriert, und dieser umfasst «nur» ein Rohstoffvolumen von 3.4 Mio. m³ (Richtplanung ADT, ordentliche Änderung Standort Challnechwald vom 22. Oktober 2014, S. 8), wobei dieser Wert im Rahmen der genaueren Untersuchungen noch auf 3.09 m³ korrigiert wurde (Technischer Bericht Kiesgrube Challnechwald⁴⁵, S. 11). Dem Bedarf von 3.6 Mio. m³ stehen somit gesicherte Reserven von 3.09 m³ entgegen. Zur Deckung dieser Lücke soll der Standort «Beichfeld» mit einem geschätzten Abbauvolumen von 0,55 Mio. m³ (Erläuterungsbericht zur KÜO «Beichfeld», S. 6) realisiert werden. Der Bedarf des Abbaustandorts «Beichfeld» ist demnach nicht nur nachgewiesen und plausibel, ohne dessen Realisierung droht vielmehr ein Engpass, indem die gesicherten Reserven an Kies und Sand den Bedarf klar unterschreiten würden. Dieser Schluss lässt sich – wie die Beschwerdegegnerin überzeugend darlegt – wie folgt unterstreichen: Der jährliche Kiesabbau am Standort «Challnechwald» ist gemäss Art. 6 Abs. 5 der Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung Kiesgrube «Challnechwald»⁴⁶ auf 100 000 m³ pro Jahr beschränkt. Da ausser dem Standort «Challnechwald» und dem hier interessierenden Standort «Beichfeld» für die Rohstoffsäule Biel-West keine weiteren, gesicherten Abbaustandorte bestehen, ist der Standort «Beichfeld» für den jährlichen Bedarf dieser Rohstoffsäule von rund 120 400 m³ in quantitativer Hinsicht unabdingbar. Hinzu kommt, dass die Versorgung der Rohstoffsäule Biel-West auch aus qualitativen Gründen nicht nur durch den Standort «Challnechwald» allein erfolgen sollte (vgl. Erläuterungsbericht 2012, S. 43).

Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 beziehen sich auf den Controllingbericht ADT 2024 (S. 11) und leiten daraus ab, dass der Kiesbedarf abgenommen habe und damit der tatsächliche Bedarf inzwischen geringer sei als die im regionalen Richtplan ADT aufgeführten 120 000 m³. Solches lässt sich jedoch nicht aus der erwähnten Passage im Controllingbericht ADR 2024 ableiten. So

⁴⁵ Beilage 2 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

⁴⁶ Beilage 2 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

ist darin zwar festgehalten, dass in den vergangenen drei Jahren eine leichte Abnahme des Kiesabbaus zu verzeichnen gewesen sei, was mit der aktuell eher zurückhaltenden Bautätigkeit korreliere. Gleichzeitig wird aber ausgeführt, dass hinsichtlich des Abbaus von Primärmaterialien aus den vorliegenden Zahlenreihen kein klarer Trend interpretierbar sei. Auch wenn künftig vermehrt Recyclingbaustoffe eingesetzt würden, würden sich die abgebauten Mengen nur in kleinem Ausmass verringern. Aus diesen Aussagen lässt sich nicht ableiten, dass der Bedarf an Kies und Sand derzeit anhaltend zurückgegangen wäre; auch künftig ist höchstens von einer geringfügigen Verringerung des Bedarfs auszugehen, falls vermehrt Recyclingstoffe eingesetzt werden sollten. Mangels klaren Trends besteht aber derzeit kein Anlass, das Mengengerüst gemäss regionalem Richtplan ADT in Frage zu stellen. Selbst wenn der Bedarf an Kies und Sand künftig aufgrund neuer Materialien leicht zurückgehen sollte, würde dies angesichts der relativ deutlichen Unterdeckung für die Rohstoffsäule Biel-West nichts an der Unabdingbarkeit des Standorts «Beichfeld» für die Bedarfsabdeckung ändern. Es kann unter diesen Umständen – entgegen den unbelegten Vorbringen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 – nicht davon ausgegangen werden, dass der aktuelle und künftige Kiesbedarf der Rohstoffsäule «Biel-West» durch die bereits gesicherten Kiesreserven am Standort «Challnechwald» gedeckt ist.

Auch die Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 bis 17, welche eine Aktualisierung des Mengengerüsts (Bedarf und Reserven) als notwendig erachten, erweisen sich als unbegründet. Entgegen deren Ausführungen ist der Standort «Challnechwald» – soweit er im regionalen Richtplan ADT mittels Festsetzung als Abbaustandort aufgenommen wurde – in die Berechnung des Mengengerüsts eingeflossen (vgl. oben). Der Wegfall des Grossprojekts Westast A5 hat keinen Einfluss, da solche Grossprojekte den zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin folgend gemäss Sachplans ADT ausserhalb des Mengengerüsts abzuwickeln sind.⁴⁷ Das von den Beschwerdeführenden 1 bis 17 erwähnte Abbaugebiet «Riedere Oberfeld Oberholz Grammet» gehört zur Rohstoffsäule «Oberes Seeland» und nicht zur hier interessierenden Säule «Biel-West», weshalb es bei der vorliegenden Bedarfsberechnung irrelevant ist. Es ist daher nicht erkennbar, wieso das Mengengerüst gemäss regionalem Richtplan ADT für die hier interessierende Rohstoffsäule Biel-West nicht mehr stimmen sollte. Solches lässt sich auch nicht dem Controllingbericht ADT 2024 entnehmen. Der (nicht näher belegte) Vorwurf (welchen neben den Beschwerdeführenden 1 bis 17 auch die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vorbringen), wonach das Mengengerüst nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspreche, erweist sich als unbegründet. Damit wäre auch der Eventualantrag der Beschwerdeführenden 1 bis 17 abzuweisen, wenn auf die Beschwerde eingetreten worden wäre.

c) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bezweifeln auch den Deponiebedarf und damit die Notwendigkeit der vorliegend geplanten Deponie Typ A im Bereich der KÜO «Beichfeld». Gemäss Controllingbericht ADT 2024 verfüge die Region über beträchtliche Deponiereserven für unverschmutztes A-Material. Der Reservebestand werde in der Region seeland.biel/bienne auf 9 Mio. m³ beziffert, demgegenüber würden in der Region jährlich etwas mehr als 0.4 m³ (gemeint: 0.4 Mio. m³) unverschmutztes A-Material abgelagert. Der Bedarf an Materialablagerungsstellen (Typ A) sei für mehrere Jahrzehnte regional gesichert und ein Bedarf für eine weitere Deponie (Typ A) in der Region seeland.biel/bienne bestehe offensichtlich nicht. Die Vorinstanz mache jedoch geltend, dass der Bedarf für eine Deponie Typ A in der Teilregion Biel-West gegeben sei, da am Standort «Challnechwald» erst ab ca. 2029 unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden könne. Diesbezüglich sei einerseits festzuhalten, dass auch in der Teilregion Biel-West, am Standort «Uf der Höchi» (Finsterhennen), nach wie vor eine Deponie betrieben werde. Weiter sei nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar, weshalb am Standort «Challnechwald» erst ca. 2029 unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden könne, zumal die dortige Kiesgrube

⁴⁷ Sachplan ADT, S. 11, 19, 23 und 33.

seit 2019 in Betrieb sei. Im Übrigen würde aber auch im «Beichfeld» nicht vor 2029 eine Deponie in Betrieb genommen. Der Vollständigkeit halber ist zudem auch noch festzuhalten, dass gemäss Controllingbericht ADT 2024 auch im ganzen Kanton ausreichend Abbaureserven für unverschmutztes Aushubmaterial gesichert seien.

d) Die Beschwerdegegnerin wendet zunächst zu Recht ein, dass die Ausführungen im Controllingbericht ADT 2024, auf welche sich die Beschwerdeführenden 18 bis 23 berufen, die Reservesituation über die gesamte Region Biel-Seeland abbilden. Massgebend ist jedoch primär die Situation in der hier betroffenen Teilregion Biel-West. Zudem beziehen sich die im Controllingbericht ADT 2024 ausgewiesenen Auffüllreserven auf die bewilligten, nicht jedoch auf die heute effektiv verfügbaren Auffüllreserven; sie enthalten mit anderen Worten auch noch Flächen, wo die Primärmaterialien zuerst noch abgebaut werden müssen (vgl. S. 13 Controllingbericht ADT 2024). Die von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 aufgeführten Zahlen des Controllingberichts sind entsprechend für den Bedarf an Deponien des Typs A im hier interessierenden Gebiet und damit für die Notwendigkeit der im Bereich der KÜO «Beichfeld» geplanten Deponie nur bedingt von Bedeutung.

Betrachtet man die Zahlen der hier interessierenden Teilregion Biel-West, so zeigt sich – den Ausführungen der Beschwerdegegnerin folgend und gestützt auf die diversen Grundlagen – folgendes Bild: Der jährliche Deponiebedarf für unverschmutztes Material (Typ A) in der Rohstoffsäule Biel-West beträgt rund 108 000 m³ (43 000 Einwohner⁴⁸ multipliziert mit 2.5 m³ Aushub pro Einwohner und Jahr⁴⁹).⁵⁰ Diese Berechnung entspricht – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 in den Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 – auch derjenigen in Tabelle 1 auf S. 24 des Sachplans ADT; auch im Controllingbericht ADT 2024 (S. 20) wird der fixe Wert von 2.5 m³ Aushub pro Einwohner und Jahr aufgeführt. Was die Deponiereserven für unverschmutztes Material anbelangt, so sind diese mit dem Abschluss des bestehenden Standorts «Mättehölzli» in der Rohstoffsäule Biel-West aufgebraucht. In der Kiesgrube «Challnechwald» kann sodann Auffüllmaterial gemäss dem technischen Bericht Kiesgrube Challnechwald (S. 37)⁵¹ erst ab Betriebsjahr 10 und damit (wie die Vorinstanz zutreffend ausführt) ab 2029 aufgenommen werden, da dort – im Unterschied zum Standort «Beichfeld», wo sich die Deponie teilweise neben der geplanten Kiesgrube befindet und daher ab dem ersten Betriebstag Ablagerungsvolumen zur Verfügung steht – zuerst abgebaut werden muss, bevor aufgefüllt werden kann. Bei der von den Beschwerdeführenden 18-23 erwähnten Deponie «Uf der Höchi» in Finslerhennen handelt es sich nicht um eine Deponie Typ A, sondern um eine Deponie Typ B, womit sie vorliegend nicht relevant ist.

Gemäss den unwidersprochenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort verfügt die Kiesgrube «Challnechwald» ab 2029 bis 2044 über ein Deponieangebot für unverschmutztes Aushubmaterial von 0.9 Mio. m³. Abgesehen davon, dass bis 2029 in der Teilregion Biel-West damit ohne die geplante Deponie im Bereich der KÜO «Beichfeld» gar kein Ablagerungsvolumen für unverschmutztes Material vorhanden ist, kann auch danach mit dem Deponieangebot der Kiesgrube «Challnechwald» der jährliche Deponiebedarfs von rund 108 000 m³ nicht ansatzweise gedeckt werden (dem Deponieangebot von 0.9 Mio. m³ steht für die erwähnte Periode zwischen 2029 und 2044 (15 Jahre) ein Deponiebedarf von 1.62 Mio. m³ entgegen). Dies macht deutlich, dass die hier strittige Deponie Typ A im Bereich der KÜO «Beichfeld» dringend benötigt wird, ansonsten in der Teilregion Biel-West ein beachtlicher Engpass droht. Auch was die ganze Region Biel-Seeland anbelangt, kam die Region gestützt auf die Studie «Region Biel-Seeland: Feststellung und Prognose der Auffüll- und Deponiereserven 2014-2033» aus dem Jahr

⁴⁸ vgl. Erläuterungsbericht 2012, S. 51 sowie Erläuterungsbericht KÜO «Beichfeld», S. 24.

⁴⁹ vgl. Sachplan ADT, S. 23 sowie Controllingbericht ADT 2024, S. 19 unten und S. 20 oben.

⁵⁰ Der Wert von 108 000 m³ findet sich auch im Erläuterungsbericht KÜO «Beichfeld», S. 24.

⁵¹ Beilage 2 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

2014⁵² zum Schluss, dass im Raum Biel mittelfristig zusätzliche Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial benötigt werden.⁵³ Der Regierungsrat sieht keinen Grund, diese Einschätzung anzuzweifeln.

7. Kantonale Überbauungsordnung nach kommunalem Entscheid

a) Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 führen in ihrer Beschwerde aus, nach dem negativen Volksentscheid betreffend die kommunale Überbauungsordnung habe sich der Kanton durch die Beschwerdegegnerin, die verständlicherweise ausschliesslich private wirtschaftliche Interessen verfolge, dazu instrumentalisieren lassen, anstelle einer kommunalen Überbauungsordnung eine kantonale Überbauungsordnung zu erlassen. Abgelehnte kommunale Entscheide durch kantonale zu ersetzen und damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie andere Betroffene zu desavouieren, erscheine sowohl rechtlich als auch politisch äusserst problematisch.

b) Soweit die Beschwerdeführenden 1 bis 17 mit ihren Einwänden sinngemäss vorbringen, der Erlass einer KÜO, nachdem eine kommunale ÜO für das entsprechende Vorhaben an der Gemeindeversammlung scheiterte, sei rechtlich unzulässig, so kann ihnen nicht gefolgt werden. Gemäss ausdrücklicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts⁵⁴ kann eine KÜO auch und gerade dann erlassen werden, wenn die Standortgemeinde – wie im vorliegenden Fall – eine entsprechende kommunale Planung ablehnt. Das Vorgehen entspricht den Anforderungen von Art. 5 BV. Der Kanton hat mit dem Erlass der KÜO seine gesetzliche Kompetenz wahrgenommen, im Fall gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen (vgl. nachfolgende E. 8) in die Planung der Gemeinden einzugreifen. Mit dieser Kompetenz wird sichergestellt, dass für Vorhaben im kantonalen oder regionalen Interesse ein geeigneter Standort gefunden wird. Denn für diese Standortwahl ist eine kantonale bzw. regionale Betrachtungsweise erforderlich; der Entscheid kann nicht allein von den Interessen in Frage kommender Standortgemeinden bestimmt werden.⁵⁵

8. Voraussetzungen für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung

a) Sowohl die Beschwerdeführenden 1 bis 17 als auch die Beschwerdeführenden 18 bis 23 erachten die Voraussetzungen für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) vorliegend als nicht erfüllt.

Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 argumentieren, bereits aus der Planungsgeschichte erhelle, dass an der vorliegenden KÜO weder ein kantonales noch ein gefährdetes regionales Interesse, sondern lediglich ein privates Interesse der Beschwerdegegnerin bestehe. Andernfalls wäre der Kanton von sich aus und nicht erst auf Antrag der Beschwerdegegnerin tätig geworden. Dass kein kantonales Interesse vorliege, unterstreiche auch die Tatsache, dass AX. _____ anlässlich der Orientierungsveranstaltung vom 28. Oktober 2020 verlauten liess, dass das Vorhaben «Beichfeld» nicht umgesetzt worden wäre, wenn sich der Gemeinderat gegen das Projekt gestellt hätte. Die Vorinstanz mache geltend, dass «insbesondere am vorgesehenen BUP» ein kantonales Interesse bestehe, da der BUP dazu diene, Fruchtfolgeflächen zu erhalten und durch Bodenverbesserung neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden. Nicht (ausdrücklich) geltend mache die Vorinstanz, dass die Errichtung der Kiesgrube und/oder Deponie zur Wahrung kantonomer

⁵² Beilage 4 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

⁵³ Vgl. Antrag des Vorstandes z.H. der Mitgliederversammlung Region Biel-Seeland vom 8. Juni 2017, Beilage 5 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 5. Mai 2025.

⁵⁴ VGE 2016/1 vom 16. Dezember 2016, E. 3.3; BGer 1C_23/2017 vom 3. Oktober 2017, E. 2.2.2.

⁵⁵ VGE 2016/1 vom 16. Dezember 2016, E. 3.3.

oder gefährdeter regionaler Interessen erforderlich sei. Der Kanton Bern verfüge nach wie vor über die schweizweit grössten und ausreichend anrechenbaren Fruchtfolgeflächen. Vor diesem Hintergrund sei nicht nachvollziehbar, inwiefern ein BUP erforderlich sei, um den kantonalen Mindestbestand an Fruchtfolgeflächen zu wahren. Dies umso mehr als durch die vorliegend gegenständliche Nutzung während Jahrzehnten Fruchtfolgeflächen vernichtet würden, was dem vorgegebenen Ziel zuwiderlaufe. Hinzu komme, dass es sich beim BUP um ein Pilotprojekt handle. Ob die Bodenqualität durch entsprechende Massnahmen verbessert werden kann, sei nicht belegt und solle im Rahmen dieses Pilotprojekts erst erprobt werden. Wie die Vorinstanz selbst ausführe, hätten bisherige Bodenverbesserungsprojekte in der Region (Täuffelen, Gals, Ins) nicht die erhoffte Wirkung erzielt. Dies lasse nur den Schluss zu, dass nicht belegt sei, ob mit einem BUP tatsächlich Fruchtfolgeflächen verbessert werden könnten. Bodenumschlagplätze seien denn auch weder gesetzlich noch im kantonalen Sachplan ADT als Massnahme zur Aufwertung von degradierten Böden vorgesehen. Gemäss den Erläuterungen zur Änderung des regionalen Richtplans ADT (2017) diene der BUP der lokalen Bodenaufwertung. Ein Hinweis auf eine regionale oder gar kantonale Bedeutung fehle. Art. 102 Abs. 1 BauG sei zwar nicht abschliessend, bei den gesetzlich statuierten Anwendungsfällen handle es sich jedoch um anerkannte und näher gesetzlich geregelte Massnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Auf einen BUP treffe dies nach dem Ausgeführten nicht zu. Art. 102 Abs. 1 BauG sei vorliegend auch aus diesem Grund die Anwendung zu versagen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 bringen vor, der Kanton Bern hätte bereits lange vor dem Gesuch der Beschwerdegegnerin nach verllorener Volksabstimmung aktiv werden müssen, wenn das Vorhaben in solchem Masse von kantonalem Interesse gewesen wäre. Das Verhalten des Kantons sei insofern widersprüchlich und getrieben durch privatwirtschaftliche Interessen der Beschwerdegegnerin. Für das Vorhandensein eines kantonalen Interesses müsse sodann eine Notlage vorhanden sein, die ohne die Realisierung des fraglichen Projekts nicht anders behoben werden könne. Dies treffe vorliegend gerade nicht zu. Die theoretische Möglichkeit eines Pilotprojekts in Sachen BUP sei – als Haupttreiber – nicht standortgebunden und dürfe daher nicht in einer KÜO kantonal «vorgeschrieben» werden. Eine Gefährdung regionaler Interessen als alternative Voraussetzung zum Erlass einer KÜO werde im angefochtenen Gesamtentscheid zu Recht nicht geltend gemacht. Da die zuständige Planungsregion nicht geltend gemacht habe, dass die Ablehnung der kommunalen ÜO durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Walperswil zu einer Gefährdung regionaler Interessen geführt habe, könne der Kanton mangels Sachzuständigkeit im Bereich von Abbau und Deponie kein eigenes öffentliches Interesse daran haben, einen in der regionalen Richtplanung festgesetzten möglichen Abbau- und Deponiestandort in der Nutzungsplanung zu verankern. Art. 102 Abs. 1 Bst. b BauG komme für Deponien und Abbaustandorte nur im Fall gefährdeter regionaler Interessen zum Tragen, was vorliegend wie erwähnt nicht der Fall sei. Damit könnte sich das kantonale Interesse, das gewahrt werden soll, ausschliesslich auf den BUP beziehen. Ein solcher lasse sich jedoch nicht unter Art. 102 BauG subsumieren, da im relevanten Absatz 1 Buchstabe b nur von «Industriezonen, Ablagerungs- und Materialabbaustellen» gesprochen werde. Ungeachtet der fehlenden gesetzlichen Kompetenz des Kantons gemäss Baugesetz soll im Rahmen der KÜO die Baubewilligung für den BUP erteilt werden. Begründet werde diese Kompetenzüberschreitung «contra legem» im Gesamtentscheid nicht, wodurch auch die Begründungspflicht verletzt werde. Wenn wie im Falle eines BUP der Kanton nicht zum Erlass einer KÜO ermächtigt sei, dürfe er eine solche auch nicht als «Nebenprodukt» einer Kiesgrube und Deponie (samt Erschliessung) baurechtlich genehmigen. Andernfalls könnte jede projektbezogene Einbindung eines fremden bzw. ausserhalb der kantonalen Zuständigkeit liegenden Elements durch einen Gesuchsteller neue kantonale Kompetenzen generieren und damit Artikel 102 BauG übersteuern. Damit widerspreche auch die Baubewilligung für den BUP dem kantonalen Baugesetz und entbehre daher einer gesetzlichen Grundlage. Weiter solle der BUP der Aufwertung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 200 ha dienen. Das Interesse an der Aufwer-

tung einer derart kleinen Fläche von Landwirtschaftsland könne bestenfalls von regionalem, sicher aber nicht von kantonalem Gewicht sein. Daran vermöge auch der experimentelle Charakter und der daraus abgeleitete vermeintliche Vorteil des Kantons nichts ändern. Vollkommen unberücksichtigt und unerwähnt bleibe erneut ein wesentlicher Faktor: In Gals und Ins bestünden bereits BUP. Der Kanton überschreite vorliegend seine Kompetenzen, indem er im Rahmen des Erlasses einer KÜO den Standort einer bedarfsseitig nicht benötigten Kiesgrube und einer Deponie festlegen möchte. Die im Entscheid angeführte Synergie betreffe keine öffentlichen Interessen des Kantons. Schliesslich müsse erneut festgehalten werden, dass ein Betreiber in keinem Fall zum Betrieb einer BUP verpflichtet werden kann (z.B. im Rahmen einer Konzession). Damit läge die Erfüllung des angeführten kantonalen Interesses, selbst wenn ein solches wider Erwarten bejaht würde, im vollständigen Belieben der Beschwerdegegnerin. Der Erlass einer KÜO erweise sich damit als gesetzeswidrig.

b) Der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung kommt gemäss der nicht abschliessenden Liste von Art. 102 Abs. 1 BauG u.a. für die grundeigentümergebundene Festlegung einer in der regionalen Richtplanung nach Art. 98 Abs. 3 BauG vorgesehenen Kiesabbau- oder Deponiezone in Betracht (Art. 102 Abs. 1 Bst. b: «Industriezonen, Ablagerungs- und Materialabbaustellen».⁵⁶ Voraussetzung für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung ist, dass diese der Wahrung kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen diene. Zur Wahrung kantonalen Interessen wird keine Gefährdung (mehr) vorausgesetzt. Es genügt, wenn mit der Überbauungsordnung eine im kantonalen Interesse liegende Planung beschleunigt werden kann. Regionale Interessen erscheinen als gefährdet, wenn die bestehende planungsrechtliche Ordnung oder ein kommunales Planverfahren nicht gestatten, sie in zweckmässiger Weise wahrzunehmen, oder wenn das notwendige Instrumentarium zwar vorhanden ist, auf kommunaler oder regionaler Ebene davon aber nicht Gebrauch gemacht wird.⁵⁷ Anders als die Beschwerdeführenden 1 bis 17 meinen, verlangt Art. 102 BauG somit nicht das Vorhandensein einer Notlage. Ebenso unzutreffend ist deren Schluss, Art. 102 Abs. 1 Bst. b BauG komme für Deponien und Abbaustandorte nur im Fall gefährdeter regionaler Interessen zum Tragen.

Wenn die Beschwerdeführenden 1 bis 17 sodann sinngemäss vorbringen, die kantonale Überbauungsordnung sei nicht mit einer Baubewilligung kombinierbar, so kann ihnen nicht gefolgt werden. Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen (Art. 102 Abs. 2 BauG). Art. 88 Abs. 6 BauG sieht für die kommunale Überbauungsordnung ausdrücklich vor, dass diese als Baubewilligung gilt und das Vorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt. Es ist in der Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass eine kantonale Überbauungsordnung auch Baubewilligungen mitenthalten kann.⁵⁸ Die Vorinstanz hat sich im Übrigen mit diesen Einwänden der Beschwerdeführenden 1 bis 17 im angefochtenen Entscheid zur angeblichen Unzulässigkeit des kombinierten Verfahrens (Ziff. 8.74, S. 58 unten) befasst, weshalb der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht ins Leere geht.

c) Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden begründet die Vorinstanz das kantonale Interesse nicht ausschliesslich mit dem BUP. So begründet sie insbesondere in Ziff. 2.5 (S. 12) des angefochtenen Entscheids, wieso ein erhebliches kantonales Interesse an der Realisierung des geplanten Kiesabbaugebiets und der vorgesehenen Abfalldeponie (Typ A) besteht. Dies zu Recht: In E. 6b dieses Entscheids wird dargelegt, dass der vorliegende Kiesabbauort gestützt auf eine Bedarfsprognose im regionalem Richtplan ADT festgesetzt wurde, diese Bedarfsermittlung plausibel und nachvollziehbar ist und gestützt darauf in der betreffenden Teilre-

⁵⁶ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 102 N. 2.

⁵⁷ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 102 N. 3.

⁵⁸ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 102 N. 4 mit weiteren Hinweisen.

gion Biel-West nicht nur ein belegter Bedarf an der Realisierung dieses Kiesabbaustandorts besteht, sondern dass ohne dessen Realisierung vielmehr ein Engpass droht, indem die gesicherten Reserven an Kies und Sand den Bedarf klar unterschreiten würden. Es besteht ein kantonales Interesse (und nicht nur ein regionales Interesse) daran, dass die vom Kanton erlassenen Planungen, insbesondere der kantonale Richtplan sowie der Sachplan ADT umgesetzt werden, indem der von der Region Biel-Seeland im regionalen Richtplan ADT ermittelte Kiesbedarf erreicht wird und der dafür benötigte Kiesabbau im «Beichfeld» umgesetzt werden kann, um so den ansonsten drohenden, regionalen Engpass zu vermeiden. Dass der Standort «Beichfeld» als Kiesabbaustandort im kantonalen Richtplan festgesetzt ist, verdeutlicht das kantonale Interesse an dessen Realisierung.

Gleiches gilt für die geplante Abfalldeponie (Typ A). Auch diesbezüglich basiert der geplante Standort auf einer Festsetzung im regionalen Richtplan ADT, welche – wie dies die Ausführungen unter E. 6d zeigen – gestützt auf eine nachvollziehbare Bedarfsanalyse erfolgte, mit welcher man zum Schluss kam, dass im Gebiet Biel-West ein Manko an Deponievolumen für unverschmutzten Aushub (Deponie Typ A) besteht und der Bedarf somit dringend gegeben ist. Auch wenn der Bedarf primär regional besteht, so besteht auch bezüglich der Abfallplanung ein kantonales Interesse, dass die Regionen ihren gestützt auf den kantonalen Sachplan ADT zugewiesenen Aufgaben nachkommen, indem sie das für ihre Region ausgewiesene Deponievolumen bereitstellen und so regionale Engpässe vermeiden. Andernfalls würden andere, ausserregionale Abfalldeponien belastet, was unerwünscht ist und weitere Wege zur Folge hat. Überdies kann unter diesen Umständen und des vorhandenen Mankos in der Region auch von einem gefährdeten regionalen Interesse gesprochen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Sachplan ADT sowohl für den Kiesabbau als auch für die Ablagerung von Aushubmaterial eine planerische regionale Eigenversorgung vorschreibt. In der Region Biel-West ist diese regionale Selbstversorgung zurzeit und für die kommenden Jahre nicht gewährleistet. Es besteht vielmehr sowohl hinsichtlich des Kiesbedarfs als auch hinsichtlich der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial ein Engpass. Der Standort «Beichfeld» wird im regionalen Richtplan ADT und im kantonalen Richtplan als Kiesabbau- und Deponiestandort ausgewiesen. Zur Behebung der Deckungslücke in der Region ist dieser Standort erforderlich. Die Vorinstanz ist daher zu Recht zum Schluss gekommen, dass ein kantonales Interesse an der Umsetzung der planerischen Grundlagen betreffend des Standorts «Beichfeld» als Kiesabbaustandort und als Standort für eine Abfalldeponie Typ A besteht.

d) Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, ein BUP dürfe nicht mit einer KÜO festgelegt werden, so ist festzuhalten, dass die Aufzählung der in einer KÜO möglichen Gegenstände in Art. 102 Abs. 1 BauG nicht abschliessend ist und nur orientierenden Charakter hat. In einer KÜO können damit auch weitere, zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen vorgesehene Bauvorhaben oder Massnahmen aufgenommen werden. Dies trifft auf den BUP zu, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Beim BUP handelt sich um ein Pilotprojekt, bei welchem aus regionalen Bautätigkeiten anfallendes Aushubmaterial (Ober- und Unterboden) zwischengelagert, aufbereitet und danach unter optimalen Bedingungen auf degenerierten Landwirtschaftsflächen in der Region ausgebracht werden kann, mit dem Ziel, einerseits die Fruchtbarkeit der betroffenen Böden zu verbessern oder zumindest zu erhalten, andererseits lassen sich damit aber auch neue Fruchtfolgeflächen schaffen. Ziel ist es, im Rahmen des Vorhabens 150 bis 200 ha degradierte Böden aufzuwerten und rund 6 ha neue Fruchtfolgefläche herzustellen.⁵⁹

⁵⁹ UVB, S. 11.

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid (Ziff. 2.1) gestützt auf diverse Quellen in nachvollziehbarer Weise aus, dass sich als Folge der Drainage nach der Juragewässerkorrektur und der intensiven landwirtschaftlichen Beanspruchung die Bodenqualität im Seeland über die Jahrzehnte hinweg stark verschlechtert hat. Der Bedarf für Bodenaufbesserungen sei gross und belaufe sich allein im vorliegend relevanten Gebiet bei Walperswil, zwischen dem Aare-Hagneck-Kanal und den Gemeinden Walperswil und Täuffelen, auf rund 300 ha. Der Handlungsbedarf im Seeland sei generell gross: 2000 ha der als Fruchfolgeflächen inventarisierten Böden würden die minimale, pflanzennutzbare Gründigkeit von 50 cm nicht (mehr) oder nur noch knapp erfüllen. Dies bestätigt die Fachstelle Boden des LANAT, welche in der Stellungnahme vom 12. Mai 2025 Folgendes festhält: Die Torfsackungen im Berner Seeland, welche durch die Juragewässerkorrekturen herbeigeführt worden seien, hätten zur Folge, dass die pflanzennutzbare Gründigkeit der Böden über die Zeit abnehme. Somit seien im Berner Seeland einige organische Böden so stark degradiert, dass sie hinsichtlich der Bodenqualität nicht mehr als Fruchfolgefläche (FFF) zu betrachten seien. Es liege somit ein kantonales gefährdetes Interesse, namentlich die Erfüllung des FFF-Mindestumfangs, vor. Ein BUP trage dazu bei, die Bodenaufwertungen in der Region zu ermöglichen. Ein BUP diene als Zwischenlagerfläche für Material, welches sich für Bodenverbesserungen in der Region eigne. Meistens handle es sich dabei um Ober- oder Unterboden aus Bauvorhaben oder Aushubmaterial mit hohem Sandanteil. Damit sei der BUP ein wichtiges Instrument, um die zeitliche Lücke zwischen Anfall von geeignetem Material und Bedarf bei einer Bodenverbesserung zu überbrücken. Weiter könnten dank eines BUPs auch kleinere Mengen Boden aus Bauvorhaben zeitlich flexibel angeliefert und zwischengelagert werden. Abgetragener Boden unterliege nach Art. 18 VVEA einer Verwertungspflicht. Falls keine geeigneten Zwischenlagerplätze, z. B. BUPs vorliegen würden, werde insbesondere der Unterboden wegen ungünstigen Verhältnissen auf den aufzuwertenden Parzellen (z.B. stehende Kulturen oder nasser und deshalb nicht befahrbarer Boden) oft zusammen mit dem restlichen Aushub rechtswidrig entsorgt.

Der Erhalt genügender FFF ist eine Aufgabe des Kantons, an welcher ein erhebliches öffentliches, und damit kantonales Interesse besteht. Zwar trifft es zu, dass der Kanton Bern im Moment noch genügend FFF aufweist, nämlich rund 460 ha mehr, als der Sachplan des ARE verlangt. Allerdings sind im Seeland FFF mit einer Fläche von rund 2000 ha wegen der Bodendegeneration gefährdet. Der vorgesehene BUP soll dazu beitragen, dass bestehende FFF nicht verloren gehen bzw. neue FFF entstehen können. Auch wenn diese Fläche «nur» der lokalen Bodenaufwertung dient (Aufwertung von 150 bis 200 ha degradierter Böden, rund 6 ha neue FFF) so ist dieser Umfang dennoch beachtlich. Zudem sollen mit dem Pilotprojekt wichtige Erfahrungen gesammelt werden. Zu erwähnen sind schliesslich die Synergien, die mit dem vorliegend kombinierten Betrieb einer Kiesgrube und einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial (Deponie Typ A) mit dem BUP entstehen und die Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts dieser drei Elemente belegen (vgl. hierzu angefochtener Entscheid, Ziff. 2.6, S. 13). Dass andere BUP teilweise nicht recht funktioniert haben, ist gemäss den plausiblen Ausführungen der Beschwerdegegnerin dem Umstand geschuldet, dass sie nicht mit einem Kiesabbau- und Deponiebetrieb gekoppelt gewesen waren und diese Synergien nicht genutzt werden konnten.

Im regionalen Richtplan ADT ist für den Standort «Beichfeld» neben Abbau, Deponie und Neuerschliessung explizit auch ein BUP festgesetzt. Inzwischen ist der BUP auch verbindlich im kantonalen Richtplan verankert. Mit dem BUP wird der Auftrag des Bundes, abgetragenen Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten (Art. 18 VVEA), umgesetzt. Weiter dient er der ebenfalls bundesrechtlich vorgeschriebenen Erhaltung von FFF (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, Art. 15 Abs. 3 RPG). Aufgrund der Synergien mit dem Kiesabbau und der Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial und des Bedarfs an Bodenaufwertung im Seeland erweist sich der BUP-Standort «Beichfeld» als alternativlos (vgl. auch E. 11d). Vor diesem Hintergrund ist es zulässig, dass die Vorinstanz das kantonale Interesse am BUP bejaht hat.

e) Insgesamt dienen alle drei Gegenstände (Kiesabbau, Abfalldeponie Typ A, BUP) der Wahrung kantonaler Interessen, womit die Voraussetzungen für den Erlass einer KÜO gemäss Art. 102 Abs. 1 BauG erfüllt sind. Die Planungsgeschichte und der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin das Verfahren um Erlass einer KÜO mit einem Gesuch ansties, sowie angebliche Aussagen von AX. _____ an einer Informationsveranstaltung vermögen am kantonalen Interesse des strittigen Vorhabens nichts zu ändern.

9. Privatrechtliche Sicherung der Parzellen

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen vor, den Auflageunterlagen seien lediglich zwei Unterschriftenlisten zu den Baugesuchen «Beichfeld» und «Güterstrasse» beigelegt. Aus diesen gehe – wenn überhaupt – das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer zu den Baugesuchen hervor, jedoch nicht, dass die Grundstücke auch hinreichend privatrechtlich gesichert wurden. Sie hätten zudem nicht oder nur unvollständig Einsicht in die getroffenen Vereinbarungen erhalten. Einstweilen und bis zum Vorliegen der entsprechenden Verträge sei deshalb bestritten, dass die Beschwerdegegnerin die Parzellen privatrechtlich gesichert habe. Soweit die entsprechenden Verträge noch nicht bei den Verfahrensakten liegen würden, sei die Beschwerdegegnerin aufzufordern, diese nachzureichen.

Bei sämtlichen privaten Grundeigentümern des Perimeters des Kiesabbaugebiets inkl. Deponie und BUP lastet auf deren Grundstück gestützt auf die abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge die Dienstbarkeit «Nutzungsrechte Kiesgrube Beichfeld, bis 31.12.2055 z.G. Beschwerdegegnerin». Es besteht daher kein Anlass, die privatrechtliche Sicherung der Grundstücke in Frage zu stellen. Zudem haben die betroffenen Grundeigentümer – mit einer Ausnahme (vgl. nachfolgend) – ihr Einverständnis zum Vorhaben mittels Unterschrift der Baugesuche gegeben. Gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin fehlt einzig die Unterschrift eines in der Zwischenzeit verstorbenen Eigentümers, da diese nicht mehr eingeholt werden konnte. Da auf dem betreffenden Grundstück (Walperswil Grundbuchblatt Nr. AD. _____) die erwähnte Dienstbarkeit ebenfalls grundbuchlich verankert ist, geht der Einwand der ungenügenden privatrechtlichen Sicherung auch diesbezüglich an der Sache vorbei. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 begründen diesen Einwand auch nicht näher. Auf eine Edition der Dienstbarkeits- und Abbauverträge konnte schliesslich verzichtet werden, da deren Überprüfung nicht Gegenstand des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verfahrens ist. Der entsprechende Editionsantrag der Beschwerdeführenden 18 bis 23 ist daher abzuweisen. In erster Linie die Unterzeichnung des Baugesuchs, aber auch (im einzigen Fall, wo die Unterschrift fehlt) das grundbuchlich verankerte Nutzungsrecht zu Gunsten der Beschwerdegegnerin belegen das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer zum strittigen Vorhaben. Mehr muss im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht geprüft werden.

b) Weiter argumentieren die Beschwerdeführenden 18 bis 23, zahlreiche im Perimeter der Überbauungsordnung liegende Parzellen würden im Grundeigentum der Einwohnergemeinde Walperswil liegen. Das Organisationsreglement der Gemeinde Walperswil sehe vor, dass Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte von der Gemeindeversammlung zu beschliessen seien, soweit diese CHF 50 000.00 übersteigen. Die Höhe der von der Beschwerdegegnerin vereinbarten Abbau- und Auffüllungsentschädigung sei ihnen nicht bekannt bzw. sei bisher nicht offengelegt worden. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Abbau- und Auffüllungsentschädigungen die im Organisationsreglement der Gemeinde statuierte Schwelle von CHF 50 000.00 ohne Weiteres erreichen würden. Der zwischen der Beschwerdegegnerin und der Einwohnergemeinde Walperswil geschlossene Dienstbarkeitsvertrag sei bis heute nie der Ge-

meindeversammlung vorgelegt, geschweige denn genehmigt worden. Im Umfang der im Grundeigentum der Einwohnergemeinde Walperswil liegenden Parzellen fehle es dem Vorhaben auch aus diesem Grund an der erforderlichen privatrechtlichen Sicherung.

Bei den betroffenen Grundstücken, welche sich im Eigentum der Gemeinde Walperswil befinden, handelt es sich ausschliesslich um Wegparzellen. Die Gemeinde hat dem strittigen Vorhaben ebenfalls mittels Unterschrift der Baugesuche zugestimmt. Im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verfahren ist dies bereits ausreichend.

Dennoch ist den Einwänden der Beschwerdeführenden 18 bis 23 gestützt auf die treffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort Folgendes entgegenzuhalten: Aus dem notariell beurkundeten Vertrag vom 11. Februar 2019 zwischen der Gemeinde Walperswil und der Beschwerdegegnerin (zweiter Nachtrag zum Abbauvertrag «Beichfeld» vom 3. Juli 2014), welcher die Beschwerdegegnerin nach Aufforderung des Rechtsamts mit Schreiben vom 10. Juli 2025 einreichte, ergibt sich, dass der Gemeinderat der (temporären) Entwidmung dieser öffentlichen Wege zugestimmt hat. Gemäss Rechtsprechung ist für die Entwidmung öffentlicher Wege der Gemeinderat zuständig, da diese Wege keinen bestimmbaren Vermögenswert aufweisen bzw. dieser Verzicht keine finanzielle Mehrbelastung darstellt, sondern im Gegenteil eine finanzielle Entlastung für die Gemeinde bedeutet.⁶⁰ Der Beschwerdegegnerin wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für die Parzellen der Gemeinde verliehen, welches gemäss Vertrag nicht im Grundbuch eingetragen wird. Es handelt sich damit nicht um ein Rechtsgeschäft über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte im Sinn von Art. 5 Bst. d Lemma 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Walperswil und Art. 100 Abs. 2 Bst. d GV⁶¹, welches einer Ausgabe gleichgestellt würde. Vielmehr ist von einer Anlage des Finanzvermögens auszugehen, für welche der Gemeinderat zuständig ist und welche (mangels echter Ausgaben) nicht dem Finanzreferendum untersteht. Daran vermögen auch die Einwände der Beschwerdeführenden 18 bis 23 in den Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 nichts zu ändern: Dass vorliegend nicht von einem einer Ausgabe gleichgestellten Rechtsgeschäft über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte auszugehen ist, begründet sich nicht einzig im Umstand, dass auf eine Eintragung des Nutzungsrechts im Grundbuch verzichtet wurde. Massgebend dafür ist auch, dass diese Entwidmung öffentlicher Wege – wie ausgeführt – keine finanzielle Belastung darstellt. Dazu kommt, dass die Vertragsdauer trotz deren Länge von 30 Jahren befristet ist, es sich entsprechend nur um eine temporäre Entwidmung handelt und die Beschwerdegegnerin gemäss Vertrag vom 11. Februar 2019 verpflichtet ist, die Wege danach wieder dem ursprünglichen Zustand zuzuführen. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkt dingliche Rechte stellen aber nur dann Ausgaben im finanzrechtlichen Sinn dar (und sind damit den Ausgaben gleichzustellen), wenn das Rechtsgeschäft eine Verminderung des Finanzvermögens nach sich zieht, indem die Mittel dauerhaft gebunden werden.⁶² Beides (Verminderung des Finanzvermögens, dauerhafte Bindung der Mittel) liegt vorliegend nicht vor. Mangels dauerhafter Entwidmung ist schliesslich – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden 18 bis 23 – auch nicht von einer den Ausgaben gleichgestellten Entwidmung von Verwaltungsvermögen im Sinne von Art. 100 Abs. 2 Bst. g GV und Art. 5 Bst. d Lemma 10 des kommunalen Organisationsreglements auszugehen. Ob damit vorliegend der Grenzbetrag von CHF 50 000.00 erreicht wird, kann offen bleiben.

c) Schliesslich führen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 ins Feld, die Parzellen im Perimeter der KÜO in der Landwirtschaftszone würden dem BGGB⁶³ unterstehen. Mit dem Erlass einer Sondernutzungszone zum Kiesabbau würden die darin liegenden Parzellen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem Anwendungsbereich des bürgerlichen Bodenrechts noch

⁶⁰ BVR 2013 S. 282 E. 3.2; BVD RA 110/2022/101 vom 1.12.2022 E. 3c.

⁶¹ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁶² Daniel Arn, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, Vorbemerkungen zu Art. 70-79 N. 51.

⁶³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (BGGB; SR 211.412.11).

nicht entzogen. Wer ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben wolle, brauche eine Bewilligung der zuständigen Behörde (Art. 61 Abs. 1 BGG). Von der Bewilligungspflicht erfasst würden auch privatrechtliche Verträge über Kiesabbaurechte. Vorliegend würden die erforderliche bäuerlich-bodenrechtliche Bewilligungen der zuständigen Regierungsstatthalterin fehlen.

Entgegen diesen Ausführungen liegt eine bäuerlich-bodenrechtliche Bewilligung des Regierungsstatthalteramts Seeland vom 21. Dezember 2018 vor (Beilage 1 zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin). Wie die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 zwar zu Recht vorbringen, hat diese Bewilligung nur die Grundstücke im eigentlichen Abbau- und Ablagerungsperimeter (Grundstücke Nrn. Q._____, AW._____, S._____, AB._____, AE._____, AD._____, AC._____ und AF._____) zum Inhalt. Nicht gefolgt werden kann ihnen allerdings, wenn sie im Rahmen der Schlussbemerkungen monieren, auch für die von der geplanten Güterstrasse neu beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen (namentlich die Parzellen Walperswil Grundbuchblatt Nrn. AI._____ und AG._____) sei eine entsprechende bäuerlich-bodenrechtliche Erwerbsbewilligung nötig. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe vom 17. September 2025 richtig ausführt, fallen die Erstellung, die Umgestaltung und Erweiterung von Strassen unter die «Grenzbereinigung eines Werkes», für welche gemäss Art. 59 Bst. b BGG das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot nicht gilt und eine Bewilligung nicht verlangt wird (Art. 62 Bst. f BGG).⁶⁴

10. Verkehr und Lärm

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 beanstanden zunächst die Erhebungen zum Verkehrsaufkommen. Der UVB gehe von jährlich 8727 Transporten pro Jahr aus. Diesem Wert liege die Annahme zugrunde, dass auf dem Rückweg 868 Leerfahrten anfallen würden, da in diesem Umfang mehr Auffüllmaterial angeliefert, als Sand und Kies abtransportiert werde. Es sei jedoch gänzlich unwahrscheinlich, dass jährlich lediglich 868 Leerfahrten anfallen würden. Zum einen würden die Transporte auch gemäss UVB lediglich «mehrheitlich» durch die Beschwerdegegnerin ausgeführt. Demnach würden auch andere Unternehmer Auffüllmaterial im «Beichfeld» anliefern ohne gleichzeitig Kies abzutransportieren. Es liege zudem auf der Hand, dass auch die Beschwerdegegnerin Auffüllmaterial anliefern werde, ohne dass gleichzeitig Bedarf an weiterem Kies bestehe oder weitere Auffüllmaterialtransporte betrieblich dringender seien als der Abtransport von Kies. Die Transportzahlen seien daher deutlich zu tief bemessen, weshalb die im UVB zum Strassenverkehrslärm getroffenen Aussagen auf unzutreffenden Lärmberechnungen beruhen würden und darauf nicht abgestellt werden könne.

Auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 beanstanden die Schlüsse im UVB zur Verkehrsbelastung. Der erarbeitete und aufgelegte UVB erweise sich als inhaltlich fehlerhaft. Betreffend Verkehrsbelastung werde zur Berechnung der zusätzlichen LKW- und Traktortransporte / Jahr durch den Gruben- und Deponiebetrieb die Annahme getroffen, dass mehr als 70% der Fahrzeuge beladen zur Anlage fahren (Anlieferung von Auffüllmaterial) und beladen (mit Kies und Sand) wieder wegfahren würden. Diese Annahme sei weder im UVB noch im Gesamtentscheid genügend begründet und auch nicht zutreffend. Betriebserfahrungen aus anderen Kiesgruben würden zeigen, dass aufgrund der fehlenden zeitlichen Kongruenz der Nachfrage nach Kies und Beton und dem Anfall von Auffüllmaterial erheblich mehr Leerfahrten zu verzeichnen seien, womit die Verkehrsbelastung deutlich zunehme.

⁶⁴ Magret Herrenschwand / Christoph Bandli sowie Beat Stalder, in Kommentar BGG, 2011, Art. 59 N. 10 und Art. 62 N. 29.

b) Der durch das Vorhaben generierte, prognostizierte Transportverkehr wird im UVB unter Ziff. 43 dargelegt und im Detail erläutert (vgl. bereits E. 2e). Demnach fallen gestützt auf die errechneten, von den Beschwerdeführenden nicht bestrittenen Materialströme des Vorhabens (UVB, Tabelle 7, S. 33) und den durchschnittlichen Beladungen gemäss den Erfahrungswerten der Beschwerdegegnerin rund 8727 Transporte pro Jahr an (UVB, Tabelle 8, S. 35), wovon bei 4117 Transporten Material abtransportiert (Kies und Sand: 2492 Transporte, Boden: 1625 Transporte) und bei 4610 Transporten Material angeliefert wird (Auffüllmaterial: 3360 Transporte, Boden: 1250 Transporte). Gemäss den Ausführungen im UVB (S. 35) würden die Transporte mehrheitlich durch die Beschwerdegegnerin ausgeführt. Sie könne daher die Transporte so organisieren, dass die Lastwagen nach Möglichkeit sowohl auf der Fahrt zum «Beichfeld» als auch auf der Rückfahrt beladen seien. Da der Aushub deutlich mehr Transporte erfordere als der Rohstoff, könne der gesamte Sand und Kies (2492 Transporte) auf der Rückfahrt der Aushubanlieferung (3360 Transporte) weggeführt werden. Die restlichen den Aushub anliefernden Lastwagen (868 pro Jahr bzw. 26 %) würden leer zurückfahren. Der Abtransport von Boden lasse sich aus organisatorischen Gründen kaum mit Anlieferungen kombinieren. Für den BUP werde daher als obere Grenze davon ausgegangen, dass jeder Transport (Anlieferung oder Abtransport) mit einer Leerfahrt und somit einem Verkehr von 2 Lastwagenfahrten (Hinfahrt und Rückweg) verbunden sei. Der so für die verschiedenen Anlageteile errechnete Verkehr wird in Tabelle 9 (UVB, S. 36) gezeigt. Unter Berücksichtigung der Leerfahrten resultieren demnach gemäss UVB insgesamt 12 470 Fahrzeugfahrten pro Jahr (Kiesgrube und Deponie insgesamt 6720 Fahrzeuge, BUP insgesamt 5750 Fahrzeuge). Der durchschnittliche tägliche Verkehr der Lastwagen (DTV) beträgt gemäss dieser Prognose somit 34 Fahrzeuge (Schnitt bei 365 Tagen). Berücksichtigt man nur die Betriebstage (wobei im Mittel von 240 Betriebstagen pro Jahr ausgegangen wird), so ergibt sich pro Betriebstag eine Anzahl von 52 Lastwagen (UVB, S. 36 oben).

Diese Zahlen zum prognostizierten Lastwagenverkehr, welcher durch das strittige Vorhaben generiert wird, sind nachvollziehbar und plausibel, weshalb der Regierungsrat grundsätzlich keinen Anlass sieht, diese von Verkehrsexperten prognostizierten Werte in Frage zu stellen. Die von den Beschwerdeführenden kritisierte, dieser Prognose zugrunde gelegte Prämisse, dass mehr als 74% der für den Gruben- und Deponiebetrieb eingesetzten Fahrzeuge (ohne BUP) beladen zur Anlage fahren (Anlieferung von Auffüllmaterial) und beladen (mit Kies und Sand) wieder wegfahren, ist zwar ein eher optimistischer Wert, zumal jeder Abtransport mit Kies und Sand mit einer Zufuhr von Auffüllmaterial für die Deponie kombiniert werden soll. Aus folgenden Gründen kann jedoch trotzdem auf den prognostizierten Gesamtwert von 12 470 Fahrzeugfahrten pro Jahr abgestellt werden: Zunächst ist es plausibel, dass die Beschwerdegegnerin die Transporte mehrheitlich selber ausführt und so die Transporte für den Gruben- und Deponiebetrieb auch zu einem grossen Anteil so organisieren kann, dass keine Leerfahrten entstehen. Diesbezüglich ergänzt die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort in nachvollziehbarer Weise, dass sie ein ureigenes Interesse daran habe, aus organisatorischen und betrieblichen Gründen Leerfahrten wann immer möglich zu vermeiden, würden solche doch Kosten bedeuten. Ein Unterschied zu anderen Kiesgruben besteht zudem – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt – darin, dass neben der Kiesgrube auch die Deponie von Anfang an zur Verfügung steht, da für die Ablagerung des unverschmutzten Materials nicht zuerst die Entstehung der Kiesgrube abgewartet werden muss. Auch führt die Beschwerdegegnerin glaubhaft aus, dass der Transport von Kies ins Werk AZ. _____ zeitlich nicht gebunden sei und sich daher an den Aushubtransporten richten könne. Ein hoher Wert von kombinierten Fahrten beim Gruben- und Deponiebetrieb ist aus diesen Gründen nicht unrealistisch. Dazu kommt, dass im Rahmen des massgebenden Gesamtwerts von 12 470 Fahrzeugfahrten auch Leerfahrten eingerechnet sind: Beim Kies der Kiesgrube und Auffüllmaterial der Deponie wird von 868 Leerfahrten ausgegangen, weil das Deponievolumen letztlich grösser ist als das Kiesvolumen. Damit ist auch berücksichtigt, dass bei den wenigen Anlieferungen durch fremde Transportunternehmer auf dem Rückweg Leerfahrten anfallen können und auch bei den Anlieferfahrten der Beschwerdegegnerin ab und zu Leerfahrten

erfolgen. Eine gewisse Reserve dürfte schliesslich bei durch den BUP generierten Fahrten bestehen, wo bei allen Fahrten von einer zusätzlichen Leerfahrt ausgegangen wird. Diesbezüglich wird also vorsichtig geschätzt, indem für alle Fahrten durch den BUP eine Leerfahrt dazu gerechnet wurde, obwohl diesbezüglich gelegentlich auch Synergien genutzt werden können. Selbst wenn daher die Einschätzung, wonach alle Fahrten mit Abtransport von Kies und Sand auf dem Hinweg Auffüllmaterial für die Deponie zuführen können, als eher optimistisch erscheint, ist der letztlich relevante Gesamtwert von 12 470 Fahrzeugfahrten pro Jahr auch dank diesen berücksichtigten Leerfahrten (868 Leerfahrten beim Gruben- und Deponiebetrieb und 2875 Leerfahrten beim BUP) plausibel und nicht zu beanstanden.

Angesichts der eher optimistischen Einschätzung hinsichtlich der Auslastung der für den Gruben- und Deponiebetrieb eingesetzten Fahrzeuge erscheint es dennoch angezeigt, die Beschwerdegegnerin mittels Auflage explizit auf den prognostizierten Fahrzeugfahrten pro Jahr gemäss UVB zu behaften und hierzu ein Monitoring zu statuieren, auch wenn der UVB Teil der eingereichten Gesuchsunterlagen ist und die darin enthaltenen Angaben damit für die Beschwerdegegnerin ohnehin verbindlich einzuhalten sind (vgl. auch angefochtener Entscheid S. 74, Auflage 2.1.1, Satz 1).

Nachdem das Rechtsamt eine entsprechende Auflage mit Verfügung vom 24. Juni 2025 in Erwägung zog, äusserte sich die Beschwerdegegnerin hierzu in der Eingabe vom 10. Juli 2025. Darin führt sie aus, dass mit den im UVB angenommenen Fahrtenzahlen die umweltrechtlichen Vorgaben mit grosser Reserve eingehalten seien. Es sei deshalb nicht recht ersichtlich, wieso die Auflage zur Beschränkung der Fahrtenzahl erforderlich und verhältnismässig sein solle. Würden die Fahrtenzahlen leicht überschritten, sei das Vorhaben deswegen noch lange nicht gesetzeswidrig, da die umweltrechtlichen Vorgaben immer noch vollumfänglich eingehalten seien. Dennoch widersetze sie sich einer solchen Auflage nicht förmlich. Im Falle einer Auflage sei aber zu berücksichtigen, dass Jahreswerte der zu erwartenden Fahrten im UVB über einen grösseren Zeitraum als ein Jahr prognostiziert und anschliessend auf Jahreswerte gemittelt worden seien. Sie sei daher nach wie vor überzeugt, dass die Fahrtenzahlen richtig seien und sogar auf der sicheren Seite liegen würden. Die Auflage wäre aber so zu formulieren, dass die Fahrtenzahlen nur über 5 Jahre gemittelt eingehalten werden müssten und dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt werde, Ausnahmen zuzulassen. Eine absolute Begrenzung der Fahrtenzahlen auf jedes einzelne Jahr und ohne Ausnahmemöglichkeit sei zu einschränkend und mit Blick auf die grossen Reserven gegenüber den umweltrechtlichen Vorgaben auch nicht verhältnismässig. Zu berücksichtigen wäre zudem, dass die zu- und wegfarenden lärmigen Fahrzeuge hier nicht mit verhältnismässigem Aufwand einzeln gezählt werden könnten. Zu- und Wegfahrten zum und vom BUP in der näheren Umgebung würden teilweise direkt über Feldwege erfolgen und nicht über die Hauptstrasse führen, weshalb es technisch kaum möglich sei, die einzelnen Fahrten nach ihrer Zu- und Wegfahrtroute aufgeschlüsselt zu zählen und auszuwerten. Die Fahrten liessen sich lediglich aus der Abbau- und Deponiemenge berechnen, welche jährlich fotometrisch gemessen werde. Sie könnten nur auf dieser Grundlage gezählt und belegt werden. Auch gemäss DIJ (Stellungnahme vom 11. August 2025) ist die in Erwägung gezogene Auflage nicht überzeugend, zumal die umweltrechtlichen Vorgaben gemäss UVB eingehalten würden und eine nachvollziehbare Begründung dafür fehle.

Diesen Vorbringen kann nicht gefolgt werden: Es kann zwar sein, dass auch bei einer leichten Überschreitung der Fahrtenzahlen die umweltrechtlichen Vorhaben noch eingehalten wären und damit noch kein gesetzeswidriger Zustand drohen würde. Ob dem so ist, muss jedoch nicht geprüft werden. So ist die Beschwerdegegnerin – wie ausgeführt – auf ihren Angaben im UVB als Teil der Gesuchsunterlagen zu behaften, zumal auf diesen Angaben die Beurteilung der Umweltverträglichkeit beruht (so insbesondere die Beurteilung der durch den Verkehr generierten Lärm in der Umgebung), welche das AUE mit seiner Gesamtbeurteilung vom 28. September 2022 unter

Auflagen bejahte. Für einen höheren Wert der erwähnten Fahrtenzahlen dagegen fehlt der durch die Beschwerdegegnerin zu erbringende Nachweis der Umweltverträglichkeit. Insofern wird mit der Auflage einem allfälligen, formell rechtswidrigen Zustand vorgebeugt. Die Erforderlichkeit der Auflage lässt sich mit der erwähnten, aus Sicht des Regierungsrats zwar nicht unmöglichen, aber doch eher optimistischen Einschätzung hinsichtlich der Auslastung der für den Gruben- und Deponiebetrieb eingesetzten Fahrzeuge begründen, welche es nötig macht, den Gesamtwert der Fahrzeugfahrten pro Jahr auch noch ausdrücklich auf die Prognose der Beschwerdegegnerin gemäss UVB zu begrenzen und hierzu ein Monitoring zu statuieren. Wieso diese Auflage nicht verhältnismässig sein soll, ist nicht erkennbar, zumal die Beschwerdegegnerin sowohl in der Beschwerdeantwort als auch in der Eingabe vom 24. Juni 2025 davon ausgeht, dass die prognostizierten Fahrtenzahlen «auf der sicheren Seite» liegen. Die in der Auflage ausdrücklich statuierte Begrenzung auf die von ihr angegebenen 12 470 Fahrzeugfahrten pro Jahr sollte sie daher nicht übermässig tangieren. Entsprechend hat sie sich einer Auflage auch nicht förmlich widersetzt. Da diese prognostizierten Fahrzeugfahrten pro Jahr gemäss eigenen Aussagen der Beschwerdegegnerin «auf der sicheren Seite» sind, ist auch nicht einzusehen, wieso diese nicht jährlich, sondern nur im 5-Jahres-Mittel eingehalten werden sollten, müssten doch die von ihr erwähnten, möglichen Schwankungen entsprechend innerhalb dieser Reserve liegen. Wenn dem nicht so wäre, hätte die Beschwerdegegnerin bei ihrer Prognose gemäss UVB von einem entsprechenden höheren Wert basierend auf einem «betriebsintensiven Jahr» ausgehen und die Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung von diesen höheren Fahrtenzahlen erbringen müssen. Aus demselben Grund und angesichts der Verbindlichkeit der im UVB gemachten Angaben ist es auch nicht angezeigt, die Auflage dahingehend zu ergänzen, dass dem Gemeinderat die Möglichkeit von Ausnahmen eingeräumt wird. Wieso es schliesslich technisch nicht möglich oder unverhältnismässig sein soll, die Fahrten im Bereich der unmittelbaren Zufahrt zum Bereich der Kiesgrube, der Deponie und des BUP oder innerhalb des Perimeters dieser drei Anlagenteile zu zählen, ist nicht nachvollziehbar.

An der gemäss Verfügung vom 24. Juni 2025 in Erwägung gezogenen Auflage wird daher festgehalten. Gestützt auf die entsprechende Forderung der Gemeinde Täuffelen in der Eingabe vom 2. Juli 2025 wird die Auflage einzig insofern angepasst, als die Meldung der Gesamtzahl der jährlichen Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen nicht nur an die Baupolizeibehörde der Gemeinde Walperswil, sondern auch an die Baupolizeibehörde der Gemeinde Täuffelen zu erfolgen hat. Die aufzunehmende Auflage lautet damit wie folgt:

«Der errechnete jährliche Verkehr des gesamten Vorhabens von 12 470 Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen (Hin- und Rückfahrt entsprechen zwei Fahrten) darf nicht überschritten werden. Die Baugesuchstellerin wird verpflichtet, die Gesamtzahl der jährlichen Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen, aufgeschlüsselt nach Monaten, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres der Baupolizeibehörde der Gemeinde Walperswil und der Baupolizeibehörde der Gemeinde Täuffelen zu melden und in geeigneter Weise zu belegen.»

c) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 beanstanden sodann die vorgenommenen Lärmbe-rechnungen. Da die Kantonsstrasse sanierungsbedürftig sei, sei die korrekte Ermittlung der wahr-nehmbaren Lärmimmissionen von entscheidender Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Wahr-nehmbarkeit der erhöhten Lärmimmissionen stelle der UVB zudem lediglich auf den Beurteilungs-pegel ab, was nicht sachgerecht sei, da die Lastwagen einen deutlich höheren Lärmpegel auf-weisen als der Durchschnittsverkehr. Ob wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen vorliegen, sei auch aufgrund sogenannter Lärmspitzen zu beurteilen, welche sich im Mittelungs- bzw. Beurtei-lungspegel nicht abbilden würden. Schliesslich seien die Lärmimmissionen vorliegend mit dem Strassenlärm-Modell StL-86+ (Buwal, 1987 und 1995) berechnet worden. Das Bundesgericht habe dieses, aus den 1980er-Jahren stammende Modell aufgrund der Entwicklung von Wissen-schaft und Technik als in vielerlei Hinsicht nicht mehr aktuell bezeichnet. Die Lärmberechnungen

seien deshalb mit einem Berechnungsmodell durchzuführen, das dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspreche. Es sei deshalb festzuhalten, dass die Vorinstanz ihrer Ermittlungspflicht (Art. 36 LSV⁶⁵) und Untersuchungspflicht (Art. 18 Abs. 1 VRPG) nicht hinreichend nachgekommen sei. Der angefochtene Entscheid ist auch aus diesem Grund aufzuheben und die Angelegenheit zur Ermittlung der rechtskonformen Lärmimmissionen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

d) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bestreiten nicht, dass die für neue Anlagen massgebenden Vorgaben von Art. 7 LSV (Abs. 1 Bst. a: Begrenzung soweit, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; Abs. 1 Bst. b: Begrenzung soweit, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten) durch die geplante Güterstrasse und durch das eigentliche Vorhaben mit Kiesgrube, Deponie und BUP als neue Anlagen nicht eingehalten wären. Es kann diesbezüglich auf die plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen im UVB verwiesen werden, wonach die Lärmimmissionen vom Verkehr auf dem neuen Abschnitt der Güterstrasse bei den nächsten Wohnhäusern weit unter dem Planungswert liegen (UVB, Ziff. 52, S. 46) und wonach die durchgeführten Lärmberechnungen zeigen, dass Immissionen vom geplanten Industrie- und Gewerbebetrieb überall deutlich unter dem massgebenden Belastungsgrenzwert liegen und in Anbetracht der geringen Immissionen weitergehende Emissionsbegrenzungen nicht verhältnismässig sind, womit die Anforderungen von Art. 7 LSV mit grosser Reserve erfüllt sind (UVB, Ziff. 52, S. 46 bis 50).

Mit ihren Einwänden rügen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 vielmehr die Berechnungen im UVB zum Strassenverkehrslärm auf den umliegenden Erschliessungswegen durch den Mehrverkehr, welcher das Vorhaben generiert. Hinsichtlich dieses Strassenlärms ist ein Bauvorhaben dann als umweltverträglich einzustufen, wenn es die Voraussetzungen von Art. 9 LSV erfüllt. Gemäss Art. 9 LSV darf der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (Bst. a) oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Bst. b). Als wahrnehmbar gilt grundsätzlich eine Zunahme des Verkehrslärmpegels um 1dB(A), was einer Steigerung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) um 25 % entspricht. Im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation hat das Bundesgericht aber auch schon eine kantonale Praxis als rechtmässig erachtet, die eine Zunahme des DTV um 10 % als genügend anerkennt. Schliesslich verändert eine erhebliche Zunahme des Lastwagenverkehrs die akustische Qualität erheblich, was schon bei weniger als +1 dB(A) wahrnehmbar ist.⁶⁶

e) Gestützt auf den durch das strittige Vorhaben prognostizierten, plausiblen und mittels Auflage gedeckelten Mehrverkehr (vgl. E. 10b), die unbestritten gebliebene und ebenfalls nachvollziehbare Aufteilung dieses Mehrverkehrs auf die beiden Erschliessungsrouten auf der Kantonsstrasse («Ast Nord» Richtung Täuffelen, «Ast Süd» Richtung Walperswil, vgl. UVB Tabelle 9, S. 36) und ausgehend von der heutigen Verkehrsbelastung (vgl. UVB, Ziff. 43, S. 36), welche die Fachstelle Lärmschutz des TBA in seiner Stellungnahme vom 7. April 25 als plausibel beurteilt, wurde im UVB (Ziff. 52, S. 42 ff.) u.a. die durch das Vorhaben bedingte Erhöhung des Lärmpegels auf der U._____ in Täuffelen («Ast Nord») und auf der BA._____ in Walperswil («Ast Süd») errechnet (vgl. auch E. 2e). Dabei resultierte, ausgehend von einem Mehrverkehr von 34 Fahrten pro Tag DTV (24 Richtung Nord und 10 Richtung Süd) eine Lärmzunahme von 0.5 dB(A) auf der U._____ in Täuffelen und von 0.1 dB(A) auf der BA._____ in Walperswil. Insgesamt wurde festgestellt, dass sowohl bei der U._____ in Täuffelen als auch bei der BA._____ in Walperswil der Immissionsgrenzwert bereits im Ausgangszustand überschritten

⁶⁵ Lärmschutz-Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).

⁶⁶ Zaugg/Ludwig, Band I, a.a.O., Art. 35–35c N. 17a., mit weiteren Hinweisen.

wird (UVB, Tabelle 15, S. 46). Die Kantonsstrasse sei somit an diesen Abschnitten sanierungsbedürftig, was vom Tiefbauamt bestätigt werde. Für Täuffelen liege ein Sanierungsprojekt vor, welches auch eine Lärmschutzwand vorsehe, auch für Walperswil sei ein Sanierungsprojekt in Vorbereitung. Die Erhöhung der Lärmimmissionen durch das Vorhaben seien mit 0.5 dB(A) in Täuffelen und von 0.1 dB(A) in Walperswil nicht wahrnehmbar im Sinne von Art. 9 LSV.

f) Sowohl bei der U._____ in Täuffelen als auch bei der BA._____ in Walperswil handelt es sich um heute bereits sanierungsbedürftige Strassen, so dass Art. 9 Bst. b LSV einschlägig ist. Wieso diese Berechnungen, welche auf einer nachvollziehbaren zusätzlichen Verkehrsbelastung durch das Vorhaben und einem von der Fachstelle Lärmschutz als richtig beurteilten Ausgangsbestand des Verkehrs beruhen, anzuzweifeln sein sollten, ist nicht erkennbar. Zu beachten ist, wie dies das TBA in seiner Stellungnahme vom 7. April 2025 auch festhält, dass die Erhöhung der Lärmimmissionen entlang der U._____ in Täuffelen und der BA._____ in Walperswil noch deutlich unter 1.0 dB(A) liegen, welche grundsätzlich die Grenze der Wahrnehmbarkeit darstellt. Die Zunahme des durchschnittlich täglichen Verkehrsaufkommens (DTV) beträgt bei der U._____ in Täuffelen nur 1.7 % (1390 DTV heute, 1414 DTV mit Vorhaben [+24 Fahrzeuge]) und liegt damit deutlich unter 25 % und auch deutlich unter 10 %. Erst recht gilt dies für die BA._____ in Walperswil, wo die Zunahme sogar nur 0.3 % beträgt (3900 DTV heute, 3910 DTV mit Vorhaben [+10 Fahrzeuge]). Auch wenn man den Umstand berücksichtigt, dass bei Lastwagen die Wahrnehmbarkeit aufgrund der Veränderung der akustischen Qualität schneller zu bejahen ist, wird hier diese Schwelle der Wahrnehmbarkeit nicht überschritten. Dabei kann auf die Ausführungen unter E. 2e (letzter Abschnitt) verwiesen werden, wo dargelegt wurde, dass bei der U._____ auch unter Berücksichtigung des lärmigeren Lastwagenverkehrs mit dem strittigen Vorhaben von keiner wahrnehmbaren Veränderung des Verkehrslärms im Bereich des «Asts Nord» und damit in Täuffelen auszugehen ist. Erst recht muss dies für die BA._____ in Walperswil gelten, wo die heutige Verkehrsbelastung deutlich grösser und der Anteil des durch das Vorhaben generierten Zusatzverkehrs tiefer ist als bei der U._____ in Täuffelen.

Die andere akustische Qualität der Lastwagen wird damit berücksichtigt und dennoch wird die Schwelle der Wahrnehmbarkeit nicht überschritten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden 18 bis 23 müssen daher nicht noch zusätzlich Lärmspitzen aufgrund lauter Einzelereignisse berücksichtigt werden. Wieso solche vorliegend bestehen sollten, begründen auch die Beschwerdeführenden 18 bis 23 nicht. Gemäss Fachstelle Lärmschutz ging es bei dem von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 in diesem Zusammenhang erwähnten Bundesgerichtsentscheid (BGer 1C_350/2019) um die Sanierung eines viel befahrenen Strassenzuges und die getroffenen Aussagen seien aus ihrer Sicht nicht auf die vorliegende Situation übertragbar. Dieser Beurteilung ist zu folgen, zumal dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid die (nicht vergleichbare) Ausgangslage zugrunde lag, wonach dort 14 % der Fahrzeuge mit übersetzter Geschwindigkeit unterwegs waren, was Grund für die Berücksichtigung der dadurch verursachten Lärmspitzen war. Vorliegend ist zudem nicht die Sanierung der Kantonsstrasse zu beurteilen und damit Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, vielmehr geht es einzig um die Frage, ob der Mehrverkehr durch das Vorhaben wahrnehmbar ist, was nach dem Gesagten nicht der Fall ist. Schliesslich hielt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gemäss diesem Bundesgerichtsentscheid (E. 3.4) fest, dass die Lärmspitzen (Maximalpegel) und die Flankensteilheit des Schallpegels für die Schlafqualität eine wichtige Rolle spielen würden bzw. bedeutsam seien. Der durch das vorliegend strittige Vorhaben generierte Mehrverkehr tritt jedoch nicht in der Nacht auf, so dass auch deshalb kein Grund für eine Berücksichtigung dieser Faktoren besteht. Insgesamt steht das Vorhaben in Einklang mit Art. 9 LSV.

g) Was das gewählte Berechnungsmodell (StL-86+, vgl. UVB Ziff. 52 S. 42) und der diesbezügliche von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 (und auch von den Beschwerdeführenden 1 bis 17 im Rahmen der Schlussbemerkungen aufgegriffene) Einwand anbelangt, dieses Model sei

veraltet und die Lärmberechnungen seien aufgrund eines neuen Modells vorzunehmen, so hielt die Fachstelle Lärmschutz des TBA in der Stellungnahme vom 7. April 2025 folgendes fest:

«Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale Fachstelle wurde am 28. September 2022 vorgenommen. Basis dazu bildet der Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. März 2022. Die Vollzugshilfe sonROAD18 – Modellempfehlung wurde am 1. Juli 2023 durch den Bund veröffentlicht und bildet seit diesem Zeitpunkt den Stand der Technik bezüglich der Ermittlung von Strassenlärm. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung vor diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde, ist aus Sicht der Fachstelle die Anwendung des alten Modells StL-86+ noch gerechtfertigt.»

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, von diesen Ausführungen der Fachstelle abzuweichen. Auch wenn das Modell sonROAD18 das neuere Modell zur Ermittlung von Strassenlärm darstellt und die Anwendung dieses Modells auch vom BAFU empfohlen wird, so hält die Vollzugshilfe sonROAD18⁶⁷ in Ziff. 2.1 ausdrücklich fest, dass bei Projekten, für die eine Lärmberechnung vor dem 1. Juli 2023 begonnen wurde und für welche eine Neuberechnung unverhältnismässig wäre, auf eine neue Berechnung mit sonROAD18 verzichtet werden könne. Daraus lässt sich ableiten, dass auch noch ältere Berechnungsmodelle wie das hier benutzte Modell StL-86+ eine rechtsgenügende Grundlage für die lärmrechtliche Beurteilung des Strassenlärms darstellen. Die genannten Voraussetzungen sind zudem erfüllt: Der vorliegende UVB ist zwar mit dem Datum 15. August 2023 versehen, das Erstellungsdatum und damit der Beginn der Berechnungen liegt jedoch vor dem 1. Juli 2023 (gemäss S. 2 des UVB wurde dieser am 10. Oktober 2022 erstellt). Zudem wird die Schwelle der Wahrnehmbarkeit des durch das Vorhaben generierten Mehrverkehrs deutlich unterschritten, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass an dieser Beurteilung auch eine Berechnung mit dem Modell sonROAD18 nichts ändern würde. Angesichts dieser klaren Ausgangslage wäre es entsprechend unverhältnismässig, eine Neuberechnung anhand dieses neuen Modells zu verlangen bzw. vorzunehmen. Der von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 gestellte Antrag, die Lärmberechnungen seien mit einem Berechnungsmodell durchzuführen, das dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspreche, ist daher abzuweisen. Entsprechend ist auch keine Rückweisung an die Vorinstanz zur Ermittlung der rechtskonformen Lärmimmissionen, wie dies von den Beschwerdeführenden 18 bis 24 beantragt wird, angezeigt.

h) Die Beschwerdeführenden bemängeln schliesslich die Verkehrssicherheit. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen vor, der nun festgesetzte Verlauf der Güterstrasse weise immer noch Mängel auf. Der Verkehrsfluss konzentriere sich immer noch an einer Stelle. Die Ein- und Ausfahrt sei nicht minder gefährlich. Von Walperswil her fahrende Fahrzeuge hätten durch die Kuppe keine Sicht auf die Einfahrt zur Güterstrasse. Auch die Schulwegsicherheit sei immer noch erheblich beeinträchtigt. Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 führen aus, bei der Zufahrt (U. _____ -AV. _____) sei aufgrund der geringen Breite und der mangelhaften Gehsteige ein zu erwartendes Kreuzen von schweren Fahrzeugen nicht erlaubt. Es werde zudem ein wichtiger Schulweg gekreuzt, der bereits in der heutigen Situation ein bekanntes Sicherheitsrisiko darstelle.

Was die von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 kritisierte Ein- und Ausfahrt der Güterstrasse auf Kantonsstrasse anbelangt, so wurden im Rahmen der Erarbeitung der KÜO «Beichfeld verschiedene Varianten der Verkehrserschliessung geprüft.⁶⁸ Schliesslich konnte die bevorzugte Variante «Ost» erheblich verbessert werden, indem der Anschluss der Güterstrasse an die Kantonsstrasse nördlich des sichteinschränkenden «Hubels» geplant wurde. Die geplante Strasseneinmündung basiert unstrittig auf den Normen des schweizerischen Verbands der Strassen- und

⁶⁷ BAFU, Vollzugshilfe sonROAD18 – Modellempfehlung, Strassenlärm-Berechnungsmodell, teilrevidierte Ausgabe 2024.

⁶⁸ vgl. Bericht «Verbesserungsmöglichkeiten Erschliessung, Vorakten pag. 37 sowie Mitwirkungsbericht, S. 9 ff.

Verkehrsfachleute (VSS), den Schleppkurven für Lastwagen sowie dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen und die notwendigen Sichtweiten in Richtung Täuffelen und in Richtung Walperswil sind eingehalten. Die Breite der Güterstrasse beträgt im Einmündungsbereich (auf den ersten 50 m) 7.0 m, um das gefahrlose Kreuzen von Lastwagen und Traktoren zu gewährleisten. Zusätzlich sind auf der Kantonsstrasse zwei Bodenwellen vorgesehen.⁶⁹ Das TBA sieht schliesslich gemäss den Ausführungen der DIJ in der Stellungnahme vom 15. Mai 2025 vor, im Einmündungsbereich auf einem Teilstück der Kantonsstrasse Tempo 60 einzuführen, wobei diese Massnahme nicht Teil der KÜO «Beichfeld» sei, sondern in einem eigenen Verfahren umgesetzt werde. Insgesamt besteht kein Grund zur Annahme, dass die Verkehrssicherheit im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Güterstrasse auf Kantonsstrasse unter Berücksichtigung des durch das Vorhaben generierten Mehrverkehrs nicht gewährleistet sein soll. Entsprechend hat das TBA OIK III im Amtsbericht Strassenbaupolizei vom 29. Juni 2022 den Antrag auf Bewilligung des Vorhabens unter Auflagen gestellt. Mit ihren nicht näher begründeten Vorbringen vermögen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 die Verkehrssicherheit nicht in Frage zu stellen.

Die Rügen der Beschwerdeführenden 1 bis 17 betreffen die Verkehrssicherheit im Bereich der U. _____ und des AV. _____. Es handelt sich dabei um die bestehende Kantonsstrasse und damit um eine übergeordnete Erschliessungsanlage, welche ausserhalb des Wirkungsbereichs der KÜO «Beichfeld» liegt. Wie bereits in E. 2e ausgeführt, sind diese Strassenabschnitte schon heute relativ stark befahren (1390 Fahrzeuge pro Tag) und ist der Anteil der lärmigen Fahrzeuge mit 10 % des Gesamtverkehrs und 140 pro Tag (24h) oder rund 8 pro Tagesstunde (06.00 Uhr bis 22 Uhr) bereits im Ausgangszustand relativ hoch. Mit den aufgrund des Vorhabens resultierenden, zusätzlichen 24 Lastwagen pro Tag bzw. rund 1.5 zusätzlichen Lastwagen pro Tagesstunde ist die Verkehrszunahme eher gering und es ist nicht von einer zusätzlichen Verkehrsgefährdung auszugehen, auch nicht für den Schulwegverkehr. Auch das TBA OIK III führt in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2025 aus, die von den Beschwerdeführenden 1 bis 17 gemachten Aussagen die Sicherheit betreffend seien sehr generell gehalten und nicht haltbar. Sie würden auf dem Strassenabschnitt derzeit kein erhöhtes Unfallgeschehen feststellen und davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen auch der Mehrverkehr, welcher durch die KÜO «Beichfeld» verursacht wird, ohne zusätzliches objektives Risiko gegenüber dem heutigen Zustand abgewickelt werden könne. Überdies hätten sie mit der Einwohnergemeinde Täuffelen/Gerolfingen und dem AGR eine Vereinbarung unterzeichnet, welche sie verpflichtet, die Verkehrssicherheit auf den genannten Strassen zu erhöhen. Gestützt auf diese Ausführungen und die Beurteilung der Fachbehörde erweisen sich auch die Einwände der Beschwerdeführenden 1 bis 17 als unbegründet.

11. Fruchtfolgeflächen (FFF)

a) Beim Landwirtschaftsland innerhalb des Perimeters der KÜO «Beichfeld» handelt es sich um FFF. Insgesamt (inkl. der Beanspruchung von FFF entlang der Güterstrasse und bei der Terrainanpassung beim Länggrabe) beläuft sich die beanspruchte FFF auf 20.1 ha, 2.2 ha davon definitiv. Auf den rekultivierten Flächen wird – bis auf die 2.2 ha der Trockenwiese und der Böschungen von mehr als 18 % Neigung – die Fruchtfolgequalität wiederhergestellt. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften zur KÜO «Beichfeld» (ÜV KÜO «Beichfeld») sollen die mit dem BUP ermöglichten Bodenaufwertungen auch der Neu-Generierung von FFF zur Aufnahme in das kantonale FFF-Inventar dienen, wobei die Zielvorgabe für die Neu-Generierung von FFF mindestens 6 ha innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Überbauungsordnung beträgt.⁷⁰

⁶⁹ Kiesgrube, Deponie Typ A, BUP und Güterstrasse Beichfeld: Technischer Bericht, S. 10.

⁷⁰ Vgl. Erläuterungsbericht KÜO «Beichfeld», Ziff. 41, UVB S. 26.

b) Gemäss RPG sollen FFF erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, Art. 15 Abs. 3 RPG). Der Mindestumfang an FFF nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten (Art. 8b Abs. 3 BauG). Der Kanton Bern muss gemäss Sachplan FFF des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE einen Flächenanteil von mindestens 82 125 ha FFF nachweisen und erhalten. Per 1. April 2023 verfügte der Kanton Bern über 82 585 ha anrechenbare FFF. Dies sind 460 ha mehr als der Bund als Mindestumfang vorschreibt; allerdings nimmt die Reserve jährlich ab.⁷¹ FFF dürfen gemäss Art. 8b Abs. 2 BauG unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden. Nach Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV dürfen FFF nur eingezont werden, wenn (a) ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und (b) sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Als ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel im Sinn von Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV gelten u.a. die Umsetzung von in den Sachplänen des Bundes und des Kantons oder im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben sowie die in der regionalen Richtplanung abgestimmten Vorhaben mit regionalwirtschaftlicher und regionalpolitischer Bedeutung (Art. 11f Abs. 1 Bst. a und e BauV). Gemäss Art. 8b Abs. 3 BauG dürfen FFF für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern (a) der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und (b) durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Eingezonte oder durch bodenverändernde Nutzungen beanspruchte FFF sind schliesslich zu kompensieren. Von der Kompensation wird gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG abgesehen, sofern (a) die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist, (b) eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder (c) die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt. Die Kompensation muss zum Zeitpunkt der Genehmigung der Einzonung oder zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung für andere bodenverändernde Nutzungen rechtlich sichergestellt sein (Art. 11g Abs. 2 BauV).

c) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 erachten zunächst den gestützt auf Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV und Art. 8b Abs. 3 Bst. a BauG verlangten Standortnachweis als nicht erbracht. Die Vorinstanz erachte die Standortgebundenheit der Kiesgrube aufgrund der Kiesvorkommen im «Beichfeld» als gegeben. Die Standortgebundenheit der Deponie und des BUP leite die Vorinstanz aus der Standortgebundenheit der Kiesgrube ab und begründe die relative Standortgebundenheit im Wesentlichen mit sich ergebenden Synergien. Der nötige Standortnachweis mit Prüfung von Alternativstandorten fehle jedoch. Die Vorinstanz mache zwar geltend, dass im Jahr 2008 eine umfassende Standortbestimmung im ADT-Planungssperimeter durchgeführt worden sei, wobei die 22 untersuchten Standorte in normierten Objektblättern beschrieben und bewertet und schliesslich 14 Abbau- und Deponiestandorte im regionalen Richtplan ADT 2012 festgesetzt worden seien. Sie erwähne aber nicht, dass der vorliegende Standort «Beichfeld» nicht Gegenstand dieser Standortbestimmung gewesen sei. Gegenstand der Standortbestimmung sei lediglich der Standort «Beich» gewesen. Hierbei handle es sich jedoch nicht um den gleichen Standort, sondern um den weiter westlich liegenden Wald. Mangels Standortnachweis für die Kiesgrube würden sich grundsätzlich weitere Bemerkungen zur Deponie und zum BUP erübrigen, da deren Standortgebundenheit einzig aus dem Kiesgrubenprojekt hergeleitet werde. Sowohl hinsichtlich der Deponie als auch des BUP sei jedoch festzuhalten, dass weder im Rahmen der Richt- noch der Nutzungsplanung Alternativstandorte geprüft worden seien, was aber zwingend geboten gewesen wäre. Es sei denn auch nicht ersichtlich, weshalb beispielsweise am Standort «Challnechwald» kein BUP errichtet werden könne. Auch die geltend gemachten Synergien seien letztlich

⁷¹ Angefochtener Entscheid, Ziff. 2.2, S. 11 f.

nur vorgeschoben. Gemäss UVB liessen sich die Fahrten aus dem Gruben-/Deponiebetrieb nicht mit den Fahrten des BUP kombinieren. Das Deponie- und BUP-Vorhaben im «Beichfeld» sei weder im kantonalen Sachplan ADT noch im kantonalen Richtplan bezeichnet. Es handle sich weiter nicht um ein öffentliches Infrastrukturvorhaben, sondern um ein privates Infrastrukturprojekt der Beschwerdegegnerin. Sodann sei das Projekt als solches für sich isoliert betrachtet weder regionalwirtschaftlich noch regionalpolitisch von Bedeutung. Schliesslich seien auch andere Ziele, die aus Sicht des Kantons wichtig sind, nicht ersichtlich. Es liege demnach auch kein aus Sicht des Kantons im Sinne von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV wichtiges Ziel vor.

Auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 erachten die Standortgebundenheit des BUP als nicht gegeben. Die Fahrzeuge, die den BUP anfahren, seien Lastwagen, die direkt von Baustellen kommen. Die Fahrzeuge, die den Abtransport erledigen, würden dorthin fahren, wo der Boden wieder verwendet werde. Weshalb aus diesem Betrieb bei der Ansiedelung in einem Kiesgrund und einer Deponie kurze Transportwege entstehen sollen, erschliesse sich nicht. Mit dem Betrieb einer Kiesgrube und einer Deponie habe ein BUP rein gar nichts zu tun. Wirtschaftliche Synergien des Betreibers (vorhandenes Materialmanagement, Maschinen, Installationen und Fachpersonal) als Begründung für eine Standortgebundenheit zu bemühen, sei rechtlich nicht zulässig. Degradierete Böden, für die das Material gebraucht werden kann, befänden sich auf dem gesamten Kantonsgebiet und liessen ebenfalls nicht auf eine Standortgebundenheit im rechtlichen Sinne schliessen.

d) Soweit die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihrer Beschwerde (Rz. 73) die Ansicht vertreten, es handle sich vorliegend um eine Einzonung im Sinne von Art. 8b Abs. 2 BauG und sich entsprechend auf Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV berufen, wonach eine Einzonung nur zulässig ist, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann (konkretisiert in Art. 11f Abs. 1 BauV), so kann ihnen nicht gefolgt werden. Wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführt, liegt hier keine Einzonung in eine Bauzone nach Art. 15 RPG vor. Vielmehr handelt es sich hier um weitere Zonen nach Art. 18 RPG und nicht um Bauzonen nach Art. 15 RPG.⁷² Somit geht es vorliegend nicht um eine Einzonung von FFF im Sinne von Art. 8b Abs. 2 BauG und Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV, sondern um eine andere bodenverändernde Nutzung gemäss Art. 8b Abs. 3 BauG.⁷³ Ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BauV ist somit nicht erforderlich. Im Übrigen wäre ein solches vorliegend aber auch gegeben, da es um die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan vorgesehenen Projekts gemäss Bst. a sowie um ein in der regionalen Richtplanung (regionaler Richtplan ADT) abgestimmtes Vorhaben gemäss Bst. e dieser Bestimmung handelt.

Was die bemängelte Standortevaluation anbelangt, so wurde dieser Einwand bereits unter E. 5g entkräftet, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Sie machen deutlich, dass nach einer detaillierten Standortuntersuchung mit insgesamt 22 potenziellen Abbau- und Depo-niestandorten auch der Standort «Beichfeld» Teil der Evaluation war, indem dieser Standort in einem zweiten Schritt dem Standort «Beich» gegenübergestellt wurde und die detaillierte Untersuchung in der Empfehlung zur Weiterverfolgung des Standorts «Beichfeld» mündete. Auf Stufe regionaler Richtplan ADT fand damit eine genügende Standortevaluation statt.

Dass der Standort «Beichfeld» nach der Untersuchung von 22 Standorten und der Gegenüberstellung mit dem Standort «Beich» im regionalen Richtplan ADT (neben 13 Standorten) festgesetzt und damit gegenüber anderen Standorten als vorteilhafter beurteilt wurde, lässt sich – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden 18 bis 23 – nachvollziehen. So ist dem Erläuterungsbericht 2012 (S. 43 f.) zum einen zu entnehmen, welche Argumente für einen Standort in

⁷² Rudolf Muggli, in Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, 2016, Art. 18 N. 27.

⁷³ Zaugg/Ludwig, Band I, a.a.O., Art. 8a-8c N. 8 und 9.

Walperswil sprachen, nämlich die Nähe zum Verarbeitungsstandort in AZ._____, die Lastenverteilung innerhalb der Rohstoffsäule Biel-West und eine allgemeine Risikodiversifizierung auf mehrere Standorte. Wieso diese Argumente im Rahmen einer Standortevaluation nicht zu berücksichtigen sein sollten – wie dies die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 (Rz. 18) sinngemäss vorbringen – ist nicht nachvollziehbar. Zum anderen sprach für den Standort «Beichfeld» auch der Umstand, dass er – im Unterschied zu den meisten anderen Standorten (und zu allen gemäss Erläuterungsbericht 2012 für die Region Biel-West grundsätzlich geeigneten Standorten) – ausserhalb des Waldes zu liegen kommt. So lässt sich auch dem Erläuterungsbericht «KÜO Beichfeld» (S. 19) entnehmen, dass der Standort «Beichfeld» u.a. auch aufgrund der sogenannten Opfersymmetrie zwischen Wald und Landwirtschaftsland festgesetzt worden sei, da die meisten anderen Abbau- und Deponiestandorte in der Region Waldfläche beanspruchen würden.

Die Standortgebundenheit der drei Projektteile, welche grundsätzlich bereits mit deren planerischen Festsetzung im regionalen Richtplan ADT als erbracht zu gelten hat, wurde entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden zu Recht bejaht. Die Standortgebundenheit für den Kiesabbau ergibt sich aufgrund des Kiesvorkommens und dem wie erwähnt erbrachten Standortnachweis mittels ausführlicher Standortevaluation auf Planungsstufe. Die Deponie A, für welche ebenfalls ein dringender Bedarf besteht (vgl. E. 6d), erweist sich zudem als relativ standortgebunden, können doch einerseits Synergien genutzt werden (Transporte) und andererseits eignet sich der Standort den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz folgend (Entscheid, Ziff. 3.3, S. 14 unten und S. 15 oben) für den Betrieb einer Deponie. Der Vorinstanz ist zu folgen, wenn sie ihre Überlegungen wie folgt schliesst: «Insgesamt bedeutet ein kombinierter Betrieb der zwei Vorhaben Kiesgrube und A-Deponie an einem Ort eine kleinere offene Fläche und weniger Transporte, als wenn die beiden Vorhaben je an separaten Standorten betrieben würden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umwelt sind damit geringer.» Was den BUP anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, dass dieser zwar während des Betriebs eine Fläche von 1.5 ha in Anspruch nimmt. Da diese Fläche aber nach Aufhebung des BUP in die Ablagerung integriert wird (und damit Teil der Deponiefläche ist), beansprucht der BUP selbst letztlich keine zusätzlichen FFF.⁷⁴ Ob daher für den BUP auch noch gesondert der Standortnachweis im Sinne von Art. 8b Abs. 3 Bst. a BauG zu erbringen ist, erscheint zumindest fraglich. Unabhängig davon erachtet der Regierungsrat die Beurteilung der Vorinstanz, wonach auch der BUP als relativ standortgebunden zu gelten hat (angefochtener Entscheid, Ziff. 3.3, S. 15 mit Verweis auf Ziff. 2.4 und 2.6, S. 12 und 13), trotz der Entgegnungen der Beschwerdeführenden als überzeugend. So ist es nachvollziehbar und glaubhaft, dass beim Betrieb eines BUP in Kombination mit einer Kiesgrube und einer Deponie Typ A und damit an deren Standort wertvolle Synergien bezüglich Materialmanagement (sandiges Material aus der Kiesgrube kann als Bodenmaterial über den BUP verwertet werden, während die Deponie zur Ablagerung von nicht verwertbarem Material dient), Maschinen, Installationen und Fachpersonal genutzt werden können und diese Synergienutzung eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des BUP darstellt (vgl. auch schon E. 8d). Kommt dazu, dass das «Beichfeld» von degradierten Böden umgeben ist, welche sich als Aufwertungsflächen des auf dem BUP aufgewerteten Materials eignen. Zu dem von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 erwähnten Standort «Challnechwald» führte das AGR bereits im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung aus (vgl. Mitwirkungsbericht KÜO «Beichfeld», S. 19), dass sich dieser Standort aus technischen, zeitlichen und rechtlichen Gründen nicht für einen BUP eigne. Dies vermögen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 mit ihrer pauschalen Entgegnung, wonach es nicht ersichtlich sei, wieso an diesem Standort kein BUP betrieben werden könne, nicht in Frage zu stellen. Die DIJ ergänzt in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2025 diesbezüglich in nachvollziehbarer Weise, dass es angesichts des Pilotcharakters des BUP, der am Standort «Beichfeld» eine räumlich und be-

⁷⁴ Erläuterungsbericht KÜO «Beichfeld», S. 30.

trieblich-funktionale Einheit mit dem Kiesabbau und der Deponie Typ A bilde, (noch) keine vergleichbaren Vorhaben und folglich keine Alternativstandorte gebe. Das gelte insbesondere auch für den in diesem Zusammenhang erwähnten Standort «Challnechwald», der wegen der dortigen Bodenbeschaffenheit und dem Standort im Wald ohnehin ungeeignet wäre als Deponiestandort und damit von vornherein als Alternative ausser Betracht falle.

Der vorliegende Entscheid zeigt schliesslich, dass es sich entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführenden hier nicht nur um ein Infrastrukturprojekt im privaten Interesse der Beschwerdegegnerin handelt, sondern daran vielmehr ein öffentliches Interesse des Kantons besteht, das die entgegenstehenden Interessen überwiegt (vgl. insb. E. 8 und E. 17).

Insgesamt wurde damit der erforderliche Standortnachweis im Sinne von Art. 8b Abs. 3 Bst. a BauG als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der betroffenen FFF für die bodenverändernde Nutzung erbracht.

e) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen sodann vor, die beanspruchten FFF-Flächen müssten nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (vgl. Art. 8b Abs. 3 Bst. b BauG). Abbaustellen mit einer geringen Mächtigkeit würden gegen den Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens verstossen und seien deshalb zu vermeiden. Die Bodennutzungseffizienz sei ein massgebendes Kriterium bei der Interessenabwägung. Diese sei vorliegend zu verneinen. Das Rohstoffvolumen sei im «Beichfeld» mit 0.55 Mio. m³ relativ klein. Die Mächtigkeit betrage lediglich 8.8 Meter. Diese Werte seien etwa in der Kiesgrube «Challnechwald» deutlich höher, mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit des Vorkommens von 22.5 Meter. Auch etwa der Standort «Grosswald» in der Gemeinde Sisselen weise eine Mächtigkeit von 27 Meter auf. Eine sehr geringe Mächtigkeit im «Beichfeld» sei mit dem Gebot der optimalen und haushälterischen Nutzung des Bodens nicht vereinbar. Es fehle an der Voraussetzung der optimalen Nutzung.

Gemäss Sachplan ADT (Grundsatz 4 «haushälterische Bodennutzung», S. 16) verstossen Abbaustellen und Deponien mit einer geringen Mächtigkeit gegen den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung und sind zu vermeiden. Die Bodennutzungseffizienz (BNE)⁷⁵ ist daher bei Vorhaben im Wald oder auf FFF ein massgebendes Kriterium bei der Interessenabwägung. Dabei handelt es sich – wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführt – um ein Kriterium unter mehreren (wie z.B. Erschliessung, Landschaftsschutz, Schutz von Naturwerten, Waldschutz, usw.), welche es ebenfalls in die Interessenabwägung bzw. Standortwahl einzubeziehen gilt. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 begründen nicht näher und es ist auch nicht erkennbar, wieso die Interessenabwägung hier falsch gewesen sein sollte. Im Rahmen dieser Abwägung gilt es gemäss den nachvollziehbaren Ausführungen der DIJ in der Stellungnahme vom 15. Mai 2025 etwa auch zu berücksichtigen, dass die ökologische Qualität der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Perimeter der KÜO «Beichfeld» unterdurchschnittlich bis gering ist und dass dank den mit der KÜO vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen während der Betriebsphase und der anschliessenden Rekultivierung der Flächen als FFF die ökologische Qualität gegenüber heute verbessert werden kann.

Im angefochtenen Entscheid (Ziff. 8.75, S. 63) führte die Vorinstanz hierzu aus, dass im Seeland die Mächtigkeit des Kiesvorkommens im Vergleich zu anderen Regionen eher gering sei und die BNE des Abbaustandorts «Beichfeld» den regionalen Verhältnissen entspreche. Die BNE der Auffüllung und der Deponie könne sodann als ausreichend bezeichnet werden. Die BNE-Werte seien bei der Standortwahl und in die Interessenabwägung eingeflossen, letztlich aber nicht ausschlaggebend gewesen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden 18 bis 23 sind diese

⁷⁵ Beim Kiesabbau definiert durch das Verhältnis des Rohstoffvolumens zum Abbauperimeter, bei der Ablagerung durch das Verhältnis des zugeführten Materials zur Fläche des Ablagerungsbereichs.

Ausführungen plausibel und nicht zu beanstanden. Es ist zwar richtig, dass der von ihnen erwähnte Standort «Challnechwald» ein deutlich höheres Rohstoffvorkommen und eine klar bessere BNE aufweist. Die anderen in der Region Biel-Seeland verbleibenden Rohstoffvorkommen sind demgegenüber alle deutlich kleiner bzw. weniger mächtig, weshalb der Schluss der Vorinstanz, wonach die BNE des vorliegenden Projekts den regionalen Verhältnissen entspricht, nicht zu beanstanden ist. Der von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 sodann erwähnte Standort «Grosswald» in Sisselen konnte gemäss den unwidersprochenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin nie realisiert werden, weil spätere Untersuchungen gezeigt hätten, dass das dortige Rohstoffvorkommen von oben durch mächtige, unverwertbare Moräneschichten und von unten durch den Grundwasserspiegel begrenzt sei. Die Vorgabe von Art. 8b Abs. 3 Bst. b BauG, wonach die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden sollen, ist unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und des Umstands, dass im Seeland die Mächtigkeit des Kiesvorkommens eher gering ist (mit Ausnahme des Standorts «Challnechwald»), als erfüllt zu betrachten. Zu diesem Schluss kam auch die Fachstelle Boden des LANAT in ihrem Fachbericht vom 2. Juni 2022.

Hinsichtlich des BNE-Werts der Auffüllung führt die Beschwerdegegnerin schliesslich nachvollziehbar aus, dass die Auf- bzw. Überfüllung vorliegend so geplant sei, dass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und das Landschaftsbild möglichst wenig Nachteile entstehen. Die resultierende BNE der Auffüllung sei daher nicht rein volumenoptimiert, hätte man doch sonst eine Deponie mit viel höheren und steileren Böschungen geplant. Die BNE der Deponie «Beichfeld» berücksichtige daher auch Aspekte der Landwirtschaft und der Landschaft. Der eher tiefe BNE-Wert der Auffüllung, welcher ebenfalls nur ein Aspekt der Interessenabwägung darstellt und hier nicht zuletzt auch wegen anderer Interessen etwas tiefer ausfällt, vermag damit – wie auch der im Vergleich zur Kiesgrube «Challnechwald» tiefere BNE-Wert des Kiesabbaus – am überwiegenden Interesse des strittigen Standorts nichts zu ändern.

f) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 beanstanden schliesslich die fehlende Kompensation. Ausgenommen von der Kompensationspflicht seien im kantonalen Richtplan festgesetzte Einzelvorhaben sowie Materialabbau- oder Deponievorhaben für die Dauer von höchstens 30 Jahren. Wie bereits dargetan, seien im kantonalen Richtplan am Standort «Beichfeld» weder eine Deponie noch ein BUP festgesetzt worden. Weiter ergebe sich weder aus den Überbauungsvorschriften noch aus dem angefochtenen Gesamtentscheid eine Beschränkung der Betriebsdauer auf 30 Jahre. Eine solche werde zwar im Erläuterungsbericht erwähnt, es fehle aber eine verbindliche Regelung. Die Betriebsdauer sei erfahrungsgemäss deutlich länger. Die Ausnahmen von der Kompensationspflicht würden deshalb vorliegend nicht greifen. Sodann fehle es auch an der rechtlichen Sicherstellung der Kompensation. Vorliegend sei nicht einmal ansatzweise klar, wo neue Fruchtfolgeflächen generiert werden sollen. Auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 rügen, dass die Kompensation von FFF hier im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung nicht rechtlich sichergestellt sei, wie dies Art. 11g Abs. 2 BauV verlange. 6 ha FFF sollten gemäss Art. 8 Abs. 2 ÜV KÜO «Beichfeld» später (erst innert 2 Jahren ab Rechtskraft) in der Gemeinde Walperswil generiert werden. Abgesehen davon, dass in der Gemeinde Walperswil gemäss Hinweiskarte Kulturland gar keine derartige Fläche für eine solche Kompensation zur Verfügung stehe, verletze dieses Vorgehen insbesondere auch die gesetzlich verbindlichen zeitlichen Vorgaben.

Die beanspruchte FFF beläuft sich vorliegend auf 20.1 ha, 2.2 ha davon definitiv. Wie bereits ausgeführt (E. 11b) wird gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG von einer Kompensation abgesehen, sofern (a) die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist, (b) eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder (c) die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

Was den Kiesabbau und die Abfalldeponie anbelangt, so erfüllt das strittige Vorhaben bereits die Voraussetzung von Art. 8b Abs. 4 Bst. a BauG. So erfolgt sowohl die Beanspruchung bezüglich des Kiesabbaus als auch diejenige für die Abfalldeponie (seit der verbindlichen Festsetzung der Deponie im Richtplan mittels Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2025) in Erfüllung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens. Auch vor der Festsetzung der Abfalldeponie im Richtplan war die Befreiung von der Kompensationspflicht gestützt auf die erwähnte Bestimmung rechtens, da neben dem Abbau von Kies auch der Betrieb der Deponie am vorliegenden Standort in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG sowie Art. 31 USG⁷⁶), wie dies auch die Fachstelle Boden des LANAT in ihrem Fachbericht vom 2. Juni 2022 feststellt. Ob die Fläche des BUP in diesem Zusammenhang eigenständig beurteilt werden muss, ist – wie ausgeführt (E. 11d) – fraglich, da diese Fläche nach Ende des Projekts auch Deponiefläche darstellt. Selbst wenn dies der Fall ist, so ist auch der BUP seit 15. Oktober 2025 verbindlich im kantonalen Richtplan festgesetzt, womit auch diesbezüglich die Voraussetzung von Art. 8b Abs. 3 Bst. a BauG erfüllt ist. Dass beim BUP – den Ausführungen der Vorinstanz folgend (angefochtener Entscheid, Ziff. 8.74, S. 59) – von einer in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Anlage gesprochen wird, welche gemäss Art. 8b Abs. 4 Bst. b BauG von der Kompensationspflicht ausgenommen ist, scheint nicht ausgeschlossen, muss aber unter diesen Umständen nicht abschliessend geprüft werden. Ebenfalls offen bleiben kann, ob auch der Tatbestand von Art. 8b Abs. 4 Bst. c BauG erfüllt ist, da die im Erläuterungsbericht «KÜO Beichfeld» (S. 6) vorgesehene Betriebsdauer von 30 Jahren nicht verbindlich festgelegt ist. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 ist gestützt auf den klaren Wortlaut von Art. 8b Abs. 4 BauG nicht davon auszugehen, dass es sich bei Bst. c um eine lex specialis von Bst. a handelt. Aufgrund der mit einem «oder» verbundenen Aufzählung handelt es sich vielmehr um Kriterien, die eigenständig zu beurteilen sind und jeweils einzeln eine Befreiung von der Kompensationspflicht ermöglichen können.

Da keine Kompensationspflicht besteht, erübrigen sich Ausführungen zu den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführenden, etwa was die angeblich fehlende rechtliche Sicherstellung anbelangt. Dennoch ist festzuhalten, dass Art. 8 Abs. 2 ÜV KÜO «Beichfeld» als Zielvorgabe die Neu-Generierung von mindestens 6 ha FFF verankert. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden wurde diese Zielvorgabe auch schon konkretisiert, indem die erforderlichen Baubewilligungen für die entsprechenden Bodenverbesserungen (4 ha) vorliegen und auch die Gesuche für die gutachterliche Aufwertung zu FFF (2 ha) von der Fachstelle Boden positiv beurteilt werden (vgl. Beilagen 8 zur Beschwerdeantwort). Ob und in welchem Umfang die bezeichneten Flächen tatsächlich (in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht) als Kompensation für die im Rahmen der Überbauungsordnung «Beichfeld» beanspruchten Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können, wie dies die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in den Schlussbemerkungen bestreiten, kann mangels Kompensationspflicht offen bleiben.

12. Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild

a) Die Vorinstanz verwies im angefochtenen Entscheid (Ziff. 5.12, S. 20) hinsichtlich der Einordnung des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild zunächst auf die Beurteilung des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung vom 1. Juli 2022. Demnach würden keine Inventare zum Schutz der Landschaft oder Naturschutzgebiete in der Umgebung der KÜO «Beichfeld» liegen oder betroffen sein. Gemäss AGR sei durch die Hügellage des «Beichfelds» mit der vorgesehenen Endgestaltung eine gute Einpassung in das Landschaftsbild möglich. Das AGR beurteile das

⁷⁶ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild ohne Auflagen als umweltverträglich. Es bestehe aus Sicht der DIJ kein Grund, von dieser Beurteilung abzuweichen. Zudem äusserte sich die DIJ im angefochtenen Entscheid (Ziff. 8.8.7, S. 29 f.) gestützt auf die diesbezügliche Beurteilung im UVB (Ziff. 513, S. 76 ff.) wie folgt:

«Das Abbau- und Deponievorhaben mit BUP auf einer Gesamtfläche von rund 17 ha und die neue Verkehrserschliessung bis zum Anschluss an die Kantonsstrasse beim Länggraben werden das Landschaftsbild während der Dauer des Betriebs verändern. Abbau, Ablagerung und Renaturierung erfolgen in Etappen, um das Landschaftsbild bestmöglich zu schonen. Der Kiesabbau und der BUP werden von Walperswil her nur von wenigen Häusern aus sichtbar sein, die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds von Walperswil aus gesehen ist vernachlässigbar. Von Täuffelen her werden beide Projektteile sichtbar sein, jedoch aufgrund der Distanz von ca. 1.5 km nur kleinmassstäblich. Die direkte Sicht in die tieferliegende Kiesgrube wird durch zwei zu erstellende Bodendepots im Norden und Osten, welche begrünt und regelmässig gepflegt werden, verhindert. Die neue Verkehrserschliessung besteht grösstenteils durch den Ausbau bereits bestehender Feldwege, die schon heute im Gelände sichtbar sind; sie wird für die Anwohnerschaft des Quartiers Burghubel und von Täuffelen aus sichtbar sein. Der geplante Aussichtspunkt mit Sitzgelegenheit, Feuerstelle und Erdhaufen als Kinderspielplatz stellt zudem eine gewisse Inwertsetzung der Anlage für die Bevölkerung dar. Die Kiesgrube wird nach Beendigung des Kiesabbaus zu ca. 120 Prozent wieder aufgefüllt. Das Gelände wird durchschnittlich ca. 2 m höher liegen als heute, was von blosssem Auge kaum erkennbar sein wird. Die Endgestaltung passt sich einerseits der bestehenden Geländeform an und ermöglicht andererseits wieder eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung.»

b) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 erachten den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild gestützt auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 NHG als unzulässig. Das Dorf Walperswil besitze ein schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung und sei im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet. Die unverbauten Umgebungsrichtungen (U-Ri I + III) seien mit Aufnahmekategorie a und Erhaltungsziel a im ISOS verzeichnet. Sie seien demnach unerlässlicher Teil des Ortsbildes und ihre Beschaffenheit als Kulturland und Freifläche sei zu erhalten. Gemäss den Empfehlungen im Objektblatt gebühre der ausserordentlich prägnanten Dorfsilhouette «absolute Schutzpriorität», wobei die «Ebenen und Hänge unverbaut zu belassen» seien. Bei der Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen handle es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um die Erfüllung einer Bundesaufgabe, weil damit die Grundlage für die Errichtung einer Deponie in einer ehemaligen Nichtbauzone geschaffen werde und weil das USG die Kantone zu einer Abfallplanung verpflichte bzw. ihnen Vorgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien mache. Dem Walperswiler Ortsbild komme vor allem aufgrund seiner Lagequalität, mithin dem unverbauten Umland, herausragende Bedeutung zu. Dieses sei gemäss dem Erhaltungsziel unverbaut zu belassen, sprich im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG ungeschmälert zu erhalten. Das «Beichfeld», welches rund 450 Meter östlich des Dorfes Walperswil liege, sei unbestrittenermassen Teil dieses vor Eingriffen zu schützenden Umgebungsgebietes, zumal der Dorfsilhouette erst durch die unbebaute Umgebungsgebiete ihre herausragende Stellung zukomme und der verstärkte Schutz von Art. 6 NHG nach der Rechtsprechung auch dort greife, wo einem Schutzobjekt durch Anlagen, die in Sichtdistanz realisiert werden sollen, Schaden drohe. Dies sei vorliegend der Fall. Die Güterstrasse im Norden und die Kiesgrube/Deponie im Osten des Dorfes würden die Gesamtsicht erheblich beeinträchtigen und das herausragende Ortsbild deutlich abwerten. Nach Art. 7 Abs. 2 NHG sei zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen. Dies habe die Vorinstanz vorliegend versäumt und sei nachzuholen. Es sei sodann zu prüfen, ob dem Eingriff in das Walperswiler Ortsbild gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG entgegenstünden. Solche seien vorliegend nicht ersichtlich. Wie dargelegt, bestehe weder ein regionales noch ein kantonales Interesse und schon

gar kein Interesse von nationaler Bedeutung am geplanten Vorhaben, sondern lediglich ein privates Interesse der Beschwerdegegnerin. Die geplante Nutzung stelle nach dem Ausgeführten einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in ein ISOS-Schutzobjekt dar.

c) Das Dorf Walperswil ist im ISOS verzeichnet (VISOS, Anhang 1, Nr. 1278). Gemäss Objektblatt handelt es sich beim Dorf Walperswil um ein «Behäbiges Ackerbauerdorf in markanter Lage auf einem Moränenhügel mitten im Grossen Moos». Weiter ist u.a. ausgeführt, dass das Dorf «dank der geschickten Wahl in der Platzierung von Neubauzonen» «seine sensationelle Silhouette mehrheitlich bewahrt» habe. «Die dichte Reihe gleichgerichteter Walmdachhöfe, die steinerne Kirche und das Pfarrhaus auf dem inselartig aus der Ebene emporragenden Moränenzug sind von weit her sichtbar, sowohl vom Grossen Moos im Süden (U-Ri I) als auch von der weiten Senke im Norden (U-Ri III) her.» Absoluter Schutzpriorität gebühre «der ausserordentlich prägnanten Dorfsilhouette. Ebenen und Hänge sind unverbaut zu belassen.» Die Umgebungsrichtungen I («Grosses Moos, weite Ebene im Ortsbildvordergrund») und III («Wies- und Ackerland im Norden, gegen den Südrand leicht ansteigend») sind beide mit der Aufnahmekategorie a und dem Erhaltungsziel a verzeichnet.

d) Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG sorgen der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone bei der Erfüllung von Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die ENHK oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EDK) zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist (Art. 7 Abs. 2 NHG). Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben stellen Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele haben, keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen (Art. 10 Abs. 1 VISOS⁷⁷). Bei schwerwiegenden Eingriffen in ein Objekt bei Erfüllung einer Bundesaufgabe darf eine Interessenabwägung nur vorgenommen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung vorliegen. Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen (Art. 10 Abs. 2 VISOS). Soweit für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Kanton zuständig ist, beurteilt die kantonale Fachstelle nach Art. 25 Abs. 2 NHG, ob ein Gutachten der ENHK oder EKD erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 NHG). Die kantonalen Fachstellen nehmen diese Beurteilung im Rahmen ihrer Mitwirkung wahr (Art. 2 Abs. 4 NHV⁷⁸). Die Kantone sorgen für deren Mitwirkung (Art. 2 Abs. 3 NHV). Art. 7 NHG stellt keine blosse Ordnungsvorschrift dar. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine Begutachtung durch die ENHK bzw. EKD vorgeschrieben. Durch Art. 7 NHG verpflichtet sind dabei nicht nur die eidgenössischen Kommissionen, sondern auch die

⁷⁷ Verordnung des Bundesrats vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12).

⁷⁸ Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1).

Fachstellen, die über die Erforderlichkeit eines Gutachtens entscheiden und die Entscheidbehörden, die ein Gutachten einholen müssen. Erachtet die Fachstelle ein Gutachten für erforderlich, so sind die kantonalen Entscheidbehörden verpflichtet, dieses einzuholen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG klarerweise nicht vorliegen.⁷⁹

Wie die Beschwerdeführenden 18 bis 23 richtig ausführen, handelt der Kanton bei der vorliegenden Ausscheidung der KÜO «Beichfeld» in Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG, weil er damit die Grundlage für die Errichtung einer Deponie in einer vormaligen Nichtbauzone schafft.⁸⁰ Die oben erwähnten Grundsätze des NHG sind damit zu beachten.

e) Aus diesem Grund muss die kantonale Fachstelle nach Art. 25 Abs. 2 NHG beurteilen, ob ein Gutachten einer eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG einzuholen ist. Für diesen Entscheid sind die Baubewilligungsbehörden nicht zuständig. Zuständige kantonale Fachstelle im Bereich des ISOS ist die KDP.⁸¹ Mit Verfügung vom 24. Juni 2025 bat daher das Rechtsamt die KDP, welche im bisherigen Verfahren noch nicht involviert war, die Frage zu beantworten, ob vorliegend die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 NHG erfüllt sind und damit ein Gutachten von einer Eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG erforderlich ist. Mit Stellungnahme vom 15. Juli 2025 führte die KDP Folgendes aus:

«Das national geschützte Dorf Walperswil wird durch das Mättehölzli mit dem Perimeter der kantonalen UeO Beichfeld getrennt, sie stehen deshalb nicht direkt in Bezug zueinander. Die Umgebungsrichtung I bezeichnet das Grosse Moos in Bezug zum Ortsbild Walperswil, welches vom Perimeter der kantonalen UeO nicht betroffen wird. Die Umgebungsrichtung III erstreckt sich entlang des Burghubels. Dieser grenzt die Umgebungsrichtung III nach Westen ab. Das hinter diesem Burghubel liegende Beichfeld ist entsprechend den Abgrenzungslinien der Umgebungsrichtung kaum als Teil dieser zu bewerten. Unabhängig des genauen Verlaufs der Umgebungsrichtungen bestehen räumlich kaum Bezugspunkte zwischen dem geschützten Ortsbild und dem Vorhaben im Beichfeld (Kiesgrube und Deponie).

Der Einbezug einer Bundeskommission für ein Gutachten ist dann obligatorisch, wenn ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden kann oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes Walperswil ist nicht zu erwarten, da der Sichtbezug nicht vorhanden ist und die geplanten Massnahmen im Beichfeld aus der Distanz kaum ortsbildrelevante Auswirkungen haben werden. Weiter ist zu erwähnen, dass die beiden Umgebungsrichtungen entsprechend ihren Abgrenzungslinien nicht betroffen sind.

Die Denkmalpflege stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 2 für ein Gutachten der Bundeskommission nicht erfüllt sind. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten, weshalb auch die Bundeskommission nicht einbezogen werden muss.»

Der Regierungsrat sieht keinen Grund, von dieser Beurteilung der kantonalen Fachstelle abzuweichen. Der eigentliche Perimeter der Kiesgrube, der Deponie und des BUP befindet sich aufgrund der Distanz und des fehlenden Sichtbezugs gemäss der nachvollziehbaren Einschätzung der kantonalen Fachstelle ausserhalb der Umgebungsrichtung III, womit Bezugspunkte zwischen dem geschützten Ortsbild und dem Vorhaben fehlen. Zu den geplanten Massnahmen im «Beichfeld», welche gemäss Einschätzung der KDP aus der Distanz kaum ortsbildrelevante Auswirkungen haben, gehört auch die vorgesehene Güterstrasse, selbst wenn sich diese teilweise (im Bereich hin zum Kantonsstrassenanschluss) noch in der Umgebungsrichtung III befinden sollte. So

⁷⁹ BGer 1C_50/2023 vom 19. März 2023, E. 2.1 mit weiteren Hinweisen.

⁸⁰ Vgl. BGE 150 II 133, E. 4.2.

⁸¹ Vgl. Richtplan des Kantons Bern, Massnahmenblatt E_09.

ändert diese Güterstrasse nichts am freien Blick aus der Umgebungsrichtung III auf das geschützte Ortsbild und stört dieses «bodenebene» Bauvorhaben, welches zudem grösstenteils auf einem bestehenden Feldweg geführt wird, die Sicht auf die ausdrücklich geschützte Dorfsilhouette nicht. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 beeinträchtigen weder die Güterstrasse noch die Kiesgrube/Deponie die Gesamtsicht des Dorfes, noch wird dadurch das herausragende Ortsbild abgewertet.

Damit steht fest, dass die KÜO «Beichfeld» mit all seinen baulichen Massnahmen das Dorf Walperswil in seiner geschützten Eigenschaft als Inventarobjekt gar nicht berührt. Solche Eingriffe ohne Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele stellen keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind entsprechend zulässig (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VISOS), die ungeschmälerter Erhaltung dieses Objekts im Sinne von Art. 6 NHG ist mit anderen Worten trotz des strittigen Vorhabens – entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 – gewährleistet. Erst recht ist – der Beurteilung der KDP folgend – eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Ortsbildes von Walperswil durch das Vorhaben der KÜO «Beichfeld» auszuschliessen. Da sich in diesem Zusammenhang auch keine grundsätzlichen Fragen stellen, kam die KDP zu Recht zum Schluss, dass auf ein Gutachten von einer Eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG verzichtet werden kann. Der entsprechende Beweisantrag der Beschwerdeführenden 18 bis 23 ist damit abzuweisen.

Das Vorhaben ist auch in allgemeiner Weise mit dem Ortsbild- und Landschaftsschutz vereinbar. Gegenteiliges machen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 nicht geltend, welche einzig eine unzulässige Beeinträchtigung des ISOS-Objekts und damit eine Verletzung von Art. 6 NHG rügen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutz kann deshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz und die Beurteilung im UVB verwiesen werden (vgl. oben, E. 12a), welche nicht zu beanstanden sind. Das Vorhaben stellt zwar unbestrittenemassen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar und wird dieses während der Dauer des Betriebs verändern. Die Landschaft in der betreffenden Umgebung ist aber nicht Teil eines besonderen Schutzgebietes und eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher hinzunehmen, zumal das Vorhaben von den benachbarten Dörfern aus gesehen eher kleinmassstäblich in Erscheinung tritt und die Beeinträchtigung bloss temporärer Natur ist, so dass das Projekt mit den Vorgaben zum Ortsbild- und Landschaftsschutz zu vereinbaren und – entsprechend der Beurteilung im UVB – insgesamt als landschaftsverträglich zu beurteilen ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass ein Gürtel im Bereich der geschützten Hecke derzeit gemäss Zonenplan der Gemeinde noch ein kommunales Landschaftsschutzgebiet darstellt. Diese offensichtlich bezogen auf das Objekt dieser Hecke vorgenommene Ausscheidung ändert an der Landschaftsverträglichkeit des Gesamtvorhabens nichts. Zudem entfällt mit der vorliegend vorgesehenen Entfernung dieser Hecke – welche zulässig ist (vgl. E. 16) – der eigentliche Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebiets, das mit der Änderung des Zonenplans als Teil des Projekts KÜO «Beichfeld» aufgehoben wird. Diese mit der KÜO «Beichfeld» vorgenommene planerische Anpassung ist zulässig und dem Vorhaben steht entsprechend auch Art. 30 Abs. 1 BauV (und Art. 22 Abs. 1 GBR⁸²), welche Materialabbaustellen in Naturschutzgebieten grundsätzlich ausschliessen, nicht entgegen (vgl. hierzu im Detail E. 16d).⁸³

13. Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen vor, am südlichen Rand des Perimeters der KÜO «Beichfeld» befinde sich ein historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung, der im

⁸² Baureglement der Gemeinde Walperswil vom 5. Juni 2018, genehmigt durch da AGR am 13. November 2018.

⁸³ Vgl. VGE 2016/1 vom 16. Dezember 2016, E. 7.1.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) erfasst sei. Es handle sich um einen historischen Verlauf mit viel Wegsubstanz. Der in diesem Bereich vorgesehene landschaftliche Eingriff, insbesondere die erhebliche Veränderung des Terrains, stelle offensichtlich einen schwerwiegenden Eingriff in die historische Wegsubstanz dar. Gleiche oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung bestünden offensichtlich nicht. Zudem wäre auch in diesem Zusammenhang zwingend ein Gutachten der ENHK einzuholen, was die Vorinstanz jedoch versäumt habe.

b) Am südlichen Rand des Geltungsbereichs der KÜO «Beichfeld» befindet sich ein Flurweg. Auf diesem verläuft der Wanderweg Walperswil-Täuffelen und der IVS-Abschnitt BE 30.1.1. (Strecke Aarberg-Neuchâtel, Linienführung «alte Landstrasse», Abschnitt Aarberg-Walperswil-Sisenlen). Das IVS-Objekt ist von nationaler Bedeutung gemäss NHG. Es handelt sich um einen historischen Verlauf mit Substanz. Gemäss IVS-Dokumentation des Kantons Bern quert das Schottersträsschen hier auf einem modernen Damm die Ebene und folgt anschliessend als Hangweg der Erhebung des Beich.⁸⁴ Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 sowohl in der Beschwerde als auch in den Schlussbemerkungen dürften sich die in der IVS-Dokumentation (S. 2) erwähnten Relikte einer älteren Weganlage und die dabei erwähnten Elemente (eine bestockte Hangkante und die parallele Wegspur einige Meter oberhalb der Forststrasse) nicht im Bereich des Perimeters der KÜO «Beichfeld» befinden, sondern im Bereich entlang des Beichwaldes. Nach Beurteilung im UVB (Ziff. 514, S. 83) wird die tangierte IVS-Strecke in ihrem Charakter durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

c) Die im Zusammenhang mit dem ISOS unter E. 12d aufgeführten Bestimmungen des NHG gelten auch für das IVS, welches ebenfalls ein Bundesinventar im Sinne von Art. 5 NHG darstellt. Zu beachten ist zudem die VIVS⁸⁵. Gemäss Art. 6 Abs. 2 VIVS sollen Objekte mit der Klassierung «historischer Verlauf mit Substanz» mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten werden. Zur Substanz der historischen Verkehrswege gehören neben dem Verlauf der Wege gemäss den zutreffenden Ausführungen des TBA OIK III im Fachbericht vom 29. Juni 2022 namentlich auch Wegelemente, insbesondere Wegformen und -oberflächen sowie Wegbegrenzungen wie Böschungen, Mauern, Zäune und Alleen sowie Wegbegleiter wie Wegkreuze, Distanz- und Grenzsteine, Kapellen und andere mit dem Weg in einem funktionalen Zusammenhang stehende Bauten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c VIVS). Eingriffe in Objekte sind bei Erfüllung einer Bundesaufgabe zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 1 VIVS). Geringfügige Beeinträchtigungen der Schutzziele sind bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objekts (Art. 7 Abs. 2 VIVS). Schwerwiegende Beeinträchtigungen sind bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur zulässig, wenn der Schutzwürdigkeit des Objektes bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 7 Abs. 3 VIVS).

d) Entgegen Ausführungen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 handelt es sich vorliegend um einen historischen Verkehrsweg mit Substanz, und nicht um einen solchen mit viel Substanz. Demnach ist Art. 6 Abs. 2 VIVS einschlägig, wonach Objekte mit der Klassierung «historischer Verlauf mit Substanz» mit ihren wesentlichen Substanzelementen (nicht wie bei «viel Substanz» «mit ihrer ganzen Substanz») ungeschmälert erhalten werden sollen.

⁸⁴ UVB, Ziff. 514, S. 81.

⁸⁵ Verordnung des Bundesrats vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13).

Mit Fachbericht Fuss- und Wanderwege und historische Verkehrswege der Schweiz vom 29. Juni 2022 stellte das TBA OIK III als zuständige Fachstelle den Antrag auf Bewilligung des strittigen Vorhabens unter Auflagen. Im Zusammenhang mit dem IVS verlangte es die folgenden Auflagen:

- 4.11 Die Böschungen entlang der Strasse sind zu erhalten. Muss in diese eingegriffen werden, so sind diese mit der gleichen Neigung wieder zu erstellen.
- 4.12 Allfällige Schäden an der Wegoberfläche, welche durch die Bauarbeiten entstehen, sind durch die Bauherrschaft fachmännisch und zu ihren Lasten zu beheben.
- 4.13 Die Ausführung hat mit grösstem Respekt und Rücksichtnahme auf das historische IVS-Schutzobjekt zu erfolgen.
- 4.14 Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind gemäss der Technischen Vollzugshilfe «Erhaltung historischer Verkehrswege» (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 8, ASTRA, 2008) fachgerecht auszuführen.

Im Beschwerdeverfahren stellte das TBA OIK III mit Stellungnahme vom 14. Mai 2025 fest, dass die Substanz des Objektes BE 30.1.1 gemäss Legende der Geländekarte aus der Wegoberfläche (Schotterung) bestehe; es seien in der Geländekarte keine Böschungen im betroffenen Perimeter eingezeichnet. Weiter werde in ihrem Fachbericht vom 29. Juni 2022 auf die Wiederherstellung der Wegoberfläche als Auflage verwiesen. Es handle sich im Rahmen der vorliegenden Substanz (Wegoberfläche als Schotterung) um keinen massiven Eingriff in einen historischen Verkehrsweg von nationaler Bedeutung, da der Weg in Lage und Höhe bestehen bleibe und allfällige Schäden an der Wegoberfläche gemäss Auflage 4.12 durch die Bauherrschaft behoben werden müssten.

e) Gestützt auf die auch hier geltenden Ausführungen im Zusammenhang mit dem ISOS (E. 12d) muss auch im Zusammenhang mit dem betroffenen IVS-Objekt von nationaler Bedeutung die kantonale Fachstelle nach Art. 25 Abs. 2 NHG beurteilen, ob ein Gutachten einer eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG einzuholen ist. Zuständige kantonale Fachstelle im Bereich des IVS ist das TBA.⁸⁶ Mit Stellungnahme vom 14. Mai 2025 kam das TBA OIK III zum Schluss, dass es sich vorliegend um keinen massiven Eingriff in den betreffenden historischen Verkehrsweg handelt. Damit gab die zuständige kantonale Fachstelle klar zu bekennen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des betreffenden IVS-Objekts im Sinne von Art. 7 Abs. 2 NHG auszuschliessen ist und entsprechend auf das Einholen eines Gutachtens von einer Eidgenössischen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG verzichtet werden kann. Entgegen der sinngemässen Forderung der Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 musste sich damit die kantonale Fachstelle nicht nochmals ausdrücklich zur Frage der Notwendigkeit eines solchen Gutachtens äussern (und schon gar nicht die KDP, welche von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 fälschlicherweise als zuständige Fachstelle im Bereich des IVS bezeichnet wird). Wie die nachfolgende Erwägung zeigt, ist die Beurteilung der Fachstelle auch nicht zu beanstanden, weshalb zu Recht auf den Beizug der ENHK verzichtet wurde und der entsprechende Beweisantrag der Beschwerdeführenden 18 bis 23, welchen sie in den Schlussbemerkungen nochmals wiederholen, abzuweisen ist.

f) In dem von der KÜO «Beichfeld» betroffenen Bereich handelt es sich bei diesem historischen Verkehrsweg um ein Schottersträsschen. Gemäss den plausiblen Ausführungen des TBA OIK III besteht die Substanz dieses Objekts gemäss Legende der Geländekarte aus der Wegoberfläche (Schotterung). Andere Substanzelemente im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c VIVS sind auf diesem Abschnitt auch nicht im Inventarbeschrieb aufgeführt. Mit der Auflage, wonach allfällige Schäden der Wegoberfläche, welche durch die Bauarbeiten entstehen, zu beheben sind, wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen der Substanz dieses Weges resultieren. Im Bereich des historischen Verkehrswegs sind gemäss den massgebenden Plänen ohnehin keine baulichen

⁸⁶ Vgl. Richtplan des Kantons Bern, Massnahmenblatt E_09.

Massnahmen vorgesehen, höchstens in dessen Nähe (vgl. Endgestaltungsplan, wo angrenzend an den Verlauf ein Ersatzlebensraum [Trockenwiese mit Kleinstrukturen] und eine Aufwertung des Feuchtbiotops vorgesehen ist), was aber das Schutzobjekt nicht tangiert. Entsprechend den geltenden Vorgaben von Art. 6 Abs. 2 VIVS bleibt damit das betreffende IVS-Objekt durch die KÜO «Beichfeld» mit seinen wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten; von einer Beeinträchtigung der Schutzziele im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VIVS ist nicht auszugehen. Damit sind auch die übergeordneten Vorgaben des NHG (Art. 3 und 6 NHG) eingehalten.

14. Wald

a) Mit Amtsbericht vom 8. Dezember 2022 beurteilte die Abteilung Walderhaltung Region Mittelland des AWN das Vorhaben bezüglich Unterschreitung des Waldabstands als umweltverträglich und stimmte der beantragten Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes unter Auflagen zu. In der Beurteilung führte das AWN aus, dass für den Bereich «Beichfeld» keine verbindliche Waldgrenze festgelegt sei. Gestützt auf Art. 3 KWaV⁸⁷ verlaufe die Waldgrenze im Bereich «Beichfeld» entlang der waldseitigen Grenze des Flurwegs bzw. der ausgemachten Parzellengrenze, im Bereich «Mättehölzli» entlang der Parzellengrenze R._____/AB._____. Der geringste Waldabstand des Vorhabens betrage 3 m, zwischen dem Vorhaben und dem Wald verlaufe ein bestehender Flurweg. Auffüllungen seien im Bereich «Beich» bis 3 m (Flurweg) und im «Mättehölzli» bis 5 m an die Waldgrenze vorgesehen. Der Waldabstand für die am südwestlichen Rand des Perimeters vorgesehenen Terrainanpassung und den Flurweg betrage mindestens 0 m. Im Bereich «Beich» werde mit einem Mindestabstand zum Wald von 10 m ein neuer Bewirtschaftungsweg erstellt. Ab dem Flurweg entlang dem Beichwald werde ein neuer Fussweg erstellt, entsprechend betrage der Mindestabstand zum Wald 3 m. Für die vorgesehenen Sickerleitungen mit Spülschacht sowie für einen offenen Entwässerungsgraben im südwestlichen Bereich betrage der Waldabstand mindestens 3 m, für die vorgesehenen Sickerleitungen mit Spülschacht sowie Sickersträngen im Bereich «Mättehölzli» mindestens 5 m. Die auf der Fläche «Aufwertung Feuchtbiotop» im südwestlichen Bereich vorgesehenen beiden Weiher würden mit einem Waldabstand von 20 m bzw. 30 m erstellt, die ökologischen Massnahmen wie die neue Hecke oder die Schaffung eines Ersatzlebensraums seien waldderechtlich nicht bewilligungspflichtig. Diverse Massnahmen (Abbaubereich der Kiesgrube, das Bodendepot für B-Boden, der Installationsplatz mit Mannschafts- und Materialbaracken, Maschinenunterstände und Parkplätze sowie technische Anlagen des Betriebs) würden den gesetzlichen Waldabstand von 30 m einhalten, auch das Projekt Erschliessungsstrasse / Güterstrasse. Trotz der Unterschreitung des Waldabstandes sei nur mit geringen Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit (Beschattung / Feuchtigkeit / Blatt-, Ast- und Baumfall) der Bauten zu rechnen. Durch das Bauvorhaben entstehe keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung. Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c WaG⁸⁸ würden durch das Vorhaben zwar tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibe gewährleistet.

Gestützt auf diesen Amtsbericht erteilte die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG⁸⁹.

b) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen vor, im Bereich «Beichfeld» sei bisher keine verbindliche Waldgrenze festgelegt worden. Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, den Wald festzustellen. Der angefochtene Entscheid sei auch

⁸⁷ Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111).

⁸⁸ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0).

⁸⁹ Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11).

aus diesem Grund aufzuheben und die Sache zur Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

c) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Bst. a) und in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (Bst. b). Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen (Art. 13 Abs. 1 WaG).

d) Art. 10 Abs. 2 und Art 13 WaG dienen dazu, den dynamischen Waldbegriff in beschränktem Umfang durch einen statischen Waldbegriff zu ersetzen. Im Rahmen der erstmaligen Abgrenzung von Wald mit Bauzonen hat sich das Baugebiet am Bestehen von Wald zu orientieren und nicht umgekehrt das Waldareal an der Ausdehnung der Bauzonen.⁹⁰ Wie die Beschwerdegegnerin jedoch zu Recht ausführt, hat der Gesetzgeber diesen Verzicht auf den dynamischen Waldbegriff nur dort gewollt, wo Bauzonen im Sinn von Art. 15 RPG an Wald grenzen.⁹¹ Die Beschränkung des dynamischen Waldbegriffs gilt demgegenüber nicht gegenüber Landwirtschaftszonen, Schutzzonen und weiteren Zonen nach Art. 18 RPG.⁹² Da es sich vorliegend – wie in E. 11d ausgeführt – nicht um eine Bauzone, sondern um eine weitere Zone nach Art. 18 RPG handelt, sind die erwähnten Bestimmungen nicht einschlägig und es hatte weder eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG noch ein Eintrag fester Waldgrenzen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 WaG zu erfolgen. Damit erweist sich dieser Einwand der Beschwerdeführenden 18 bis 23 als unbegründet und auch dem (erstmaligen) Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 bis 17 in den Schlussbemerkungen vom 10. September 2025, wonach sie das fehlende Vornehmen einer Waldfeststellung als bundesrechtswidrig erachten, kann aus diesen Gründen nicht gefolgt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen nicht entscheidend, aber trotzdem zu erwähnen ist, dass das AWN die Festlegung einer statischen Waldgrenze gemäss seiner Stellungnahme vom 13. April 2025 vorliegend auch in der Sache nicht als nötig erachtet. Die Festsetzung der Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG habe die wesentliche Aufgabe, die Bauzone nicht zu verringern, indem in diesen Fällen die statische Waldgrenze und damit eine Fixierung des Waldes auf diese genaue Fläche vorgesehen sei. Dies auch deshalb, um eine Klärung der Möglichkeit der Ausnutzung der Bauparzelle zu erhalten. Beim Materialabbau ohne Erstellung von Hochbauten sei diese Klärung nicht notwendig. Deshalb werde bei Materialabbauzonen nach der gängigen Praxis auf solche verbindlichen Waldgrenzen verzichtet, wenn die Dauer des Abbaus / der Auffüllung nicht länger als 30 Jahre dauere und keine dauerhaften Hochbauten im gesetzlichen Waldabstandsbereich vorgesehen seien. Die Abbauzone erleide durch die fehlende Waldfeststellung keinen Nachteil. Im «Beichfeld» sei eine maximale Dauer von 30 Jahren vorgesehen. Innerhalb des Waldabstandes seien keine dauerhaften Hochbauten geplant. Insofern müsse keine verbindliche Waldgrenze festgelegt werden.

e) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 sind sodann der Ansicht, dass keine Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands hätte erteilt werden dürfen. Der gesetzliche geforderte Waldabstand werde vorliegend massiv unterschritten. Die Vorinstanz sehe die Voraussetzungen der Ausnahmebewilligung als erfüllt. Dem könne nicht gefolgt werden. Mit dem Kiesgrube- und Deponiebetrieb seien erhebliche Lärm- und Staubimmissionen verbunden, welche die Wohlfahrtsfunktion des Waldes massiv beeinträchtigen würden. An Erholung im angrenzenden Wald sei bei gleichzeitigem Betrieb im «Beichfeld» nicht zu denken. Mit anderen Worten werde

⁹⁰ BGE 122 II 274, E. 2b.

⁹¹ Stefan Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss. 1994, S. 99 ff.

⁹² Jaissle, a.a.O. S. 101.

also eine gesetzliche Waldfunktion nach Art. 1 WaG erheblich beeinträchtigt, womit nach der Rechtsprechung keine Ausnahmegewilligung erteilt werden könne.

f) Gemäss Art. 17 Abs. 1 WaG sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Sie berücksichtigen dabei die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestands (Art. 17 Abs. 2 WaG). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 17 Abs. 3 WaG). Im Kanton Bern ist für Bauten und Anlagen ein Waldabstand von mindestens 30 m vorgeschrieben (Art. 25 Abs. 1 KWaG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 KWaV). Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), d.h. die Waldabteilung des AWN, Ausnahmen bewilligen (Art. 26 Abs. 1 KWaG i.V.m. Art. 9 Bst. a OrV WEU⁹³, Art. 34 Abs. 2 KWaV). Die bernischen Forstbehörden gewähren relativ weitgehende Ausnahmen vom gesetzlichen Waldabstand. Diese Praxis haben das Verwaltungs- und das Bundesgericht wiederholt gestützt. Besondere Verhältnisse im Sinn von Art. 26 Abs. 1 KWaG werden in der Regel dann bejaht, wenn das konkrete Vorhaben weder den Zweck noch die Anliegen bedroht, die mit dem gesetzlichen Waldabstand verfolgt werden.⁹⁴

g) Das AWN kam in seinem Amtsbericht vom 8. Dezember 2022 zum Schluss, dass durch das Bauvorhaben keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung entstehe und die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c WaG durch das Vorhaben zwar tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt würden. Es besteht kein Anlass, diese Beurteilung der Fachbehörde in Frage zu stellen:

Zunächst bringen die Beschwerdeführenden 18 bis 23 selber nicht vor, dass die Schutz- und Nutzfunktionen des Waldes durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Solches ist auch nicht erkennbar. Bezüglich Nutzfunktion geht das AWN in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung entsteht. Eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Waldes ist nicht ersichtlich.

Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 rügen einzig eine massive und damit unzulässige Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion. Auch diesem Einwand kann jedoch – gestützt auf die plausiblen Einschätzungen des AWN – nicht gefolgt werden. Die Fachbehörde führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2025 aus, eine subjektive Einschränkung für den Waldrand möge möglich sein, jedoch sei der Wald durch die Belastung von Lärm und Staub in seinem Gefüge nicht beeinträchtigt. Im regionalen Waldplan Seeland-Biel/Bienne sei für den Wald – mit Ausnahme des Waldhauses – zudem keine erhöhte Wohlfahrtsfunktion (Freizeit und Erholung im Wald) ausgewiesen. In diesem Zusammenhang weist die Beschwerdegegnerin zudem zu Recht darauf hin, dass die potentiell immissionsträchtigen Anlagen und Massnahmen des Projekts allesamt ausserhalb des Waldabstands von 30 m zu liegen kommen (neue Erschliessung/Güterstrasse, Kiesgrube, Installationsplatz mit Mannschafts- und Materialbaracken, Maschinenunterstände, Parkplätze sowie technischen Anlagen wie Barrieren, Radwaschanlage und Waage), im Waldabstand demgegenüber kaum störende Projektbestandteile liegen (Bodendepot für A-Boden, Auffüllungen, Fuss- und Bewirtschaftungswege, Sickerleitung, Entwässerungsgraben, Aufwertung Feuchtbiotop). Diese innerhalb des Waldabstands liegenden Anlagen sind nicht mit erheblichen Lärm- und Staubemissionen verbunden, welche die Erholungsfunktion des Waldes ernsthaft beeinträchtigen könnten.

⁹³ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

⁹⁴ VGE 2023/164 vom 6. Mai 2025, E. 4.1 mit weiteren Hinweisen.

Gestützt auf Praxis der bernischen Forstbehörden wurde die Ausnahme zu Recht erteilt. Das konkrete Vorhaben bedroht weder den Zweck noch die Anliegen, die mit dem gesetzlichen Waldabstand verfolgt werden. Den Einwänden der Beschwerdeführenden 18 bis 23 kann daher nicht gefolgt werden. Ebenso wenig trifft der Einwand der Beschwerdeführenden 1 bis 17 zu, welche in den Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 (erstmalig) pauschal vorbringen, die rechtliche Beurteilung des AWN werde bestritten, weil insbesondere die Waldfunktionen Ökologie und Landschaftsbild durch das Projekt übermässig beeinträchtigt würden.

15. Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere

a) Der UVB befasst sich in Ziff. 512 (S. 69 ff.) ausführlich mit dem Thema «Flora, Fauna und Lebensräume». Nach einer Analyse des Ist- und Ausgangszustandes (S. 70 f.) werden die Auswirkung des Vorhabens während der Betriebsphase inkl. der vorgesehenen Massnahmen aufgezeigt (S. 71 ff.), der Endzustand umschrieben (S. 74) und eine ökologische Bilanzierung vorgenommen (S. 75). Die Beurteilung im UVB lautet schliesslich wie folgt (S. 76):

«Durch das Abbau- und Deponievorhaben werden vorkommende Organismen und Lebensräume beeinträchtigt und teilweise unwiederbringlich zerstört. Der Lebensraumverlust wird jedoch mittels der vorgesehenen Massnahmen aus Naturschutzsicht kompensiert werden. Ersatzmassnahmen und ökologischer Ausgleich werden durch eine ökologische Fachperson begleitet. Dadurch werden die negativen Auswirkungen auf ein vertretbares Mass reduziert. Durch das Vorhaben werden zudem Lebensräume neu geschaffen, welche derzeit in der Region selten und besonders für Amphibien relevant sind. Die aquatischen Biotope tragen potenziell zur Förderung und Ausbreitung der Gelbbauchunken-Population bei, welche heute im Espenmoos nachgewiesen ist. Bei der weiteren Planung und Umsetzung des ökologischen Ausgleichs während des Betriebes werden die in der Grube vorkommenden Arten und Lebensräume regelmässig erhoben. Darauf abgestützt können die spezifischen Förder-, Pflege- und Schutzmassnahmen bei Bedarf angepasst werden.»

Mit Amtsbericht Naturschutz vom 31. Mai 2022 kam das LANAT ANF zum Schluss, dass der UVB verständlich verfasst sei, die Aussagen nachvollziehbar seien und die aus Sicht Naturschutz relevanten Themen behandelt würden. Die Umschreibung des Ausgangszustandes sei nachvollziehbar und korrekt. Ein Grossteil der Fläche werde aktuell landwirtschaftlich genutzt und weise relativ wenig Naturwerte auf. Es seien Zauneidechse und Ringelnatter beobachtet worden. Die Darstellung der Umweltauswirkungen sei vollständig, nachvollziehbar und korrekt. Durch das Vorhaben werde in bereits heute bestehende, geschützte und schützenswerte Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV⁹⁵ eingegriffen, wie z.B. Lebensräume geschützter Tiere und Hecken. Aus diesem Grund seien Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV zu realisieren. Die unterschiedlichen Massnahmen seien klar voneinander getrennt umschrieben. Mit den vorgesehenen Schutz- und Ersatzmassnahmen seien sie einverstanden. Das Projekt könne aus ihrer Sicht für den Bereich Flora und Fauna unter Auflagen als umweltverträglich bezeichnet werden. Damit stimmte das LANAT der Erteilung der nötigen Ausnahmegewilligungen zu.

Mit Fachbericht Wildtierschutz vom 25. Mai 2022 erteilte auch das JI dem Projekt unter Auflagen die Zustimmung.

⁹⁵ Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1).

Gestützt auf diese Beurteilungen erteilte die Vorinstanz dem Vorhaben die Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 7 NSchG⁹⁶ sowie Art. 25-27 NSchV⁹⁷.

b) Biotop im Sinne von Art. 14 Abs. 3 NHV, welche im Projektperimeter vereinzelt vorkommen (vgl. S. 71 UVB), sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Dies gilt ebenso für seltene Pflanzen und Tiere im Sinne von Art. 20 NHG bzw. Art. 20 NHV.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotop beeinträchtigen kann, darf mittels Ausnahme bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (vgl. Art. 20 Abs. 3 NHV, Art. 14 Abs. 6 Satz 1 NHV). Für die Bewertung des Biotops in der Interessenabwägung sind neben seiner Schutzwürdigkeit insbesondere massgebend (Art. 14 Abs. 6 Satz 2 NHV): seine Bedeutung für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten (a); seine ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt (b) seine Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotop (c); seine biologische Eigenart oder sein typischer Charakter (d). Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichem Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 14 Abs. 7 NHV).

c) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen in diesem Zusammenhang vor, im Überbauungsordnungsperimeter würden geschützte Tierarten wie die Zauneidechse und die Ringelnatter leben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung seien vorliegend nicht erfüllt, zumal der Eingriff, wie dargetan weder standortgebunden sei, noch einem überwiegenden Bedürfnis, sondern einzig dem Bedürfnis der Beschwerdegegnerin diene.

d) Diesen Einwänden kann nicht gefolgt werden. Wie ausgeführt erweist sich das Vorhaben als standortgebunden (alle drei Projektteile, vgl. E. 11d zu FFF) und es besteht daran ein kantonales Interesse und damit nicht nur ein Bedürfnis der Beschwerdegegnerin (vgl. E. 8). Die ANF als Fachbehörde erachtet den technischen Eingriff als zulässig und die vorgesehenen Schutz- und Ersatzmassnahmen als angemessen. Es besteht kein Anlass, von dieser Beurteilung der Fachbehörde abzuweichen. Die grossen Nutzungsinteressen am Vorhaben überwiegen dabei die Schutzinteressen: So bestätigt die ANF in seinem Amtsbericht vom 31. Mai 2022 die Ausführungen im UVB (Ziff. 512), wonach ein Grossteil der betroffenen Flächen heute landwirtschaftlich genutzt werde und deshalb relativ wenige Naturwerte und einen geringen ökologischen Wert aufweise. Demgegenüber werden durch das Vorhaben gemäss UVB Lebensräume neu geschaffen, welche derzeit in der Region selten und besonders für Amphibien relevant sind. Die im UVB vorgenommene ökologische Bilanzierung (Tabelle 22, S. 75) zeigt auf, dass der ökologische Wert der betroffenen Flächen im Projektperimeter zum Zeitpunkt «Betriebszustand (nach 15 Jahren)» deutlich höher ist als derjenige im «Ausgangszustand». Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 20 Abs. 3 NHV sind damit – entgegen der Beurteilung der Beschwerdeführenden 18 bis 23 – erfüllt.

Zu den von den Beschwerdeführenden 18 bis 23 ausdrücklich erwähnten Arten (Zauneidechse und Ringelnatter) führt die ANF in der Stellungnahme vom 22. Mai 2025 aus, im Erläuterungsbericht KÜO «Beichfeld» (S. 26) werde festgehalten, dass für die geschützten Arten Zauneidechse und Ringelnatter ein Ersatzlebensraum in Form der neuen Südböschung geschaffen werde. Es

⁹⁶ Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11).

⁹⁷ Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111).

sei das Ziel der Beschwerdegegnerin, im Anschluss an die Auffüllung einen neuen, aktuell nicht existierenden Lebensraum auf der zu erstellenden Böschung zu schaffen. Momentan befänden sich die Hauptlebensräume der erwähnten Arten sowie von Amphibien und Reptilien im Wald westlich des Perimeters sowie östlich in der Grube «Mättehölzli». Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass sich die erwähnten Arten im Bereich der Hecke sowie des verlandeten Feuchtbiotops aufhalten, diese bildeten jedoch zum jetzigen Zeitpunkt vermutlich nicht die Hauptlebensräume der erwähnten Tierarten bzw. durch die angrenzenden hochwertigen Lebensräume werde die Entfernung der Hecke sowie des Feuchtbiotops nicht zum Erlöschen der Population führen. Zudem sei zu erwähnen, dass Kiesgruben in der heutigen Zeit mit ihren temporären Tümpeln und Feuchtstellen sowie trockenen und ruderalen Flächen, welche vergleichbar sind mit früheren und heute sehr selten gewordenen kiesigen Auengebieten, die letzten Refugien für Amphibien und Reptilien sowie weitere darauf angewiesene Tierarten bildeten. Dies spiele im durch Meliorationen landwirtschaftlich optimierten und intensiv genutzten Mittelland und besonders im Seeland eine bedeutende Rolle für den Erhalt der Populationen dieser Arten. Aus diesem Grund sei es wünschenswert, wenn im Rahmen der Endgestaltungen zahlreiche geeignete Lebensräume geschaffen würden. Dies sei aus ihrer Sicht im vorliegenden Projekt so weit als möglich erfolgt. Diese Ausführungen der Fachbehörde überzeugen und sind demnach nicht in Frage zu stellen. Die Lebensräume dieser geschützten Arten werden damit nicht übermässig tangiert bzw. genügend ersetzt. Was die weiteren geschützten Tierarten anbelangt, so kann auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (Ziff. 8.8.6, S. 29) verwiesen werden.

e) Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 bringen vor, die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen der Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BauV sowie zum Umsetzungsperimeter Wildtiere seien im Gesamtentscheid nicht entkräftet worden. Art. 30 Abs. 1 BauV werde verletzt. Die DIJ argumentiere sinngemäss, dass die mit der Anlage verbundene Beeinträchtigung lediglich 15 Jahre anhalte und sich im Übrigen auch Wildtiere schliesslich durch die Grube bewegen könnten. Diese Argumentation erscheine hilflos.

f) Die Vorinstanz führte hinsichtlich der Rüge zum Umsetzungsperimeter Wildtiere Folgendes aus (angefochtener Entscheid, Ziff. 8.74, S. 59): «Der Projektperimeter liegt ausserhalb der nationalen Vernetzungsachse für Wildtiere. Ansonsten gibt es in der näheren Umgebung keine Wildschutzgebiete oder überregionale Vernetzungskorridore. Auch der von den Einsprechenden erwähnte Umsetzungsperimeter für Wildtierkorridore ändert nichts an der Zulässigkeit und Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Der Fachbericht Wildtierschutz vom 25. Mai 2022 ist entsprechend positiv. Die Grube stellt für die Wildtiere kein Verbreitungshindernis dar; die Wildtiere können sich entweder durch die Grube hindurch oder rundherum bewegen. Die Ausweichmöglichkeiten sind in diesem Gebiet mit rund 200 ha Landwirtschaftsflächen gewährleistet.» Als Auflage verfügte die Vorinstanz gestützt auf den Fachbericht Wildtierschutz des JI vom 25. Mai 2022 u.a. Folgendes:

2.2.30 Der Abbauperimeter ist mit einem wildgerechten Zaun zu sichern, wobei der Zaun für die Wildtiere gut erkenntlich gemacht werden muss.

2.2.31 Sowohl im Perimeter der Kiesgrube als auch in der näheren Umgebung sind wildtierökologische Ersatzmassnahmen umzusetzen.

Das JI liess sich im Beschwerdeverfahren mit Stellungnahme vom 6. Juni 2025 wie folgt vernehmen:

«[...] In diesem Falle betrifft das gesamte Vorhaben den nationalen (= überregionalen) Wildwechselkorridor WWK13N auf ungefähr der Hälfte seiner Breite. Der Aussage im Gesamtentscheid vom 30. Januar 2025 und UVB vom 20. Oktober 2022, der Projektperimeter liege ausserhalb der nationalen Vernetzungsachse ist somit aus unserer Sicht nicht korrekt. Gemäss dem behördenverbindlichen Sachplan Biodiversität (2019)

ist die Funktionalität von Wildwechselkorridoren dauerhaft sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund kann das Jagdinspektorat der Beschwerde insofern beipflichten, dass das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung einer bestehenden Vernetzungsachse darstellt. Neben den mit dem Abbau verbundenen Störungen stellt insbesondere die geplante Umzäunung des Abbauperimeters ein erhebliches Hindernis für den Wildwechsel dar. Diese Umzäunung wurde ursprünglich als Schutzmassnahme gegen Absturzgefahr für Wildtiere vorgeschlagen und fand in der Stellungnahme des Jagdinspektorats aus dem Jahr 2022 entsprechende Unterstützung. In der Zwischenzeit wurde im Jahr 2024 die Wildtierschutzverordnung (WTSchV; BSG 922.63) revidiert. Gemäss Artikel 9a Absatz 2 WTSchV müssen permanente feste Zäune so ausgestaltet sein, dass sie den Wildwechsel nicht übermässig behindern. Aufgrund dieser neuen Rechtslage ist der bestehende Zaun entsprechend anzupassen, sodass er für Wildtiere ohne unverhältnismässigen Aufwand passierbar ist. Nur in jenen Bereichen, in denen tatsächlich eine konkrete Absturzgefahr besteht, soll eine punktuelle undurchlässige Ausführung zulässig sein. Mit genannter Anpassung kann das Jagdinspektorat dem Vorhaben weiterhin zustimmen. An den übrigen Auflagen wird nach wie vor festgehalten.»

Gemäss Geoportal befindet sich im Bereich der KÜO «Beichfeld» der Umsetzungsperimeter Wildwechselkorridor (national) WWK13N gemäss Sachplan Biodiversität; das Vorhaben betrifft allerdings nicht eine im Netz der Wildwechselkorridore verzeichnete Verbindungsachse (weder national noch regional). Gemäss dem Massnahmenblatt B1 Umsetzungsperimeter Wildwechselkorridore des Sachplans Biodiversität hat der Wildwechselkorridor die folgenden (behördenverbindlichen) Wirkungen: «Keine baulichen Veränderungen im Objekt, welche die Passierbarkeit stark einschränken; keine Ausscheidung von schutzzielwidrigen Nutzungszonen; bei bewilligungspflichtigen Eingriffen und Zonenausscheidungen ist die Schutzzielkonformität durch das Jagdinspektorat zu prüfen»

Gestützt auf die Ausführungen des JI ist davon auszugehen, dass die Passierbarkeit durch das strittige Vorhaben nicht stark eingeschränkt ist und damit von dessen Schutzzielkonformität ausgegangen werden kann, wenn der vorgesehene Zaun den Anforderungen von Art. 9a Abs. 2 WTSchV entspricht. Dies ist gemäss JI der Fall, wenn der Zaun – mit Ausnahme von Bereichen, in denen tatsächlich eine konkrete Absturzgefahr besteht – so angepasst wird, dass er für Wildtiere ohne unverhältnismässigen Aufwand passierbar ist. Gestützt auf diese Ausführungen wird die vom JI im vorinstanzlichen Verfahren verlangte, und im vorinstanzlichen Entscheid (S. 77) statuierte Auflage 2.2.30 von Amtes wegen wie folgt angepasst:

2.2.30 Der Abbauperimeter ist mit einem wildgerechten Zaun zu sichern, wobei der Zaun für die Wildtiere gut erkenntlich gemacht werden muss. Der Zaun ist so auszugestalten, dass er für Wildtiere ohne unverhältnismässigen Aufwand passierbar ist. Nur in jenen Bereichen, in denen tatsächlich eine konkrete Absturzgefahr besteht, ist eine punktuelle undurchlässige Ausführung zulässig.

Mit dieser Anpassung erklärten sich alle Verfahrensbeteiligten im Beschwerdeverfahren ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden. Mit den (angepassten) Auflagen wird den Anliegen des Wildtierschutzes ausreichend Rechnung getragen. Was schliesslich die von den Beschwerdeführenden 1 bis 17 gerügte Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BauV anbelangt, so wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in E. 16d verwiesen.

16. Geschützte Hecke

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen vor, entlang der südlichen Geländekante des «Beichfeldes», in der südwestlichen Ecke des Perimeters der KÜO, liege eine strukturreiche Hecke. Gemäss Amtsbericht des Regierungsstatthalteramtes Seeland vom 14. Juli 2022 sei diese Hecke nicht unter Schutz gestellt worden. Dies sei jedoch unzutreffend. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Walperswil befinde sich die Hecke in einem Landschaftsschutzgebiet. Die festgesetzte

Überbauungsordnung verletze demnach das Errichtungsverbot von Materialabbaustellen in Naturschutzgebieten bzw. Art. 30 Abs. 1 BauV. Die Vorinstanz erwäge zwar zutreffend, dass im Endgestaltungsplan eine Ersatzhecke vorgesehen ist. Auch sähen die Überbauungsvorschriften vor, dass die bestehende Hecke ersetzt werde, sobald dies betrieblich möglich sei. Konkrete zeitliche Vorgaben würden jedoch sowohl in den Überbauungsvorschriften als auch im angefochtenen Entscheid fehlen. Im UVB sei von «ca. 15 Jahren» die Rede. Der UVB habe jedoch keine normative Wirkung. Zudem könne bei einer Frist von dieser Länge auch nicht mehr von gleichwertigem Ersatz die Rede sein.

Auch die Beschwerdeführenden 1 bis 17 argumentieren, Art. 30 Abs. 1 BauV werde vorliegend verletzt.

b) Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Der Kanton Bern hat gestützt auf diese bundesrechtliche Vorschrift und den Vollzugsauftrag von Art. 18b Abs. 1 NHG in Art. 27 Abs. 1 NSchG festgelegt, dass Hecken und Feldgehölze, die die Begriffsumschreibung von Art. 28 NSchG erfüllen, in ihrem Bestand geschützt sind. Gemäss dieser Definition sind Hecken linienförmige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, und Feldgehölze sind flächige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, beide allenfalls mit Krautsaum und Bäumen (Art. 28 NSchG). Der Bestandesschutz gemäss Art. 27 NSchG gilt generell und ist unabhängig davon, ob eine Hecke oder ein Gehölz inventarisiert oder in einem Schutzplan verzeichnet ist.⁹⁸ Eine schützenswerte Hecke darf grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ausnahmen zum Schutz gemäss Art. 27 NSchG sind in Art. 13 NSchV geregelt. Demnach kann das Regierungsstatthalteramt eine Ausnahmebewilligung zur Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes erteilen, wenn der Fortbestand der Hecke oder des Feldgehölzes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen den Gesuchstellenden nicht mehr zumutbar ist oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern (Art. 13 Abs. 1 NSchV). Mit der Erteilung der Ausnahmebewilligung sind die Gesuchstellenden zu ökologischem Ersatz zu verpflichten (Art. 13 Abs. 2 NSchV). Ein ökologischer Ersatz ist dann gegeben, wenn eine teilweise oder ganz beseitigte Hecke durch eine Neupflanzung in gleichartiger und gleichwertiger Ausstattung sowie in ähnlicher Ausdehnung in derselben Geländekammer ersetzt wird (vgl. Anhang 3 NSchV).

Bewirkt ein Vorhaben einen technischen Eingriff in eine schützenswerte Hecke, der die Hecke beeinträchtigen könnte, erfordert dies eine Ausnahmebewilligung. Diese darf nur erteilt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 14 Abs. 6 NHV). Der Verursacher des Eingriffs ist zudem zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder sonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 14 Abs. 7 NHV, Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

c) Mit Amtsbericht vom 14. Juli 2022 erwog das zuständige Regierungsstatthalteramt Seeland, die fragliche Hecke sei weder durch den Kanton noch durch die Gemeinde mittels Schutzbeschluss unter Schutz gestellt worden, Hecken und Feldgehölze seien jedoch nach Art. 27 Abs. 1 NSchG auch ohne Unterschutzstellung in ihrem Bestand geschützt. Aus dem Plan Betriebszustand (10 Jahre) sei ersichtlich, dass am südlichen Parzellenrand eine Ersatzhecke gepflanzt werden solle. Aus dem UVB ergebe sich, dass die geschützte Hecke ca. 15 Jahre nach Betriebsbeginn auf der rekultivierten Fläche neu gepflanzt werde. Die Hecke liege im Bereich des Kiesabbaugebiets. Ohne die Beseitigung der Hecke wäre der Kiesabbau an dieser Stelle nicht

⁹⁸ BVR 2002 S. 400 ff. E. 2.d

möglich. Wie das gewählte Verfahren (kantonale Überbauungsordnung) zeige, bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Projekt, weshalb die Entfernung der Hecke begründet sei. Entsprechend beantragte das Regierungsstatthalteramt mit diesem Amtsbericht, die Ausnahmebewilligung vom Beseitigungsverbot für Hecken und Feldgehölze zu erteilen. Als Ersatzmassnahme sei im Bereich der südlichen Parzellengrenze zusammen mit der Rekultivierung eine gleichartige und gleichwertige Hecke zu pflanzen.

Gestützt auf diesen Amtsbericht erteilte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze. Als Auflage (Anhang, Ziff. 2.2.32, S. 77) legte sie dabei fest, dass als Ersatzmassnahme für die Beseitigung der bestehenden Hecke auf Parzelle Walperswil Grundbuchblatt Nr. AW. _____ im Bereich der südlichen Parzellengrenze zusammen mit der Rekultivierung eine gleichartige und gleichwertige Hecke zu pflanzen ist.

d) Wie das Regierungsstatthalteramt in seiner Stellungnahme vom 18. März 2025 richtig ausführt, sind Hecken und Feldgehölze gemäss Art. 27 Abs. 1 NSchG unabhängig von einer expliziten Unterschutzstellung grundsätzlich geschützt. Aus der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet im Zonenplan kann kein besonderer (zusätzlicher) Schutz einzelner Hecken abgeleitet werden. Massgeblich ist daher vielmehr die allgemeine Schutzwirkung der relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen, welche gemäss Regierungsstatthalteramt in seinem Amtsbericht umfassend berücksichtigt worden seien.

Die Ausnahmebewilligung wurde zu Recht erteilt: Wie ausgeführt erweist sich das Vorhaben als standortgebunden (alle drei Projektteile, vgl. E. 11d zu FFF) und es besteht daran ein kantonales Interesse und damit nicht nur ein Bedürfnis der Beschwerdegegnerin (vgl. E. 8). Angesichts des Umstands, dass es sich um einen bedeutsamen Abbau- und Deponiestandort handelt, der im regionalen Richtplan ADT sowie im kantonalen Richtplan festgesetzt ist, ist – der Beurteilung des Regierungsstatthalteramts folgend – von einem überwiegenden Bedürfnis bzw. einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen. Dies bestätigt auch die Einschätzung der ANF in der Stellungnahme vom 22. Mai 2025, wonach aufgrund der im Westen und Osten angrenzenden Waldflächen sowie den während der Betriebsphase entstehenden vielfältigen temporären und dynamischen Lebensräumen die Entfernung der Hecke sowie der verspätete Ersatz aus ökologischen Gesichtspunkten als verträglich zu erachten sei. Zudem sei mit der behördenverbindlichen Richtplananpassung «Beichfeld» im Jahr 2017 und dem damit verbundenen Interesse ein Vorentscheid hinsichtlich der Entfernung der Hecke getroffen worden. Aus diesem Grund würden sie die Entfernung im Rahmen eines standortgebundenen Vorhabens und im Sinne der Planungssicherheit als bewilligungsfähig betrachten. Schliesslich ist der Fortbestand der Hecke, welche sich innerhalb des Perimeters für den Deponiebetrieb befindet (nicht, wie das Regierungsstatthalteramt ausführt, im Bereich des Kiesabbaus), für die Beschwerdegegnerin nicht zumutbar. Sowohl die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 6 NHV als auch diejenigen von Art. 13 Abs. 1 NSchV sind damit erfüllt.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden steht auch Art. 30 Abs. 1 BauV dem Erlass der KÜO «Beichfeld» nicht entgegen. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Materialabbaustellen nicht in Naturschutzgebieten und -objekten errichtet oder erweitert werden. Zunächst führt die ANF in ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2025 aus, dass es sich bei der betroffenen Hecke nicht um ein Naturschutzgebiet oder -objekt gemäss Art. 30 Abs. 1 BauV handle. Art. 30 Abs. 1 BauV beziehe sich auf Naturschutzgebiete und -objekte gemäss Art. 6 NSchG, für welche ein Schutzbeschluss durch den Regierungsrat erfolgt sei. Dies sei im Fall der betroffenen Hecke nicht der Fall. Dies erscheint plausibel. Dazu kommt, dass gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung in den in Art. 30 Abs. 1 BauV genannten Gebieten die Ausscheidung von Ablagerungs-

und Abbauzonen in der Nutzungsplanung vorbehalten bleibt.⁹⁹ Sonderzonen wie (Kies-)Abbau- und Deponiezonen werden oft durch Überbauungsordnungen ausgeschlossen.¹⁰⁰ Da eine kantonale Überbauungsordnung alle planerischen Anordnungen gestattet, die Gegenstand der Nutzungsplanung sein können¹⁰¹, steht Art. 30 BauV ihrem Erlass somit nicht entgegen.

Hinsichtlich des nach Art. 13 Abs. 2 NSchV vorgeschriebenen Ersatzes und dem Einwand, wonach bei einer Frist von 15 Jahren nicht mehr von gleichwertigem Ersatz die Rede sein könne, führte das Regierungsstatthalteramt in seiner Stellungnahme vom 18. März 2025 aus, die Ersatzpflanzung erfülle die gesetzlichen Anforderungen an den ökologischen Ausgleich. Die geplante Ersatzhecke entspreche den Anforderungen von Art. 13 Abs. 2 NSchV, da sie am südlichen Parzellenrand vorgesehen sei und somit in einer ähnlichen Landschaftsstruktur liege. Die zeitliche Verzögerung der Pflanzung beeinträchtige deren Gleichgewicht nicht. Die etwa 15-jährige Frist nach Betriebsbeginn ergebe sich aus der natürlichen Abfolge des Rekultivierungsprozesses. Eine sofortige Ersatzpflanzung sei nicht zweckmässig, da die Fläche zunächst rekultiviert werden müsse, um einen nachhaltigen und stabilen Standort für die neue Hecke zu schaffen. Die Ersatzmassnahme sei somit klar definiert und es sei gewährleistet, dass langfristig eine vollwertige Heckenstruktur entstehe, die dieselbe ökologische Funktion wie die ursprüngliche Hecke übernehme. Wie bereits ausgeführt erachtet auch das ANF den verspäteten Ersatz der Hecke in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2025 aufgrund der im Westen und Osten angrenzenden Waldflächen sowie den während der Betriebsphase entstehenden vielfältigen temporären und dynamischen Lebensräumen aus ökologischen Gesichtspunkten als verträglich. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, von diesen fachlichen Beurteilungen abzuweichen. Der vorgeschriebene gleichwertige Ersatz ist damit erfüllt, auch wenn keine sofortige Ersatzpflanzung möglich ist. Solches schreibt Art. 13 Abs. 2 NSchV oder Anhang 3 NSchV auch nicht vor. Zu beachten ist zudem, dass die bestehende Hecke so lange wie möglich stehen gelassen wird; erst wenn die Auffüllfähigkeit in diesen Bereich vordringt, wird die Hecke entfernt (angefochtener Entscheid, Ziff. 8.75, S. 63 f.). Gemäss der im UVB enthaltenen ökologischen Bilanzierung (Anhang 11) schliesslich wird die Neupflanzung mit 29 Punkten ökologisch wertvoller sein als die heutige Hecke mit 21 Punkten. Die ökologische Gleichwertigkeit ist damit erfüllt. Insgesamt ist damit von einer angemessenen Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie einem gleichartigen und gleichwertigen Ersatz in ähnlicher Ausdehnung in derselben Geländekammer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 NSchV und Anhang 3 NSchV auszugehen. Die Einwände der Beschwerdeführenden 18 bis 23 erweisen sich als unbegründet.

17. Interessenabwägung

a) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 bringen schliesslich vor, vorliegend sei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz seien schon im Zusammenhang mit den vorliegend relevanten Festsetzungen im regionalen Richtplan ADT keine nachvollziehbaren Interessenabwägungen vorgenommen worden. Wie bereits ausgeführt, fehle es an den dazu erforderlichen Grundlagen. Zudem seien die Festlegungen auch im Ergebnis nicht nachvollziehbar, zumal der Standort «Challnechwald» als Abbaustandort deutlich besser bewertet worden sei, über ausreichend Kiesreserven verfüge und bereits im Jahr 2017 der Deponiebedarf in der Region hinreichend gedeckt gewesen sei. Auch die im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung vorgenommene Interessenabwägung sei nicht ansatzweise rechtsgenügend. Wie schon auf Stufe Richtplan fehle eine Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten,

⁹⁹ VGE 2016/1 vom 16. Dezember 2016, E. 7.1.

¹⁰⁰ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 72-74 N. 34.

¹⁰¹ Zaugg/Ludwig, Band II, a.a.O., Art. 102 N. 2.

insbesondere im Zusammenhang mit dem BUP. Die Interessenabwägung sei auch rechtsfehlerhaft. Der Bedarf der Beschwerdegegnerin an einer zusätzlichen Deponie vermöge den erheblichen Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild, den massiven Eingriff in einen historischen Verkehrsweg von nationaler Bedeutung, die Vernichtung von wertvollen Fruchtfolgeflächen ohne gesicherten Ersatz sowie die erheblichen Lärm- und Staubimmissionen im Dorf Walperswil nicht zu rechtfertigen. Zudem würden auch der fehlende Bedarf an weiteren Kiesabbau- und Deponiereserven sowie die fehlende Bodennutzungseffizienz klarerweise gegen das Vorhaben sprechen.

b) Nach Art. 3 RPV wägen die Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben die betroffenen Interessen innerhalb bestehender Handlungs- und Ermessensspielräume gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, diese Interessen beurteilen/gewichten und alsdann die Interessen im Entscheid in gegenseitiger Abwägung möglichst umfassend berücksichtigen. Dabei sind auch Alternativen und Varianten zu prüfen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b RPV).

c) Soweit die Beschwerdeführenden 18 bis 23 die Interessenabwägung und die gestützt darauf vorgenommene Festsetzung des hier strittigen Standorts für den Kiesabbau, als Abfalldepotie A und als BUP auf Stufe regionaler Richtplan ADT in Frage stellen, so kann hinsichtlich ihrer Rügen auf die Ausführungen im vorliegenden Entscheid verwiesen werden. Auf Stufe des regionalen Richtplans ADT hat eine umfassende Evaluation von möglichen Standorten stattgefunden und die notwendigen Grundlagen waren hinreichend vorhanden (E. 5g und 11d). Der Bedarf für den hier strittigen Kiesabbaustandort sowie Standort für eine Deponie Typ A ist angesichts des ansonsten drohenden Engpasses ausgewiesen und besteht auch neben dem Standort «Challnechwald» (E. 6). Dem Schluss der Vorinstanz (angefochtener Entscheid, Ziff. 8.75, S. 63) wonach der Standort «Beichfeld» zu den wenigen Vorhaben zählt, welches nicht im Wald liegt und wonach die richtplanerische Festlegung dieses Standorts aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung erfolgte, ist zu folgen.

Auch die im vorliegenden Verfahren auf Erlass der KÜO vorgenommene Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden. Sowohl der Kiesabbau wie auch die Deponie und der BUP sind standortgebunden (E. 11). Auf Stufe Region besteht ein ausgewiesener Bedarf für das Ver- und Entsorgungsvorhaben, um einen Engpass zu vermeiden (E. 6). Am Vorhaben besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Erlass einer KÜO ist angesichts des kantonalen Interesses am Vorhaben zulässig (E. 8). Das erhebliche öffentliche Interesse überwiegt dabei die entgegenstehenden Interessen: Das Vorhaben ist mit dem Ortsbild- und Landschaftsschutz vereinbar und berührt das Dorf Walperswil in seiner geschützten Eigenschaft als Inventarobjekt des ISOS nicht (E. 12). Der historische Verkehrsweg wird durch das strittige Vorhaben nicht tangiert und die wesentlichen Substanzelemente bleiben ungeschmälert erhalten (E. 13). Auch die ökologischen Lebensräume werden nicht übermässig tangiert (Wald: E. 14, Lebensräume geschützter Tiere: E. 15, geschützte Hecke: E. 16) und die vorgesehenen Ersatzmassnahmen führen teilweise sogar zu einer Verbesserung der ökologischen Bilanz. Die Vorschriften bezüglich Lärmschutz sind klar eingehalten und der durch das Vorhaben ausgelöste Zusatzverkehr ist nicht übermässig (E. 10). Mit übermässigen Staubemissionen ist nicht zu rechnen. Schliesslich erweist sich auch der Eingriff in die FFF als zulässig und nicht übermässig (E. 11). Insgesamt wurde eine umfassende UVB vorgenommen, welche von den Fachbehörden überprüft und vom AUE KUNE in der Gesamtbeurteilung vom 28. September 2022 kontrolliert wurde, mit deren Schluss, dass das Vorhaben mit Auflagen und Bedingungen realisiert und betrieben werden kann.

Wie die DIJ in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2025 richtig ausführt, sind im Rahmen der Planungsarbeiten sämtliche berührten Interessen ermittelt, nach sachlichen Massstäben bewertet und sorgfältig abgewogen worden. Die Ergebnisse der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung und der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit sind dabei berücksichtigt worden.

Gegenstand der umfassenden Interessenabwägung waren die Themen Luft, Lärm/Erschütterungen, Grundwasser, Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme, Entwässerung, Boden/Landwirtschaft (FFF), Abfälle/Materialbewirtschaftung, Neobiota und umweltgefährdende Organismen, Naturgefahren, Wald, Flora/Fauna/Lebensräume, Landschaft und Ortsbild sowie Kulturdenkmäler, archäologische Stätten und historische Verkehrswege. Die von der Vorinstanz in Ziff. 5 bis 7 des angefochtenen Entscheids (S. 17 ff.) vorgenommene Interessenabwägung gestützt auf die Beurteilung der Fachbehörden entspricht den Vorgaben von Art. 3 RPV und ist nicht zu beanstanden. Darauf kann verwiesen werden.

18. Ergebnis und Kosten

a) Im Ergebnis ist die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 bis 17 abzuweisen, da die Vorinstanz diesen zu Recht die Einsprachelegitimation abgesprochen hat. Sie gelten damit als unterliegend. Die (auch) gestützt auf ihre Einwände aufgenommenen Auflagen vermögen daran nichts zu ändern, da sie mangels Einsprache- und Beschwerdebefugnis dennoch vollständig unterliegen.

Auf die Einsprache der Beschwerdeführenden 18 bis 23 ist die Vorinstanz zwar zu Unrecht nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihrer Beschwerde jedoch nicht das Eintreten auf ihre Einsprache bzw. die Rückweisung an die Vorinstanz zwecks materieller Prüfung ihrer Einsprache beantragen, sondern die vollständige Aufhebung des angefochtenen Gesamtentscheids und eventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Durchführung der erforderlichen Abklärungen und Einholung der erforderlichen Gutachten sowie zur Neubeurteilung, und sie mit diesen Anträgen nicht durchdringen, ist dieser Umstand hier unbeachtlich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit dem vorliegenden Entscheid gestützt auf ihre Vorbringen eine Auflage zum Verkehr aufgenommen wird. In diesem Punkt gelten sie daher als teilweise obsiegend. Dies trifft demgegenüber nicht auf die ergänzte Auflage zum Wildtierschutz zu, da die Rüge zum Umsetzungsperimeter Wildtiere einzig von den Beschwerdeführenden 1 bis 17 vorgebracht wurde. Damit wird die Auflage vom Verkehr in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführenden 18 bis 23 aufgenommen, im Übrigen wird ihre Beschwerde abgewiesen. Die Auflage zum Wildtierschutz wird von Amtes wegen ergänzt.

b) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bis CHF 6000.00 je Beschwerde erhoben (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GebD GR/RR¹⁰²). Vorliegend wurden zwei Beschwerden eingereicht. In Anwendung der erwähnten Bestimmungen wird die Pauschalgebühr je Beschwerde festgesetzt auf CHF 3000.00. Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden (Art. 18 Abs. 3 GebD GR/RR). Es rechtfertigt sich daher, die Pauschalen um je einen Drittel, d.h. auf je CHF 2000.00 zu reduzieren. Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren betragen somit CHF 4000.00.

Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Nach dem Gesagten gelten die Beschwerdeführenden 1 bis 17 als vollständig unterliegend. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 obsiegen zwar insofern, als eine Auflage zum Verkehr aufgenommen wird. Dieser Punkt ist

¹⁰² Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11).

jedoch von so untergeordneter Bedeutung, dass dies bei der Kostenverlegung nicht zu berücksichtigen ist, zumal die in dieser Auflage festgelegte Fahrtenzahl auf den Zahlen des UVB basieren und damit nicht stärker beschränkt werden und die Beschwerdeführenden 18 bis 23 diese Auflage weder beantragten noch (nach ausdrücklicher Gewährung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Auflage) positiv dazu Stellung nahmen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden 18 bis 23 in ihren Schlussbemerkungen vom 10. September 2025 hat sodann die verbindliche Festsetzung der Deponie und des BUP im kantonalen Richtplan mittels Regierungsratsbeschluss während des Beschwerdeverfahrens keinen Einfluss auf die Kostenverlegung, da sich ihre Einwände zur Richtplanpflicht der Deponie und des BUP unbesehen davon als unbegründet erwiesen (vgl. E. 4d). Damit werden die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden 1 bis 17 und den Beschwerdeführenden 18 bis 23 jeweils hälftig – ausmachend CHF 2000.00 – zur Bezahlung auferlegt.

c) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wett-schlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Mit Verweis auf die Ausführungen zu den Verfahrenskosten haben die Beschwerdeführenden 1 bis 17 und die Beschwerdeführenden 18 bis 23 die Parteikosten der Beschwerdegegnerin zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Kostennote der Rechtsvertreterin und des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin beläuft sich auf CHF 30 613.95 (Honorar CHF 28 320.00, Mehrwertsteuer CHF 2293.95). Hinsichtlich des Honorars führen sie dabei in den Schlussbemerkungen vom 11. August 2025 aus, der Aufwand für das vorliegende Verfahren sei ausserordentlich hoch gewesen, da zwei Beschwerden zu beantworten gewesen seien, in welchen zahlreiche Rügen erhoben wurden. Die Schwierigkeit des Prozesses sei deshalb ebenfalls überaus hoch gewesen. Die grosse Bedeutung der Streitsache zeige sich darin, dass eine KÜO erlassen worden sei. Die Akten seien sehr umfangreich gewesen und die Verhältnisse tatsächlich und rechtlich komplex, weshalb ein Zuschlag gemäss Art. 9 PKV¹⁰³ gerechtfertigt sei. Zudem seien auf Seiten der Beschwerdegegnerin bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, da mit der KÜO der Abbau von Kies und der Betrieb der Deponie ermöglicht werden sollen. Das vorliegende Verfahren sei insofern eher vergleichbar mit der Verleihung einer Wasserrechtskonzession, die vermögensrechtliche Interessen betrifft, als mit einer Baustreitigkeit, bei der das oftmals nicht der Fall sei. Nach ihrer Auffassung sei hier deshalb auch ein Zuschlag gemäss Art. 11 Abs. 2 PKV gerechtfertigt.

Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 11 Abs. 1 PKV beträgt das Honorar in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400.00 bis CHF 11 800.00 pro Instanz. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG¹⁰⁴). Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt (Art. 11 Abs. 2 PKV). Gemäss Art. 16 i.V.m. Art. 9 PKV wird ein Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf das Honorar gewährt bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.

¹⁰³ Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811).

¹⁰⁴ Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11).

Das vorliegende Beschwerdeverfahren nahm zwar viel Zeit und Arbeit in Anspruch, zumal zwei Beschwerden mit zahlreichen Rügen abzuhandeln und die Akten umfangreich waren. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin vermag dies jedoch noch keinen Zuschlag im Sinne von Art. 9 PKV zu rechtfertigen, da auch nicht von besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen gesprochen werden kann. Vielmehr geht die Streitsache auch unter Berücksichtigung dieser Umstände weder in Schwierigkeit noch gebotenem Zeitaufwand über das hinaus, was mit dem Tarifrahmen von Art. 11 Abs. 1 PKV abgedeckt ist. Innerhalb dieses Rahmens ist der gebotene Zeitaufwand als knapp überdurchschnittlich zu werten. Die Bedeutung der Streitsache hat als überdurchschnittlich zu gelten und die Schwierigkeit des Prozesses ist als durchschnittlich im oberen Bereich einzustufen. Daher erscheint ein Honorar von CHF 9500.00 als angemessen. Ein Zuschlag für die Wahrung bedeutender vermögensrechtlicher Interessen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 PKV ist entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht zu gewähren. So wird ein Zuschlag für die Wahrung bedeutender vermögensrechtlicher Interessen bei bau- und planungsrechtlichen Streitigkeiten in der Regel nicht gewährt.¹⁰⁵ Weshalb dies hier anders sein sollte, ist nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist das vorliegende Verfahren nicht vergleichbar mit der Verleihung einer Wasserrechtskonzession. Vielmehr werden mit dem vorliegend bestätigten Gesamtentscheid der DIJ nur die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des strittigen Vorhabens geschaffen. Eine Konzession für den Kiesabbau und die Abfalldeponie wird nicht erteilt. Schliesslich ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin mehrwertsteuerpflichtig ist¹⁰⁶ und somit die von ihrer Rechtsvertreterin und ihrem Rechtsvertreter auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen kann. Ihr fällt daher betreffend Mehrwertsteuer kein Aufwand an und eine Abgeltung der Mehrwertsteuer käme einer mit Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG unvereinbaren Überentschädigung gleich. Die in der Kostennote der Rechtsvertreterin und des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin aufgeführte Mehrwertsteuer ist daher bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes nicht zu berücksichtigen.¹⁰⁷ Die massgebenden Parteikosten der Beschwerdegegnerin, welche die Beschwerdeführenden 1 bis 17 und die Beschwerdeführenden 18 bis 23 zu gleichen Teilen zu tragen haben, betragen somit CHF 9500.00 (Honorar CHF 9500.00, keine Auslagen geltend gemacht, keine Abgeltung für die Mehrwertsteuer).

¹⁰⁵ Vgl. etwa VGE 2024/124 vom 28. April 2025, E. 7.2 und VGE 2023/239 vom 11. Februar 2025, E. 7.2, jeweils mit weiteren Hinweisen.

¹⁰⁶ Siehe Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: <<https://www.uid.admin.ch>>.

¹⁰⁷ BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6.

III. Entscheid

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 bis 17 wird abgewiesen.
2. a) In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführenden 18 bis 23 wird der Gesamtentscheid der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vom 30. Januar 2025 mit folgender Auflage ergänzt:

«Der errechnete jährliche Verkehr des gesamten Vorhabens von 12 470 Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen (Hin- und Rückfahrt entsprechen zwei Fahrten) darf nicht überschritten werden. Die Bau-gesuchstellerin wird verpflichtet, die Gesamtzahl der jährlichen Fahrten mit lärmigen Fahrzeugen, aufgeschlüsselt nach Monaten, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres der Baupolizeibehörde der Gemeinde Walperswil und der Baupolizeibehörde der Gemeinde Täuffelen zu melden und in geeigneter Weise zu belegen.»

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführenden 18 bis 23 abgewiesen.

- b) Die Auflage 2.2.30 des Gesamtentscheids der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vom 30. Januar 2025 wird zudem von Amtes wegen wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

«Der Abbauperimeter ist mit einem wildgerechten Zaun zu sichern, wobei der Zaun für die Wildtiere gut erkenntlich gemacht werden muss. Der Zaun ist so auszugestalten, dass er für Wildtiere ohne unverhältnismässigen Aufwand passierbar ist. Nur in jenen Bereichen, in denen tatsächlich eine konkrete Absturzgefahr besteht, ist eine punktuelle undurchlässige Ausführung zulässig.»

- c) Im Übrigen wird der Gesamtentscheid der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vom 30. Januar 2025 bestätigt.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 4000.00 werden den Beschwerdeführenden 1 bis 17 und den Beschwerdeführenden 18 bis 23 jeweils zur Hälfte, ausmachend je CHF 2000.00, zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 und die Beschwerdeführenden 18 bis 23 haften jeweils solidarisch für den von ihnen geschuldeten Betrag. Separate Zahlungseinladungen folgen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
4. a) Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 haben der Beschwerdegegnerin Parteikosten im Betrag von CHF 4750.00 zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden 1 bis 17 haften solidarisch für den gesamten Betrag.

b) Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 haben der Beschwerdegegnerin Parteikosten im Betrag von CHF 4750.00 zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden 18 bis 23 haften solidarisch für den gesamten Betrag.

IV. Eröffnung

Durch die Bau- und Verkehrsdirektion zu eröffnen:

- Herrn Rechtsanwalt B._____, eingeschrieben
- Herrn Rechtsanwalt D._____, und/oder Herr Rechtsanwalt F._____, eingeschrieben
- Frau Rechtsanwältin G._____, und Herrn Rechtsanwalt H._____, eingeschrieben
- Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) des Kantons Bern, per Kurier
- Einwohnergemeinde Walperswil, Gemeindeverwaltung, eingeschrieben
- Einwohnergemeinde Täuffelen, eingeschrieben
- Einwohnergemeinde Epsach, eingeschrieben

Durch die Bau- und Verkehrsdirektion mitzuteilen:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), per Mail
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, per Mail
- Regierungsstatthalteramt Seeland, per Mail
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, per Mail
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Fachstelle Lärmschutz, per Mail
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden, per Mail
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat, per Mail
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis III (OIK III), per Mail
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abt. Kantonsplanung, per Mail

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in fünf Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.